

Werk

Titel: Hoffgerichts Ordnung: des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn

Verlag: Horn

Ort: Wolfenbüttel

Jahr: 1571

Kollektion: Juridica

Werk Id: PPN56374765X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN56374765X|LOG_0006

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=56374765X>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Wo/ vnd an welchem
Orth vnser Ordinari/ auch Extra-
ordinarij Hoffgerichte gehalten wer-
den sollen.

I.

Es sollen vnser Fürsiliche Vier
Ordinari Hoffgerichte/ allwegen in vn-
ser Stadt Braunschweig/ Vnd die
andern Vier Extraordinarij/ allhie auff
dem Newen Thor/ in der Heinrichs-
Stadt/ vor vnser Bhesse Wolffenbü-
tel/ zu hierunden bestimpten zeiten/ ge-
halten werden/ Es were dann/ das wir/ oder vnser Erben
vnd Erbnemen/ solche an andere Orth verrücken/ vnd legen
würden/ welchs wir vns hiemit außdrückentlichen jeder zeit
zuthun vorbehalten/ vnd macht haben wollen.

Wie vnser Hoffgerichte mit Rich-
tern vnd Vrtheilern besetzt wer-
den soll.

II.

Dieselben vnser Ordinarj Hoffgerichte/ sollen zum wenigsten mit Neun Personen besetzt werden/ Die wir vnd vnser Erben vnd Nachkommen/ jeder zeit/ zu setzen macht haben sollen vnd wollen. Vnter welchen Neun Personen/ einer vnser Hoffrichter / vnd derselbe auß der Ritterschafft geborn / vnd die andern Achte alle Assessores, oder Beysser / vnter denen Vier gelehrte/ Doctores/ oder Licentiaten/ die vbrigen vier zween vom Adel / vnd zween auß den Stedten / deren jeglicher auff seinem Standt erfahren/ geübet/ auffrichtig vnd verstendig sein/ Dieselben Neun Personen sollen jeder zeit/ vnser Fürstlich Hoffgericht/ als auff zeit vnd in massen/ wie hernach folgen wirdt/ besitzen/ vnd sich zur zeit des Gerichts nicht abwesig machen/ Sondern demselben zu gesetzter zeit vnd stunden/ als vnden vermeldet/ mit fleiß abwarten / sich daran andere sachen vnd geschefte keines weges verhindern lassen/ darmit die gegenwertigen auff die abwesenden nicht warten/ noch die hendel dardurch verzogen werden dürffen.

Da aber jemandes durch Leibs Schwachheit/ oder vnserer merglicher geschefte halben/ zuerscheinen verhindern würde/ der soll solches vns/ oder vnser abwesens/ vnsern wesentlichen Hoffrethen fürderlich zuerkennen geben/ damit solcher vacierender platz/ zu gebürlicher anzal der Beysser auff dasselbige bevorstehendt Hoffgericht ersetzt werden möge.

Die

Die E
obgemelter
sollen dieselb
besetzt/ auß d
Hoffrichter
notturfft an
gebürliche v

M

S fo
ten
nehmen/
ten vnd er
jeden gleic
ren/ vnd

Des
sich vber
guten fle
Wo aber
was Rec

Die Extraordinari Hoffgerichte aber belangende / ist obgemelter anzahl der Neun Personen nicht nötig / Sonder sollen dieselbigen durch vnserer Jeder zeits anwesende Reihe besetzt / auß denselben einer / so von der Ritterschafft / Vices Hoffrichter sein / durch sie die proceß vnd der Partheyen notturfte angehört / vnd darauff gestalten sachen nach / gebürliche vnd rechtmessige bescheidt gegeben werden.

Von des Hoffrichters vnd der Beysitzer Ampt.

III.

SOrberürte vnserer Hoff Richter vnd Beysitzer / sollen dem Gerichte trewlich vnd fleissig aufwarten / Auch ein jede Parthey sachen eigentlich verstehen / versehen / vnd mit gutem getrewem fleiß betrachten vnd erwezen / darmit niemandt verlegt / sondern einem jeden gleichmässige / vnpartheyische gerechtigkeit wiederfahren / vnd gedeyen möge.

Desgleichen sollen die Richter vnd Beysitzer / ehe sie sich vber der Partheyen gesetze des Rechten vereinigen / guten fleiß fürwenden / dieselben in der gütte zuentscheiden : Wo aber die gütlichkeit nicht statt finden würde / alsdann was Recht / ergehen vnd geschehen lassen.

Es sollen auch vnser Hoffrichter vnd Beyfizer in allen vnd jeden Rechtengigen Sachen / so für vnser Fürstlich Hoffgericht kommen / wann in denen zuurtheilen ist / auff gemeine geschriebene Rechte/ des Heiligen Reichs Constitutionen vnd Abscheide/ Auch erbare gute Ordnungen / Statuten/ vnd redliche beständige gewonheiten/ (die für sie gebracht / vnd kündelich gemacht werden) nach vermög/ vnd aufweisung ihres Eydts / wie der hieirunden gesetzt/ erkennen / rechte Urtheil fassen/ vnd aussprechen.

Wir wollen auch vnser Hoffrichter vnd Beyfizer ihrer Eydt vnd pflicht / damit sie vns / ausserhalb des Gerichts/ verwandt sein/ was vnd souiel das Gericht belangt/ oder darein gehören wirdt/ frey/vnuerbunden/ vnd hiemit krafft dieser vnser Ordnung/ genglich vnd gar auffgelöset haben/ darmit sie frey / ohne schew oder furcht/ vnnd ohne alles gefehrde/ allein der Warheit / Gleich / vnd Gerechtigkeit zusteur / Urtheilen/erkennen/ vnd sprechen mögen.

**Wie offc/vnd zu was zeiten im Jare/
vnser Ordinari Hoffgerichte gehalten
werden sollen.**

IIII.

Vnsere Ordinari Fürstliche Hoffgerichte sollen hinfüro Iherlichen / vnnd eines jeden Ibars besonder Viermahlen zu Vier vnderscheidlichen zeiten/ Als nemlich/

nemlich / D
Das And
Dritte/ auff
das Vierde/
den abende
men) gehalten

Vnnd
sollen zuor
nen Sachen
vnnnd geöffn
welche auff
ihre Procura
lich einbring
weilen auß
gelegenheit
oder lenger v
oder vnsern
lich zuvor an
den/damit j

Es solle
am Hoffger
oder andern
vnd Beyfizer

Vnnd
Sechs vñ

nemlich / Das Erst/ auff Mitwochen nach Inuocavit/
Das Ander/ auff Mitwochen nach Trinitatis/ Das
Dritte/ auff Mitwochen nach Exaltationis Crucis/ vnd
das Vierde/ auff Mitwochen nach Lucia/ (jeder zeit/
den abende zuuor zu Braunschweig zeitlich einzukom-
men) gehalten werden.

Vnnd wann also das Hoffgericht gehalten wurde/ so
sollen zuuorderst die vrtheilen vnnnd bescheide in beschlosse-
nen Sachen/ oder Puncten/ außgesprochen/ publicieret/
vnnnd geöffnet werden: Vnnd darnach die Partheyen/
welche auff solchen Tag fürbescheiden vnnnd geladen/ durch
ihre Procuratores oder anwalde/was sich gebüret/ gericht-
lich einbringen vnnnd handeln lassen. Da wir aber bey-
weilen auß ehafften redlichen vrsachen/ vnd erheischender
gelegenheit solch Hoffgerichte auff ander zeit anticipiern/
oder lenger verlegen müsten oder würden/ soll durch Vns/
oder vnsern Hoffrichter/ solche verenderung allwegen zeit-
lich zuuor außgeschriben/ publiciert/ vnd verkündet wer-
den/ damit jedermeniglich dessen wissenschaft haben müge.

Es sollen vnserre verordente/ vber Vier Tage nicht
am Hoffgericht verharren/ Es were dann/ das inn dem
oder andern/ die Ordnung betreffende/ der Hoffrichter
vnd Bessiger anderst befehlen oder schaffen würden.

Vnnd Sommers zeit/ soll man das Gericht vmb
Sechs vhren vor Mittag anheben/ vnnnd sitzen biß auff
A iij Neune/

Neune / darnach bis zu Zwölff Uhren ruhen / vnd von
Zwölff uhren bis auff Vier auff den Abende / das Gerichte
halten vnd besitzen / Im Winter aber soll man das Gerichte
vmb die Siebende stundt anheben / bis zu Zehen vor Mit-
tag sitzen / vnd Nachmittag vmb eins / bis auff Vier
uhren halten.

Von den Extraordinarij Hoffge- richten / vnd wie dieselbigen gehal- ten werden sollen.

V.

WAnn aber wir bey vns vornünfftiglich bedacht /
das die obbestimte viertel Jherige zeit / von einem
Hoffgericht zu dem andern / den partheien mit
ihren Sachen vnnnd Processen zu warten zu lang sein / vnd
ihnen solcher verzug zu beschwerden / vnd ver hinderung
schleunigs Rechtens / gereichen möchte / Hierumb so setzen /
ordnen vnd wollen wir / das vnser Hoffrichter / oder wen
er auß vnser Hoffgerichts Beysitzern an sein stadt darzu
verordnen wirdt / vnd zum wenigsten zween Beysitzer auß
den Gelehrten / in den vier Extraordinarij Hoffgerichten /
die wir je zu bester gelegenheit zwischen die Vier oben be-
nante Ordinarij Hoffgerichte / auftheilen / vnd zu einem
Zettel jedes Jhars verzeichnen lassen wollen / zu welcher
zeit die erscheinende partheien als dann vorhöret / derselben
producta eingebracht / vnd (wo von nöten) sie entscheiden /
Auch

Auch gericht
alles / was von
zuhandlen gel
soll.

Wie b
cre

Wir
von
ein
Hoffgericht
vnd mit gu
dinarien H
men / vnd
erkundt / d
bewaren / r
ihr Eide her

Vnd
tarij / vnd
chen Au
richts S
uß vnd

4

Auch gerichtliche nottürfftige Proceß erkandt / vnd sonst
alles / was von nöten / vnd sich auff anruffen der partheyen
zuhandlen gebären wirdt / procediert vnd verfahren werden
soll.

Wie vnser Hoffgericht mit Se-
cretarien vnd Schreibern besetzt
werden soll.

VI.

WIr wollen auch / das ein verstendiger / erfahrner /
vnd glaubhafftiger Hoffgerichts Secretarij / sampt
einem redlichen Vnderschreiber / zu diesem vnserm
Hoffgericht verordnet vnd gesetzt werden / die getrewlich /
vnd mit gutem fleiß / zu den Ordinarien / auch Extraor-
dinarien Hoffgerichten alles das / so Gerichtlich einkom-
men / vnd gehandelt wirdt / auffschreiben / Brieff vnd
vrfunde / die in Gericht bracht werden / bey dem Gerichte
bewaren / vnd alles anders thun / vnd handeln sollen / so
ihr Eidt hernach gesetzt / aufweist / vnd mit sich bringet.

Vnd sonderlich sollen / Der Hoffgerichts Secre-
tarij / vnd sein Vnderschreiber / in allen Gerichtli-
chen Audiensien gegenwertig sein / Darzu der Ge-
richts Secretarij / der Procuratorn Mündeliche Re-
cess vnd fürtrage getrewlich / vnd mit gutem fleiß

protocolliren vnnnd auffschreiben / Sein Vnterschreiber
aber / auff die producta / so zu jedem Gerichtstage einge-
bracht werden / so baldt die ihm durch den Pedellen vber-
reicht / auff welchen Tag die einkommen / außwendig ver-
zeichnen / vnnnd daruor dem gegentheil dieselben nicht zu-
stellen / oder hinauß geben.

Es soll auch der Vnderschreiber dem Gerichts Sec-
retarien getrew vnnnd gehorsam sein / was er ihm zu schrei-
ben / zulesen / zuingrossiern / oder zu Copiern beuillt / ge-
trewlich vnnnd mit gutem fleiß verrichten / vnnnd sonst alles
thun / was sein hernach gesetzter Eide vermag / vnnnd auß-
weist.

Zu dem soll der Gericht Secretarij / nach geendeten
vnnnd volnbrachten audientien / jeder zeit auß seinem Pro-
tocol / der jenigen Sachen Acta, darinn gehandelt wor-
den / förderlich compliern vnnnd verfertigen / vnnnd in wel-
chen Sachen zu bescheidt oder Definitiuè beschlossn / die-
selben Acta, vnder die geleerte Beyfizer ad Referendum, ordent-
lichen aufstheilen / damit auff das nechstuolgend Hoff-
gerichte dieselben referirt werden mögen.

Er soll auch inn complierung der Acten / ein fleißiges
auffsehen haben / auff welche Puncten in einer jeden sachen
beschlossen / vnd solches mit kurzen worten / außwendig
auff die Acta schreiben / darmit sich die Referenten inn
ihren Relationibus darnach zurichten haben mögen.

Was

Was son
in zeit verfass
nem orth auch

Don

Es soll a
einem
er sey
Beyfizer da
hab den hern
geschworen.

Es were
seiner Blutsu
te / vnd er das
so soll er darzu

Wir w
die Partheie
Advocaten g

5
Was sonst vnfers Hoffgerichts Secrétari Ampt ist/
in zeit verfassung der Brtheiln/das soll hierunden an sei-
nem orth auch vermeldet werden.

Von den Aduocaten vnd ihrem Ampt.

VII.

Es soll an vnserm Fürstlichen Hoffgerichte keiner zu
einem Aduocaten auff vnd angenommen werden/
er sey dann zuuor/durch vnser Hoffrichter vnd
Beyfizer darzu geschickt vnd erfahren befunden / vnd
hab den hernach geschriebenen Aduocaten Eide gelobt vnd
geschworen.

Es were dann / Das er in seinen eigen / oder auch
seiner Blutsuerwandten Freunden sachen aduociern wol-
te / vnd er das bey Handtgegebener trew betheuren möcht/
so soll er darzu gelassen werden.

Wir wollen aber hiemit auch zugelassen haben / das
die Partheien in ihren Rechtlichen sachen/ auch frembde
Aduocaten gebrauchen/ vnd bey andern rath suchen mö-
gen/

gen/ doch das keine *Producta* an vnserm Hoffgerichte gerichte-
lichen eingelegt werden / sie sein dann zuvor durch dersel-
ben Parthey geschwornen *Aduocaten* reuidiert / adpro-
biert vnd subscribirt / bey peen eines halben Talers / so offte
solchs vbergangen wirdt.

Vnd sollen die *Aduocaten* / wann sie in erster In-
stanz libellieren / oder Klag machen / guten vnd müglichen
fleiß fürwenden / Das *Factum*, oder die geschicht vnd hand-
lung / darauf die *Action* vnd vorderung fließen ist / klar / lau-
ter / vnd gründlich fürzubringen vnd anzuzeigen. Auch
auff / vnd nach solcher erzehlung der geschicht / ein rechte vnd
formliche *Petition*, oder bitt thun vnd stellen / vnd allwege
vermeiden / viel vnd vnnottürfftige / gemeine / geschriebene
Recht / in der Klag einzumengen oder anzuziehen. Aber
statuta, löbliche gewonheiten / gebrauch / vnd alte herkom-
men / sollen (wie andere geschichten) angezogen / vnd fürs
getragen werden / Dann dieselben nicht in den gemeinen
geschriebenen Rechten / Sondern in *Facto*, vnd in der ge-
schicht / oder that stehen vnd befunden werden.

In Appellation sachen aber / Davon einer Beyur-
theil / oder beschwerungen appelliert / sollen im eingang die
Formalia appellationis angezeigt / darnach *Instrumentum* oder *sche-
dula appellationis*, loco *narratorum* repetiert vnd erholt / vnd
darauff was sich gebürt / vnd die notturfte / oder gelegenheite
des handels erfordert / gebeten vnd begeret werden.

Wo

Wo a
gleicher gest
duciert / vnd
weilers / dar
den wolt /
vnd nach ges

Wole
riger Inst
mag er auc
seines guten

Es mag
beyurtheil
die nullitet
riger Inst
chte zugeben
begeeren sel

Vnd
meine gewo
anhangen / d
Klag iney
auff die n
werden mo

Wo aber von einer Endurtheil appelliert / sollen gleicher gestalt zuuorderst im Libell *formalia appellationis* deduciert / vnd darauff / wo der appellant nicht anders oder weiters / dann was in voriger Instanz einbracht / fürwenden wolt / derselben Instanz *acta, loco narratorum* repetiert / vnd nach gestalt des handels zuerkennen / gebeten werden.

Wolte aber der appellant etwas weiters / dann in voriger Instanz eingewendet / deduciern / vnd fürbringen / das mag er auch in seinem appellation libel / zu mehrer anzeig seines guten rechtens / inserirn vnd einbringen.

Es mag auch der Aduocat in *libello appellationis*, es sey von beyurtheiln / beschwerden / oder endturtheiln appelliert / die nullitet oder nichtigheit des proceß / oder der vrtheil voriger Instanz *Principaliter*, oder *incidenter*, wie solchs die Rechte zugeben / mit fürbringen / auch derwegen sein bitt vnd begeren stellen.

Vnd sollen die Aduocaten zu ende der Klagen / gemeine gewöhnliche vnd nottürfftige *clausulas* apponiern vnd anhängen / darmit ob die petition / oder begere einbrachter Klag inept / vnformlich / oder vngnugsam wer / das dannoch auff die Narrata vnd erzelte geschichte ergehen vnd erkandt werden möge / was recht ist.

Es sollen auch die Aduocaten / sich in ihren producten / so sie jeder zeit / an vnserm Hoffgericht eingeben lassen / selbst / wie sich gebürth / vnterschreiben / bey Peen eines halben Guldens / Silber Groschen.

Zu deme / sollen sie sich auch aller vngedührlichen Schmeheworten / als die mehr zu verbitterung der sachen / dann zu abhelfung derselben dienlich / in ihren sagung vnd producten gänglich enthalten / bey straff nach erheischung der vberfahung.

Von Procuratorn vnd ihrem Ampt.

VIII.

Es soll niemandt an vnserm Hoffgericht procurieren / er sey dann zuuor durch vns / vnser Hoffrichter vnd Assessorn darzu tüglich vnd geschickt erfunden / angenommen / zugelassen / vnd habe den hernach gesetzten Eidt darüber gelobet / vnd geschworen: Es wolte dann einer in seiner selbst / oder auch seiner Verwanden vnd gesippen Personen Sachen procuriern / vnd reden / oder vermöchte jemandts / der es ihm auß freundschaft / vnd auß keiner gabe / vmb sonst thun / vnd solchs bey seinen guten trawen vnd glauben an Eidts stadt aussagen würde /
Dem

7
Dem soll es hiermit vnuerbotten / Sondern zugelassen
sein.

Vnd so einer angenommen / vnd hernacher vnges-
chickt / vnflüchtig / oder sonst vntüglich befunden / soll ders-
selbe jeder zeit durch Hoffrichter vnd Beysitzer wieder be-
urlaubt / vnd an sein stadt ein anderer angenommen wer-
den.

Weiter ordnen / setzen / vnd wollen wir / das der Pro-
curator vnd Redner / so zu dem Gericht verordnet / zum
wenigsten vier auff / vnd angenommen werden sollen.

Dieselben Procuratores oder anwelder / sollen sich zu je-
der Sachen gleich in primo termino mit gnugsamen gewalt /
der alle wesentliche vnd nothwendige stück eines rechtmessi-
gen gewalts habe / Nemblich / wer / von wem / wann / in was
Sachen / wieder wen / vnd wie solcher gewalt gegeben wor-
den sey / vnd anderen nothwendigen Clausulen mehr / so zu
beförderung der Sachen dienlich / vnd nicht verzuglich /
wie biß daher offtmals nicht ohne nachtheil vnd beschwerde
der Partheyen beschehen / legitimieren vnd gefast machen:
Vnd im fall sie ohne vollmacht in den Sachen / oder
substantial puncten beschließen würden / sollen sie nach er-
messigung vnsers Hoffrichters vnd Beysitzer darumb ge-
straffet werden.

B iij

Es

Es sollen auch der Procuratorn gewalte nicht *ad unum actum*, Sondern zu der ganzen Sachen gestellt sein/ vnd anderer gestalt für genugsam nicht angenommen werden.

Vnd so des eingelegten gewalts halbn/ ob derselbig genugsam/ zweiffel einfiele/ soll der anwalde bestande vnd caution der genemhabung thun/ Das ist/ das sein Principal oder Hauptsacher/ was durch ihn gehandelt werde/ genem haben soll/ vnd das er ein vollkommen vnd gnugsamen gewalt vor weiterer handlung/ oder auff zeit/ so vnser Hoffgericht bestimmen wirdt/ einbringen wölle.

Da auch ein Procurator in einer Sachen einen gemeinen gewalt von seinem Principal eingebracht/ vnd krafft desselben gewalts/ auch in andern seinen Sachen handeln/ vnd sich gerichtlich einlassen wolt/ soll er nicht zugelassen werden/ er legitimire sich dann zur selben Sache/ mit einem sonderm gewalt/ oder lege seines gemeinen gewalts Copey/ *cum signatura*, wann vnd in was sachen derselbig einkommen/ zu derselben sachen gerichtlich ein.

Erschiene auch jemandt von des antworters wegen sonder gewalt/ vnd thet genugsamen bestande vnd sicherheit/ der Sachen aufzuwarten/ den beklagten zubeschirmen/ vnd dem erlangten Rechten gnug zuthun/ der soll/ vnangesehen mangel des gewalts gehört werden/ doch vor beschluß der sachen sich gnugsam legitimieren/ bey straff eines halben Guldens.

Gemelte

Gemelte
Ordentliche
gen/ allwege
am selben ort
zeit in der
darin verharre
oder sein Ver
chen erlaubt h
Hoffgerichtes
situiern/ vn
mögen.

Es sollen
oder in Beric
vor vnser
rien/ Münd
alsbalde *ad A*

Dieselb
sem Gericht/
weg der fürhe
gen/ dasselbig
langen vnd v
gung enthalte
einen gemeine
den/ Darzu
höntliche/ vn
sie/ oder die
bey vnser Ho

8
Gemelte *Procuratores*, vnd Redner sollen auch zu den
Ordentlichen/ vnd auch Extraordinari Hoffgerichts Tas-
gen/ allwege den Abent zuvor/ ehe das Gericht angehet/
am selben ort einkommen/ Volgendts Tags zu gebürlicher
zeit in der Gerichtlichen audiens erscheinen/ vnd bis zu ende
darin verharren: Es were dann/ das vnser Hoffrichter/
oder sein Befehlshaber vnd Stadthalter einem auß vrsas-
chen erlaubt hette/ derselb soll als dann einen andern/ vnser
Hoffgerichts geschwornen *Procuratorn*/ an sein stadt/ sub-
stituieren/ vnd demselben seine sachen zuuerretten/ befehlen
mögen.

Es sollen aber solche *substitutiones* nicht frefflig sein/
oder in Gericht angenommen werden/ sie beschehen dann
vor vnser Hoffgerichts beeydigtem Gerichtes *Secreta-
rien*/ Mündelich oder Schrifftlich/ welcher auch dieselben
alsbaldt *ad Acta* zuregistriern schuldig sein soll.

Dieselben *Procuratores* vnd Redner sollen auch vor die-
sem Gericht/ sich in ihren Mündelichen fürtregen in all-
weg der kürze befleissen/ vnd so sie etwas langes fürzubrin-
gen/ dasselbig jeder zeit in Schrifften thun/ vnd sich der
langen vnd vnformblichen Receß bey straff nach ermess-
ung enthalten. Wie solchs auch vor dieser zeit inen durch
einen gemeinen bescheidt angezeigt vnd vermeldet ist wor-
den/ Darzu in allweg vnser Hoffrichter vnd Deysigern
hönliche/vnbescheidene oder schmeßliche wort fürzubringen/
sie/ oder die Partheyen darmit zubeleistigen/ sich enthalten/
bey vnser Hoffrichters vnd der Deysiger ernstlicher straff.

Darzu soll kein Procurator dem andern in seiner ordnung fůrgreifen/es sey auff die Brtheil/ *In nouis, Prefixis,* oder auff andere vmbfragen zuhandeln / Sondern der oberst Procurator im stande allwegen anfangen/ vnd sie also nach einander/ wie sie in ihrer ordnung standen/ vnd ein jeder in seiner ordnung biß zu ende / die fůrtrage thun/ vnd was sich gebůrt handeln.

Item/ als auch je zu zeiten durch die *Procuratores* vnnottůrfftige Rechtses geschehen / dardurch die Sachen mercklich verhindert werden/ solchs zufůrkommen / so ordnen wir/ das fůrohin ein jeder Procurator/bey straff nach ermessigung/sein protocoll mit fleiß besichtigen / vnd keinen vnnottůrfftigen Rechtsas/ viel weniger einigen beschluß thun/ vnd das derhalben der Hoffrichter ernstlich einsehen haben soll.

Dieweil auch glaublich an vns gelanget/ das die Partheyen von den Aduocaten vnd Procuratorn / fast vnd hoch beschwert/ vnd vbernomen werden / dem zu fůrkommen / ordnen vnd wollen wir/ das hinfůro die Aduocaten vnd *Procuratores*, von keiner Parthey einiche andere belohnung (außerhalb einer zimblichen *subarration*, die zu der part gefallen stehet) fordern noch nemen sollen/ daß die inen von dem Hoffrichter vnd seinen Beysißern zu geben gesetzt vnd verordnet wirdt/bey Peen der *suspension*, oder einer Gelt straffe/oder auch entsetzung ihres Ampts/nach willfůr vnd ermessigung vnser Hoffrichters/ vnd der Beysißer/
Im

Im fall daru
anzeig solch

Es soll
ter vnd Bey
Aduocaten
vnser ordnu
vnd zuben

Wir n
so einer Pa
wieder dies
lassen soll.

Sie d
getrewlich/
lung/darz
gegeben we
liche Produ
uocaten R

Vnd
gen seiner
Soll des
gegen sein

Im fall darüber geklaget / vnd sonsten / dessen glaubwürdige
anzeig solcher vbernemung solt fürgebracht werden.

Es soll auch ein jede Parthey / so sie vom Hoffrich-
ter vnd Deyssigern darumb befrage / bey ihrem Eide / ihren
Aduocaten oder Procuratorn / der sie also wieder diese
vnser ordnung beschweret / vnd vbernommen / zueröffnen
vnd zubennenen pflichtig sein.

Wir wollen auch / das der Aduocat vnnnd Anwald /
so einer Parthey grunde vnd heimlichkeit erfahren hat / sich
wieder dieselben in solcher Sach zudienen nicht annemen
lassen soll.

Sie die Procuratores sollen auch die angefekte Termin
getrewlich / vnd mit gutem fleiß halten / vnd dieselb hand-
lung / darzu die bescheide / so in Gericht außgesprochen / vnd
gegeben werden / eigentlich auffschreiben / auch alle schrift-
liche Producta dupliert / vnd von einem geschworuen Adu-
ocaten Reuidiert vnd unterschrieben eingeben.

Vnd so einicher Procurator oder Anwalde / von wes-
gen seiner Parthey / etwas fürbringen oder begeren würde /
Soll des wiedertheilß Procurator darzu reden / vnd dar-
gegen sein meinung vnd notturfst auch anzeigen.

Von dem Fiscal vnd sei- nem Ampt.

IX.

Es soll vnser Fiscal/ den wir jeder zeit ordnen wer-
den/ mit allem getrewen fleiß seinem Ampt vorsein/
das gebürlich Sportul/ leg/ oder gericht/ Item/
bescheide vnd vrtheil gelt/ desgleichen erkante straffen vnd
peen der partheyen/ Aduocaten/ Procuratorn/ vnd ande-
rer Personen/ Auch alle andere Hoffgerichts gesell/ wie
die Namen haben mögen/ getrewlich/ vnd zu rechter zeit
einmanen/ fördern/ vnd einziehen/ darzu ordentliche Rea-
gister darüber halten/ vnd zu gebührender zeit (wie hieruna-
den im Titul/ von Tax vnd belohnung der Cansley/ ge-
setzt) alle Jahr von solchen gesellen/ erbare vnd auffrich-
tige rechnung thun.

Vnser geordenter Fiscal soll auch wieder die/ so an
vnserm Hoffgerichte peenfellig erkante/ oder sonst straff-
bar erfunden werden/ mit allem fleiß selbst handeln vnd
procediern/ oder durch einen geschwornen Procuratorn
vnser Hoffgerichts handeln vnd procediern lassen/ alles
Inhalt seines hernach folgenden Eides.

Von

Von

Erne-
Fürst
zwei-
der handel/
schickt/ vnd g-
nen/ Durch-
nommen/ v-

Vnd
richt/ vnd
Rathstuben
Sondern v
antworten.

Wan-
er im Geri-
ffen/ so d-
züglich von
derschreib-
vnd so die
eine zustell-

Von Pedellen / vnd Boten / vnd derselben Ampt.

X.

Serner setzen vnd ordnen wir / das gemele vnser
Fürstlich Hoffgerichte mit einem Pedellen / vnd
zween Boten / oder so viel derselben nach gestalte
der handel/ von nöthen sein werden / die doch Erbar / ge-
schickt / vnd glaubhaftig sein / auch schreiben vnd lesen könn-
en / Durch vnsern Hoffrichter / jeder zeit / darzu auffge-
nommen / versehen vnd bestellt werden sollen.

Vnd soll des Hoffgerichts Pedel zu zeit der Hoffge-
richte / vnd sonst / so man im rath ist / vnd referirt / vor der
Rathstuben fleißig auffwarten / nicht auß vnd einlauffen /
Sondern wo er etwas in Rath anzusagen / oder zuüßern
antworten / an der Rathstuben zuvor anklopfen.

Wann aber gerichtliche audiens gehalten wirdt / soll
er im Gerichte gegenwertig sein / Die Producta, vnd Schria-
fften / so die Procuratores in ihrer ordnung einlegen / vnuer-
züglich von ihnen empfangen / vnd des Hoffgerichts Vn-
derschreibern dieselben behandeln / vnd vberantworten /
vnd so die von ihme vberschrieben / alsbald dem gegentheil
eine zustellen.

E ij

Die

Die ruffen/ so zu jeder zeit in dem Gerichte erkande/
sollen von stund an/ vnd in noch werender audiens durch
den Pedellen/ an gewöntlichem ort beschehen / vnd dauon
vnserm Hoffgerichte Secretarien Relation gethan wer-
den/ Es were dann/ das die ruffen in Euentum, vnd auff ein
ander Hoffgerichte zugeschehen erkande würden/ als dann
soll die Execution des ruffens biß auff dieselbige zeit einge-
settel/ vnd wo als dann der vngheorsam abermals nicht er-
scheint/ doch auff vorgehende ansuchen des gegentheils der
Pedel dasselb ohne weiter erkandniß zuthun schuldig sein.

Welcher massen die Botten die Process exequieren sollen.

XI.

Es sollen auch vnser Gerichte Botten sich beflais-
sen/ die ladungs Brieffe/ vnd andere Process/ den
jenen/ wieder die sie außgehen/ im fall dieselben zübetretten/
selbst in ihre Handt/ wo nicht/ jedoch in ihre gewöntliche
behausung oder heimwesen/ oder wie es ihnen sonst von dem
Gerichte oder desselben Secretarien befohlen wirdt/ zuant-
worten vnd zuuerkünden.

Vnd wann also vnser Hoffgerichts Botten/ la-
dungen

dungen oder
dann ein ei-
ein glaubw-
ben/ dem jern-
nal anzeigen
durch vnser
pen dauon v-
execution/ v-
beschehen/
Original
ten: So
leibt/ sollen
als viel der
verkündung
tet/ vnd m-
werden:
Secretari
unterschreib

Wird
vberantwort
zu exequieren
Relation au
vnd Deyss

Es soll
hen mit vber

dem Bericht erkandt/
werender audiens durch
beschehen / vnd dauon
Relation gethan wer
in Executum, vnd auff ein
Landt würden / als dann
auff dieselbige zeit einge
sam abermals nicht er
schen des gegentheils der
thun schuldig sein.

e Botten
nieren

ts Botten sich befele
nd andere Proceß / den
u dieselben zubetreten/
och in ihre gewöhnliche
es ihnen sonst von dem
befohlen wirdt / zuant

offgerichtes Botten / la
dungen

dungen oder andere Proceß verkündigen wollen / So es
dann ein einiche Person / deren zuverkündigen / sollen sie
ein glaubwürdige Copey / neben dem Original bey sich ha
ben / dem jennen / so die verkündung geschicht / das Origina
nal anzeigen / vnd ihm alsbalde / die gleichlautende / vnd
durch vnsern Hoffgerichts Secretari unterschriebene Cos
pey dauon vberantworten / auch zurück des Originals die
execution / wie / wann / vnd wem / auch an welchem ort die
beschehen / ordentlich vnd getrewlich auffschreiben / vnd das
Original dem / so sie darmit abgefertiget / wieder antwor
ten: So fern aber mehr / als ein Person im Proceß ver
leibt / sollen als viel unterschriebene Copeyen mitgeschickt /
als viel der Personen seindt / vnd also einem jeden / dem
verkündung beschicht / ein besondere Copey vberantwort
et / vnd mit dem Original / als hievor siehet / gehandelt
werden: Vnd soll solche Copeyen vnser Hoffgerichts
Secretari jeder zeit / fertigen vnd unterschreiben / auch one
unterschreibung nicht hinauf geben.

Würde auch einem Botten ichts beschwerlichs in der
vberantwortung der ladung / oder anderer Proceß / die ime
zu exequiren beuohlen / begegnen / Dasselb soll er in seiner
Relation auch vermelden / vnd solchs vnser Hoffrichter
vnd Beyfizer gebürlicher weis zustraffen macht haben.

Es sollen auch die Botten für sich selbst / die Partes
yen mit vbermessigem Botten lohn nicht vbersehen / oder in

andere wege schaken/ Sondern mit einem gebürlichen zu-
frieden sein/ bey straff auff ermesigung/ Dohnen aber
gestalten sachen nach sonst etwas auß gutem willen ge-
geben wirdet/ das soll hiermit nicht gemeinet sein.

Von den Armen Partheyen/ wie die mit Advocaten/ vnd Procuratorn versehen werden sollen.

XII.

DArmit sich auch vnser arme Vnterthanen nicht zu-
beklagen haben/ das sie Armuth halben/ dem Rechten
nicht nachkommen/ vnd derhalben Rechtloß stehen
müssen/ So sehen vnd ordnen wir/ ob einiche Parthey ara-
muth halben/ den Advocaten vnd Procuratorn/ oder auch
der Cansley vnsero Fürstlichen Hoffgerichts ihr gebürli-
che belohnung nicht thun/ Sondern den Eidt der Armuth/
wie der hierunden gesetzt/ erhalten vnd schweren möcht/
Das derselbig/ so fern er seiner Armuth ein glaublich vra-
kündt in Schrifften/ von dem Gerichte des orts/ da er sess-
haftig/ bringen würde/ alsdann vnd nicht ehe/ von vnserm
Hoffrichter zum Eidt der Armuth gelassen/ vnd mit Ada-
vocaten vnd Procuratorn versehen werden.

Vnd soll vnser Hoffrichter der Armen Partheyen
sachen/

sachen/ vnter
vnd vngeset
rathen vnd zu
Vnd welche
chen befohlen
der peen eini
zunemen/ v
andern seine

So

Vnser
vns/ v
vnd a
wollen an v
getrewlich v
Rechten/ er
gewonheiten
besten Ver
Standis/ g
Lieb/ Neid
darwieder b
anhang/ ode

ist einem gebürlichen zu
figung/ Doffnen aber
s auß gutem willen ge
gemeinet sein.

partheyen/ wie
Procuratorn
sollen.

Untertanen nicht zu
ath haben/ dem Rechten
halben Rechtlos stehen
/ ob einiche Parthey ara
Procuratorn/ oder auch
hoffgerichts ihr gebürli
den Eide der Armuth/
en und schweren möcht/
armuth ein glaublich ver
richt des orts/ da er seß
nd nicht ehe/ von vnserm
gelassen/ vnd mit Ab
werden.

der Armen Partheyen
sachen/

sachen/ vnter die Aduocaten vnd Procuratorn zugleich/
vnd vngesefrlich auftheilen/ inen auch/ denselben darin zu
rathen vnd zum besten im Rechten fürzubringen/ befehlens
Vnd welchem Aduocaten oder Procuratorn also die Sa
chen befohlen werden/ der soll schuldig vnd pflichtig sein/ bey
der peen entsetzung seines Ampts/ die ohne widerrede an
zunemen/ vnd darinnen nicht mit wenigerm fleiß/ dann in
andern seiner partheyen sachen zuhandlen vñ fürzubringen.

Hoffrichters/ vnd der Bey sitzer Eide.

XIII.

Wir geordenter Hoffrichter/ vnd die Beysitzer sollen
vns/ vnsern Erben vnd Erbnemen/ geloben zu Got/
vnd auff das Heilig Euangelium schweren/ Das sie
wollen an vnserm verordneten Hoffgericht/ ihren Emptern
getrewlich vnd redlich vorsein/ nach gemeinen beschriebenen
Rechten/ erbarn vnd guten Ordnungen/ Statuten/ vnd
gewonheiten / (so fern dieselben fürkommen) vnd ihrem
besten Verstande / menniglichem Hohes vnd Nieders
Standts/ gleich vrtheilen vnd handeln/ Sich weder vmb
Lieb/ Neidt/ Gabe/ Freundschaft/ noch keinerley Sach/
darwieder bewegen lassen/ Auch mit niemandes keinerley
anhang/ oder zufall in Vrtheilen suchen/ noch machen/
E iij Von

Von den Partheyen/so vor ihnen zurechten/oder zuhand-
len haben/ oder von ihrent wegen keinerley geschenck/ gab/
oder nuzung/ durch sich selbst/ oder andere nemen/ oder in
seinen nuz nehmen lassen/ in was gestalt / oder schein das
geschehen möcht / keiner Partheyen rath oder warnung
thun/ Die heimlichkeit vnd rathschlege des Gerichts den
Partheyen/ oder andern/ vor oder nach der vrtheil/ nicht
eröffnen/ die Sachen vnd Brtheil/ böser meinung/ nicht
verziehen/ vnd alles anders thun vnd lassen / das einem
frommen Richter vnd Brtheiler wol gebürt / alles getrew-
lich vnd ohn geferde.

Des Hoffgerichts Secre- tari Eidt.

XIIII.

Insers Fürstlichen Hoffgerichts Secretari/ soll vns
geloben vnd schweren/ zu G Dtt/ vnd auff das heis-
lig Euangelium/ seinem Ampte vnd Befelch mit
schreiben vnd lesen/ mit getrewem fleiß ob zusein/ Der
Partheyen fürrege vnd Gerichts Acta, desgleichen alle
Brieff/ Schrifften/ vnd Abschrifften/ getrewlich zu Pro-
tocolliern/ auffzuschreiben/ vnd zuuerwaren/ Brfundt/
Brieff/ vnd anders/ so gerichtlich eingebracht / bey dem
Gerichte zubehalten vnd zuuersorgen/ dieselben/ oder ab-
schrifften darvon/ ohne erkandniß vnser Hoffgerichts/
niemandes

niemandes
öffnen/ vñ
Gerichts g
die andere v
Partheyen
wissens ball
wegen/kein
zu nuz nem
vnd sonst
Secretari

S

In lob
scheide des
mit gangen
gebrauchen
theilen/ ein
richtshand
ren oder lo
dann mit e
cretarien/ v

niemandes zugeben/ noch sonst/ was heimlich were/ zuer-
 öffnen/ vnd lesen zulassen/ alle heimlichkeit des Raths vnd
 Gerichts gänglich zuverschweigen/ keiner Parthey wieder
 die andere warnung zuthun/ noch zurathen/ Auch von den
 Partheyen in Rechtshangenden Sachen/ oder so seines
 wissens baldt rechthengig werden/ oder andern von seinem
 wegen/ keinerley geschenk/ oder gaben zunemen/ noch ihm
 zu nutz nemen zulassen/ in was schein das geschehen möcht/
 vnd sonst alles zuthun vnd zulassen/ das einem getrewen
 Secretarien gebürt/ getrewlich vnd vngesefhrlich.

Des Vnder Schreibers Eidt.

XV.

Unsers Hoffgerichts Vnderreiber / soll vns ge-
 loben vnd schweren/ Das er seinem Ampt/ mit
 schreiben/ lesen/ ingrosiern/ vnd Copiyrn/ nach be-
 scheidt des Hoffrichters vnd Hoffgerichts Secretarien /
 mit ganzen trewen/ vnd fleiß obsein/ darinn kein geuerde
 gebrauchen/ die heimlichkeit des Gerichts/ als gefasster vr-
 theilen/ einbrachter Kundtschafften/ Protocollen/ Ge-
 richtshandlung/ vnd Schrifften niemandes eröffnen/ hö-
 ren oder lesen lassen/ noch daruon Copey geben/ anders
 dann mit erlaubniß des Hoffrichters/ oder Gerichts Se-
 cretarien/ vnd darumb kein geschenk von niemandts for-
 dern/

nen zurechten/ oder zuthun/
 gen keinerley geschenk/ gah/
 oder andere nemen/ oder in
 was gestalt/ oder schein das
 heben rath oder warnung
 schlege des Gerichts den
 oder nach der vrtheil/ nicht
 heil/ böser meinung/ nicht
 an vnd lassen/ das einem
 wol gebürt/ alles getrew

6 Secres
 et.

I.

erichts Secretari/ soll vns
 GOTT/ vnd auff das heil
 in Ampt vnd Befelch mit
 dem fleiß ob zusein/ Der
 richts als, dergleichen alle
 riffen/ getrewlich zu Pro-
 d zuerwarten/ Dfunde/
 llich eingebracht/ bey dem
 vrgen/ dieselben/ oder ab-
 kniß vnsers Hoffgerichts/
 niemandts

bern/heischen/oder nemen/vnd sonst alles thun/was einem
getrewen Schreiber gebürt/vngefährlich.

Des Fiscals Eide.

XVI.

Mir Fiscal soll geloben vnd schweren/ Das er als
dem dem jenigen/so ihme vnser auffgerichtes Hoffge-
richts Ordnung aufferlegt/ als mit einziehung der
gebürtlichen Sportul/leg/oder gericht/ auch bescheid/ vnd
vriheil gelts/ vnd andern Hoffgerichts gefellen / darzu der
erkenten/vnd verfallenen peenen / vnd was sonst ihme für
Sachen vnd Handel/als Fiscals fürkommen/ vnd Ampts
halben zuhandlen gebürth/ mit guten trewen nachkommen/
handlen / vnd vollziehen. Das Gericht / vnd desselben
Personen ehren vnd fördern/ auch seines Ampts/ vnd der
Fiscalischen Sachen halben/kein Gab/Schenck / oder ei-
nichen Nuz/durch sich selbst / oder andere nemen/ oder je-
mandes von seinentwegen nemen lassen/vnd sonst alles/
was die Ordnung ihme aufferlegt / thun vnd halten wölle/
alles getrewlich vnd vngefährlich.

Der Advocaten Eide.

XVII.

Die

Die
in de
ihrem besten
Schriftlich
vnwarheit/
Sachen/ si
zuthun vnt
so sie von
nachtheil/
schreiben/
keinen and
der ihnen/
sart/vnd
mal anzen
Hoffricht
warten/ d
einem getre
fährde.

Mir
ner/
en sa

ist alles thun/was einem
thulich.

Eidt.

schweren/ Das er als
er auffgerichtete Hoffge-
richt/ mit einziehung der
Hofraths/ auch bescheide/ vnd
Hofraths gefellen/ darzu der
Hofrath was sonst ihme für
kommen/ vnd Ampts
n treuen nachkommen/
Gerichte/ vnd desselben
seines Ampts/ vnd der
Hofraths/ oder ein
andere nemen/ oder je
lassen/ vnd sonst alles/
thun vnd halten wölle/

n Eidt.

Die

DIE Aduocaten sollen geloben vnd schweren / das
sie den Partheyen/ deren Sachen sie auffnehmen/
in denselben Sachen mit getrewem fleiß/ vnd nach
ihrem besten verstandeniß/ ihre notdurfft vnd gerechtigkeit
Schriffelich fürbringen/ darinn wissentlich keinerley falsch/
vnwarheit/ oder gefehrlichen schub / zu verlengerung der
Sachen/ suchen/ noch begeren / noch die Partheyen solchs
zuthun vnterweisen/ der Partheyen geheimniß vnd behülff/
so sie von ihnen empfangen/ oder sonst erlernen/ ihnen zu
nachtheil/niemandes öffnen/ sich in ihrem Aduocieren vnd
schreiben / der Erbarkeit gebrauchen/ von den Partheyen
keinen andern Solde noch gabe fördern oder nemen / dann
der ihnen/ von vnserm Hoffrichter vnd Beysitzern zugeben
taxirt/ vnd verordnet wird/ Auch sich der sachen/ so sie ein-
mal angenommen/ one redliche vrsachen/ vñ erlaubniß vnser
Hoffrichters/ nicht entschlagen / sondern biß zu endt auß-
warten/ Vnd sonst alles das thun/ vnd lassen wölle/ das
einem getrewen Aduocaten gebürt/ getrewlich vnd ohn ge-
fährde.

Der Procuratorn vnd Redner Eidt.

XVIII.

Vnsers Fürstlichen Hoffgerichtes Procuratores vnd Red-
ner/ sollen geloben vnd schweren/ das sie in der parthei-
en sachen/ die sie auff vnd annemen/ nach irem höchsten

D ij

vnd

vnd besten verstandeniß Procuriern/ Reden/ vnd handeln
wöllen/ jederman zu seinem Rechten/ auch in denselben
wissentlich keinerley falsch/ vnwarheit/ oder gefehrlichkeit
gebrauchen/ Auch die Partheyen vber den lohn/oder soldt/
so ihnen von Gerichtswegen taxirt wirdt/ weiter nicht be-
schweren/ Sondern wo deßhalb zwischen ihnen/ vnd den
Partheyen/ irrung entstünde/ solchs bey vnser Hoffge-
richts erkantniß bleiben lassen/ vnd dann sich der Sachen/
so sie einmal angenommen ohne redliche vrsach/ vnd er-
laubniß des Hoffrichters/ nicht entschlagen/ Sondern biß
zum ende verharren/ vnd sonst alles das thun/ vnd lassen
wöllen/das einem getrewen Procurator/ vnd Redner ge-
bürt/ getrewlich vnd vngefehrlich.

Des Pedellen Eide.

XIX.

Vnsers Hoffgerichts Pedell/ soll geloben vnd schwes-
ren seinem Pedellen Ampt/ mit allem trewen fleiß
vorzusein/ Die Brieff so ihm zuuerkünden befohlen
werden/ getrewlich zuuerkünden/ Auch andere vnser
Hoffgerichts Befelch mit fleiß vnd trewlich aufzurichten/
vnd wieder anzusagen/ auff das Gericht/ vnd audiens gut
auffmercken zuhaben/ vnserm Hoffrichter/ vnd dem Ge-
richt gehorsam / vnd gewertig zusein / dieselben Hoffrichter
vnd Beyßiger zu ehren / vnd fardern/ vnd ob er des Raths
vnd

vnd Gerich
dasselbige
zuwarnen/
gewöhnlich
sonst alles
trewen Pe
gefehrlich.

Sie
mit fleiß
vnserm H
theyen / zu
trewlich / v
ihr eigen P
gewöhnliche
ten/ oder w
zuuerkünd
vberantwo
zuthun / I
Gerichts C

vnd Gerichts heimlichkeit/oder rathschlege erfahren würde/
dasselbige zuuerschweigen / Die Partheyen darauß nicht
zu warnen/ oder zu rathen / von den Partheyen vber seinen
gewöhnlichen vnd gebürlichen lohn nichts zunemen / vnd
sonst alles anders zuthun/ vnd zuleisten / das einem ge-
trewen Pedellen seines Ampts halben gebürt / alles vn-
gefehrlich.

Der Votten Eid.

XX.

DIE Votten/ so an vnserm Hoffgericht auffge-
nommen werden / sollen geloben vnd schweren /
ihrem Votten Ampt/vnd Befelch getrewlich/vnd
mit fleiß aufzuwarten/ die Gerichtsbrief/ so ihnen von
vnserm Hoffgericht/desselben Secretarien/oder den Par-
theyen / zuuerkünden auffgeben / vnd befohlen werden/
getrewlich / vnd fleißiglich den jenigen/ an die sie stehen/ in
ihr eigen Person/ da sie die betretten mögen/ oder in ihr
gewöhnliche behausung/oder sonst nach Ordnung der Rech-
ten/ oder wie es ihnen befohlen wirdt / zuantworten / vnd
zuuerkünden/ vnd alle zeit dem Gerichts Secretari solcher
vberantwortung vnd verkündung / glaubliche Relation
zuthun/ Tag vnd mahlstadt anzuzeigen / auff das es der
Gerichts Secretari/ bey die Acta verzeichnen mög/ vnd

D iij

sonst

sonst alles anders zuthun/das einem redlichen vnd getrewen
Votten seines Ampts halben (wie oben vermeldet) zuge-
hört/ohn alle gefehrde.

Der Armen Partheyen Eide.

XXI.

Die sich an vnserm Hoffgericht für Arm/ vnd beza-
lung zuthun/ vnuermäßiglich anmassen/ die sollen
schweren ein Eide zu G Dte/ vnd auff das heilig
Euangelium/das sie also Arm sein/auch an fahrenden vnd
liegenden Haab vnd Gütern/ oder Schulden/ nicht ver-
mögen/ die Cankley vmb nottürfftige Brieff/ noch die
Aduocaten/vnd Procuratorn zubelonen/das sie auch vmb
leistung willen dieses Eides/ihres Guts/oder Haab/nichts
vercußert/ oder andern vbergeben haben/ vnd so sie im
Rechten obliegen/ oder sonst zu vermögen kommen/ als
dann jedern nach seiner gebür/ erbarliche aufrichtung thun
wollen/ alles vngefehrlich.

Der Eide Curatorum ad litem.

XXII.

Ob

Die sich an vnserm Hoffgericht für Arm/ vnd beza-
lung zuthun/ vnuermäßiglich anmassen/ die sollen
schweren ein Eide zu G Dte/ vnd auff das heilig
Euangelium/das sie also Arm sein/auch an fahrenden vnd
liegenden Haab vnd Gütern/ oder Schulden/ nicht ver-
mögen/ die Cankley vmb nottürfftige Brieff/ noch die
Aduocaten/vnd Procuratorn zubelonen/das sie auch vmb
leistung willen dieses Eides/ihres Guts/oder Haab/nichts
vercußert/ oder andern vbergeben haben/ vnd so sie im
Rechten obliegen/ oder sonst zu vermögen kommen/ als
dann jedern nach seiner gebür/ erbarliche aufrichtung thun
wollen/ alles vngefehrlich.

Der L
tores

Sie wird
sein
ches Vorm
gut vnd nüt
lich/vermei

Sich auch zugetragen würde/ das vnser Hoffrich-
ter vnd Beyfizer / denen / so der minder Tharen/
vnd nicht veruormündert sein/ Curatores ad litem ge-
ben müssen/ sollen dieselben Curatores einen Eidt zu Gott/
vnd auff das heilig Euangelium zuschweren/ das sie alles
vnd jedes/so N. dem sie zu Curatorn der sachen geben seind/
gut vnd nützlich ist/ nach ihrem besten verstandniß/ getrew-
lich vnd mit fleiß handeln/ fürbringen/ vnd geben/ sich der
warheit/ ohne falsch vnd gefehrde gebrauchen/ was ihnen
vnnützig vnd schedlich ist/ vermeiden/ vnd alles das in der sa-
chen zu ihren handen kömpt/ dem gedachten N. genzlich zu-
stellen wollen/ vnd sonst alles das thun vnd lassen/ was ge-
trewen Curatorn zusiehet/ ohn gefehrde.

**Der Eidt/ so die Vormünder/ Tu-
tores / oder Pfleger / Curatores ge-
nant/ schweren sollen.**

XXIII.

So jemand zu einẽ Vormünder/ oder Pfleger gesetzt
wird/ soll er nachfolgenden Eidt zuschweren schuldig
sein/ Nämlich/ das er alles vnd jedes des jenigen/ wel-
ches Vormündschafft oder pflegschaft er angenommen/ was
gut vnd nützlich ist/ thun vnd handeln/ was vnnützig vnd sched-
lich/ vermeiden/ vnterlassen/ vnd verhüten/ desselben jungen
Person

D iij

Person

Person / vnd güter zu seinem nutz in gutem glauben vnd
trewen vertreten / vnd im besten versehen / seine Haab vnd
Güter / liegende vnd fahrende / schulden vnd gegenschul-
den / auch alle zustehende zuspruch vnd förderung mit gutem
fleiß erkünden / vnd das alles eigentlich vnd vnterschiedlich /
in gebührender zeit der Rechten / in ein Inuentarium bringen /
seiner Administration vnd handlung / zu gebürlicher vnd rech-
ter zeit rechnung thun / mit vollkommener vberlieferung
alles des / so der Vormündtschafft oder pflegd halben zu
seinen handen kommen / vnd dem Jungen zustehen wirdt /
vnd das er ihm schuldig bleibt / vnd sonst alles das thun wöl-
le / das einem getrewen Vormünd oder Pfleger zugehört /
alles bey verpfendung seiner Haab vnd Güter / ohn ge-
fährde.

Der Eidt / so die Curatores vnd
Vormünder / die einer liegenden Erb-
schafft gegeben vnd verordnet
werden / thun vnd schwe-
ren sollen.

XXIII.

Dennach sich auch vnterweilen begiebt / das der lig-
genden Erbschafft deren sich niemandes annemen
wil / vnd darüber gleichwol Streidt vnd Rechtfer-
tigungen fürfallen / von Ampts wegen auch auff anhalten
der

der Parteyen
sollen die j
Eidt zuleiste

Nembi
re / das sie all
schafft N.
werden / wa
nütz vnd sch
Dieselben
vnd trewen
Gegenschult
mit gutem f
terschiedlic
bringen / j
rechter zeit
mit vollkomm
tion halben
vnd sonst
walten
ver

der Partheyen Curatores verordnet werden müssen/ So sollen die jenigen/ so also darzu gesetzt werden/ folgenden Eidt zuleisten schuldig sein.

Nemblich / Das sie vnd ein jeder insonderheit schwöre/ das sie alles vnd jedes der verlassenen Güter vnd Erbschafft N. seligen/ denen sie jetzt zu Curatorn verordnet werden/ was gut vnd nüsslich ist thun vnd handeln/ was vn- nüss vnd schedlich/ vermeiden/ vnterlassen/ vnd verhüten/ Dieselben Güter liggende vnd fahrende / in gutem glauben vnd trewen vertreten/ vnd im besten versehen/ Schuld vnd Gegenschuldt/ auch alle zustehende zusprich vnd forderung mit gutem fleiß erkunden/ Vnd das alles eigentlich vnd vnterschiedtlich in gebührender zeit der Rechten in ein Inuentarium bringen / irer Administration vnd handlung in gebürlicher vnd rechter zeit rechnung thun/ vnd geben wollen vnd sollen/ mit vollkommener vberlieferung alles dessen/ so der Curas- tion halben den Gütern zustehet vnd zukommen wirdet/ vnd sonst alles zuthun/ das einem getrewen Ver- walter der liggenden Erbschafft zugehöret/ bey verpfandung ihrer Haab vnd Güter/ getrewlich vnd ohn ge-
fehrde.



E

Wer

Wer für vnser Hoffgerichte geladen / auch was
sachen am selben angenommen /
vnd gerechtfertigt wer-
den sollen vnd
mögen.

XXV.



Eszen / ordnen vnd wollen wir / das
alle vnser Graffen / Herrn / Ritter /
vnd Edelkeit / die den Ampten nicht
vnterworfen / Auch vnser Rethen / vnd
Richter / dergleichen alle andere Perso-
nen / so von vns / vnd vnserm Fürstenthumb / belehnet / vnd heußlich / auff dem
Landt / oder in Stedten / vnser Fürstenthumbs sitzen / vnd
keinem zugethan seindt / für diß vnser Hoffgerichte mögen
geladen / vnd daselbst gerechtfertigt werden.

Es soll auch ein jede Sache / die in erster Instanz /
ohne mittel / ordentlich / für vns gehört / darzu wo Parthenen
waren / die vor vnser Vnderricht gehörten / vnd sich in er-
ster Instantien / für vnser Hoffgerichte zukommen bewillig-
ten / oder andere außländische personen / solch vnser Hoff-
gerichte prorogirten / oder sich dahin veranlassen / oder so wir
einiche sache dahin würden weisen. Des

Dergleichen al-
den Vndergerichte
beschehen / von end-
seliche Recht zu ap-
richt angenommen /
fertig werden.

Es soll aber ke-
angenommen / oder
der sich durch ergan-
alsbalde vnd in contin-
diger stimm / oder
schriften / mit ange-
von appelliert / vnd
den Silbergrösche
allein Zwangig
vnder betreffen wir
men / oder gerechtfert-
in ihren freyten bleib-
durch vns / oder vnser
Vndergericht / von
beschehen.

Es sollen aber
in solchen sachen
durch findung vnd
des willen / das die
haben soll / dann
wollen wir vns di-

Desgleichen alle vnd jede appellation sachen/ so von den Vndergerichten an vns/ als ordentlichen Oerrichter beschehen/ von ende/ oder auch beyurtheiln/ daruon die Keyserliche Recht zu appelliern gestatten/ an vnserm Hoffgerichte angenommen/ vnd laut dieser vnser ordnung gerechtfertigt werden.

Es soll aber kein appellation an vnserm Hoffgerichte angenommen/ oder gerechtfertiget werden/ es habe dann/ der sich durch ergangene vrtheil beschweret zu sein vermeint/ alsbaldt vnd in *continenti* nach eröffnung derselben mit lebendiger stimm/ oder zum lengsten/ innerhalb zehen Tagen in schriftten/ mit angezeigten vrsachen seiner beschwerung da von appelliert/ vnd das die Hauptsach vber zwanzig Gilden Silbergrosschen betreffen sey/ Wo aber die Hauptsach allein Zwanzig Gilden/ obgeschriebener werung/ oder darunter betreffen wird/ so soll die appellation nicht angenommen/ oder gerechtfertigt/ Sondern die gesprochen Vrtheil in ihren freyssen bleiben/ vnd derselben gebürliche execution/ durch vns/ oder vnser Hoffgericht/ an vnser stat/ oder das Vndergerichte/ von dem die Vrtheil gesprochen/ wirklichen beschehen.

Es sollen aber gleichwol die Richter erster Instanz/ in solchen fellen gut achtung geben/ Das die Partheyen durch findung vnd Vrtheil nicht beschweret werden/ vmb des willen/ das die appellation (wie gemeldet) nicht stat haben soll/ dann da solchs greifflich befunden solt werden/ wollen wir vns die gebürende straff auch vorbehalten haben.

E ij

Vnd

Vnd ein jeder / der also rechtmessiglich appelliert hat /
soll sein appellation in dreyen Monaten / von zeit der ordentlich interponirten appellation anzurechnen / an vnserm Hoffgericht anzubringen / vnd anhengig zumachen / schuldig sein.

Wann aber der Appellant sein appellation am Hoffgericht in obgesetzter zeit nicht also anhengig machen würde / mag als dann der appellant / nach verfließung der dreyer Monaten / bey dem Vnderrichter vor dem die Sach gerechtfertigt / vmb execution vnd vollnstreckung der vrtheil wol ansuchen / oder aber vor vnserm Hoffgericht / dahin appelliert / erscheinen / auff desertion der appellation procedirn / vnd vmb Remission ad Exequendum bitten.

Es sollen auch vnser Hoffrichter vnd Beysitzer / auff anruffen der Partheyen vrtheil / die also in ihr krafft ergangen / zu exequirn macht vnd gewalt haben / als were dieselbe von gemeltem vnserm Hoffgericht außgesprochen vnd ergangen.

Weiter ordnen vnd wollen wir auch / wo jemandt von den Gerichten / so wir in den Stetten besetzt / oder die Stett selbst haben / Desgleichen von des Adels vnd der Dörffer gerichten / die gerechtigkeit kündelich versagt / oder gefehrlich verzogen haben / oder dieselben Richter / auß genugfamen anzeigungen Partheyen / vnd verdecktig weren / oder auß andern vrsachen Rechts nicht bekommen möchten /

möchten / das der
vmb ladung Sum
sie darneben glau
Rechts zugleich
ihnen durch vnser
ladung erkandt / v
der oder dieselbigen
heit / mit Würzen
die Sach anders
dem beklagten / R
gen / aufrichten v

So fern aber
vnd solchs mit sein
soll derselbig dab
er den Kosten / se
anders befünde /
messigung daselbst

Von au
gen / S
v

möchten / das der oder dieselben vor vnserm Hoffgerichte
 vmb ladung Supplicieren vnd bitten mögen / Doch das
 sie darneben glaubwürdigen schein vnd anzeig des versagten
 Rechts zugleich auch einbringen / darauff ihme oder
 ihnen durch vnsern Hoffrichter vnd Beysitzer die gebetene
 ladung erkandt / vnd mitgetheilt werden sollen / doch so fern
 der oder dieselbigen zuuor gnugsame Caution vnd sicher-
 heit / mit Bürgen oder pfanden / thun werden / Wann sich
 die Sach anders / dann angezeigt erfände / das er oder sie
 dem beklagten / Kosten vnd Schaden derhalben auffgan-
 gen / aufrichten vnd bezalen wollen.

So fern aber einer solche Caution nicht thun möche /
 vnd solchs mit seinem Eide erhalten vnd behewren wolte /
 soll derselbig dabey gelassen / vnd daneben schweren / Das
 er den Kosten / so sich die Sachen / (wie oben vermeldet)
 anders befände / auff vnsern Hoffgerichts erkantniß vnd
 messigung daselbst entrichten vnd bezalen wolle.

Von außbringung der Ladun- gen / Compulsorial / Inhibition / vnd anderer Processen.

XXVI

E iij

So

S O jemandt Ladung/ Compulsorial/ Inhibition/
Mandata/ oder andere Proceß/an vnserm Fürst-
lichen Hoffgericht außbringen vnd erlangen wil/
soll er das in Schrifften/durch ein Supplication/ von ei-
nem desselben vnser Hoffgerichts geschwornen Advoca-
ten/ Procuratorem/ oder der Parthey selbst vnterscrieben/
fürbringen.

Vnd soll in der Supplication/ darin Ladung zu ers-
ter Instanz/ oder rechtfertigung begert wirdet/ die Sache
mit vrsachen der förderung/ darumb der beklage geladen
wirdet/ dermassen klerlich/ vnd deutlich gesetzt vnd vermeldet
werdenn/ das die Citation darauff genommen/ vnd also ge-
stellt/ darmit der citirt gnugsamen berichte/ warumb er für-
geladen/ empfahen/ vnd sich der antwort auß vnwissenheite
desterminder zuentschuldigen haben mög. Aber in appella-
tion sachen/ soll in der Ladung die ergangene Vrtheil/ be-
schwerung/ bescheide/ oder vngesefrlicher derselben inhalt
einerleibe werden.

Vnd sollen die ladungen/ bezgleichen alle andere Pro-
ceß/ vnter vnserm namen/ Titel/ vnd vnser Hoffgerichts
Secret außgehen/ vnd sonderlich in den Vrtheilsbrieffen/
vnser Hoffrichter/ vnd Vrtheiler/ mit ihrem Tauff vnd
zunamen gesetzt werden.

Item/ es sollen die Citations. vnd ladungen/ allweg Per-
emptorie. vnd zu fruer Tagzeit gesetzt werden/ doch also/ das
die tag vnd zeit/ so in der ladung bestimpt/ in drey terminen
getheilt/

getheilt/ vnd jeder
geladen zu jedem
seiner behauptung/
nen mög.

Würden aber
den/ so soll in der se-
tag/ auff den die ge-
gesetzt werden.

Wir ordnen v
Citationen/ was ge-
selben gesetzt werde/
allen Terminen/ v
beschluss vnd vrtheil

Item/ alle Co-
tion/ Dergleichen
andere gebotsbrieff/
fften einerleiben
nach gelegenheit ein-
wirdt/ außgehen.

Vnd ob eine
sam thun/ vnd also
wieder syn außge-
mög vor außgang
die nachfolgenden
jegliche zurechtfen

getheilt/ vnd jeder termin dermassen erlangere sey/ das der geladen zu jedem der dreier angesetzten tag vnd termin/ von seiner behausung/ an vnser Hoffgericht bequemlich erscheinen mög.

Würden aber einer sachen halben viel personen geladen/ so soll in derselben ladung ein namlicher geraumbter tag/auff den die geladen erscheinen sollen/bestimpt/vnd angesetzt werden.

Wir ordnen vnd wollen auch/das in allen ladungen vñ Citationen/was gestalt oder form die außgehen/zu ende der selben gesetzt werde/ das der/ oder die geladen/der sachen zu allen Terminen/ vnd Gerichtstagen/ biß nach entlichem beschluß vnd vrtheil aufwarten sollen.

Item/alle Compulsorial/Zwangsbrieff/vnd Inhibition/ Dergleichen Mandata, Arrest, Sequestration, Executorial, vnd andere gebotsbrieff/ oder Proceß/ sollen mit einer namhaften einuerleibten peen/wie die vnser Hoffrichter jeder zeit nach gelegenheit einer jeglichen sachen für ziemlich ansehen wirdt/ außgehen.

Vnd ob einer dem ersten gebot nicht folg/ oder gehorsam thun/vnd also auff sein vngehorsam weiter gebotsbrieff wieder ihn außgehen würden/ soll die peen/ darcin er/ vermög vorausgangener Proceß/ vnd gebotten gefallen/durch die nachfolgenden mit nichten auffgehoben/ Sondern ein jegliche zurechtfertigen/ vorbehalten sein/ Auch jeder zeit

in den nachgehenden Processen von solcher vorbehaltung/
sonderliche meldung beschehen.

Es mag auch von der Parthey / die solche erste ge-
botsbrieff erlangt/ neben weitem gebotsbrieffen/ auch La-
dung wieder den ungehorsamen gebeten werden / zuer-
scheinen / zusehen vnd hören/ sich in die hieuor Comminir-
te peen / alßbalde zudeclarirn vnd zuerkleren / oder vrsa-
chen anzuzeigen / warumb solchs nicht beschehen soll.

Vnd sollen solche peen/ vnd Bussen eines jeden Pros-
cess/ zum halben theil vnserem Bischof. vnd zum andern halben
theil der Parthey/ auff welcher begern der Proceß auß-
gangen/ zugeschrieben werden.

Vnd so von endurtheil appelliert/ vnd durch den
appellanten/ vmb Inhibition angehalten würde/ soll ihme
die/ nach erkanter ladung gegeben. Aber in appellation
Sachen/ der beyurtheilen/ oder anderer beschwerungen kein
Inhibition erkent werden / Es sey dann zuuor dieselb ap-
pellation Sach durch rechtliche erkandniß an vns / oder
vnser Hoffgerichte deuoluit vnd erwachsen.

Von den Sportulis/leg/
oder Gericht gelt.

Weiter

W Eiter sehen
lichen Sach-
lichen Hoff-
gemacht wirdt/ so fern
ein Gilden von jedem
Wo aber die Sach vnt-
Junffrig betriefft/ soll n-
ter Junffrig Gilden be-
vnd entrichten / Also a-
dann Hundert Gilden

Were es auch/ da
noch Gut/ Sondern
were/ dann sollen v-
kriege/ Zwangig Gül-
den.

Was sonst ande-
langet/ wollen wir hier
selben taxation vnd m-

Wie in de-
dient

XXVII.

Weiter sehen vnd ordnen wir / das von einer sega-
lichen Sachen / wann die Klag an vnserm Fürst-
lichen Hoffgerichte fürgenommen / vnd anhengig
gemacht wirdt / so fern dieselb Hundert Guldten betrifft /
ein Guldten von jedem theil / ins Gericht gegeben werde /
Wo aber die Sach vnter Hundert Guldten / vnd doch vber
Funffzig betrifft / soll man einen halben Guldten / was vn-
ter Funffzig Guldten betrifft / ein ort eines Guldten geben
vnd entrichten / Also auch zurechnen / wo die Sach mehr
dann Hundert Guldten betreffen würde.

Were es auch / das die Sach im grunde nicht Gelt /
noch Gut / Sondern Freuel anlangte / oder *actio iniuriarum*
were / dann sollen von einem jeden Theil / im anfang des
Kriegs / Zwanzig Silbergroschen erlegt / vnd bezalet wer-
den.

Was sonst andere Expens vnd Gerichtskosten be-
langet / wollen wir hierunden / zu ende dieser Ordnung ders-
elben taxation vnd messigung auch ordnen vnd setzen.

Wie in den Gerichtlichen au-
dientien zuhandlen sey.

F

Vnd

Weiter

XXVIII.

Sod damit in den Gerichtlichē audientien nicht vnordentlich vnd confuse gehandelt / sondern gute ordnung gehalten werde / vnd die Procuratores wissen mögen / welcher maß sie allenthalben zu handeln schuldig / Sehen vnd ordnen wir / das hinfüro wann audientz gehalten wirdt / zum allerersten die vrtheilen vnd bescheide / so viel dero gemacht vnd vorhanden / vor Hoffrichter vnd Beyesigern / durch den Gerichets Secretari / eröffnet vnd verlesen werden / vnd darauff vnser Hoffrichter Fünff vn- terschiedliche vmbfragen thun vnd halten soll.

Als nemlich / vnd auff die erste vmbfrag sollen die Procuratores in ihrer ordnung nach einander / ob deren einer oder mehr auff die eröffnete / vnd in derselben audientz verlesene vrtheilen oder bescheide / was fürzubringen hette / dasselbige fürbringen vnd handeln / vnd andere handlung nicht einmengen.

Auff die ander Vmbfrag / sollen die neue Sachen / vnd was zu denselbigen gehörig / gehandelt werden / als nemlich citationum, inhibitionum, Compulsorialium, Mandatorum pœnalia, vnd andere dergleichen Process / Item / Mandatorum Procuratoriorum, petitionum Executorialium, libellorum supplicationum, productionum actorum, & reproductionum eorundem. item: Rotulorum Examinum, Item / wann der Appellant auß ehaffter ver hinderung vnd mangel der Acta, weiter zeit zu einbringung des Libels vnd Acta erlange / vnd sonst weiter kein andere handlung eingemenget werden. Es

Es sollen au-
ducierung aufge-
han / glaubliche v-
licher ansuchung a

Auff die D
die Procuratores, wa-
eigener bewilligun-
Terwin zuhandele
dilationes vnd ferner
Sachen zubeschli-

Auff die
cor / in seiner o-
uor angesetzten /
solt haben / vrsach
bringen schuldig

Vnd demm
beschweruñß der
viel dilationes, da-
den. Solchs
künfftiglich die
einer dem ande
erkenntniß zula-

lichen audientien nicht
handelt / sondern gute
die Procuratores wissen
zu handeln schuldig/
wann audientz gehalten
und bescheidt/so viel
Hoffrichter und Dey
ri/ eröffnet und verles
Hoffrichter Fünff v
alten soll.

e vmbfrag sollen die
nder / ob deren einer
in derselben audientz
s fürzubringen hette/
und andere handlung

n die neue Sachen/
handelt werden / als
ulforialium, Mandatorum
cessi/ Item/ Mandato
ium, libellorum supplica
um corundem. Item: Ro
pellant außschaffter
weiter zeit zu einbrin
sonst weiter kein an
Es

Es sollen auch die Procuratores hinfüro neben repro
ducierung außgangner Proceß/ darvon jetzt meldung ge
than/ glaubliche vrfundt beschehener Execution vnd gebür
licher ansuchung alsbaldt mit einzubringen schuldig sein.

Auff die Dritte vmbfrag / in *prefixis* genandt/ sollen
die Procuratores, was ihnen durch ergangene bescheidt / oder
eigener bewilligung nach / auff angesetzte oder bewilligte
Termin zuhandlen gebürt / handeln vnd fürbringen/ auch
dilaciones vnd ferner zeit zu beweisung zubitten/ vnd in den
Sachen zubeschliessen/ zugelassen sein.

Auff die Vierde vmbfrag/ soll ein jeder Procura
tor/ in seiner ordnung/ der in derselben audientz auff hie
vor angesetzten / vnd sonst erhalten Termin/ gehandelt
solt haben/ vrsachen / warumb er nicht gehandelt/ fürzu
bringen schuldig sein.

Vnd demnach sich befindet/ das bißdaher nicht ohne
beschweruiß der Partheyen vnd verlängerung der Sachen
viel *dilaciones*, darvon jetzt meldung geschicht/ gegeben wer
den. Solchs aber abzuschaffen / So wollen wir / das
künfftiglich die Procuratores bey straff eines guten Gütten
einer dem andern *Ultra secundam* keine weitere dilation ohne
erkenntniß zulassen sollen.

Vnd dann in der Fünfften vnd letzten vmbfrag/ soll
einem jeden des andern vnghehorsam/ der in seiner Orda-
nung die gebür nicht gehandelt/ oder hernach weiter zeit er-
halten/ vnd sich seiner nichthaltung halben nicht entschül-
digt/ zubeklagen zugelassen sein/ Doch das er mit kurzen
worten anzeige/ was sein Widertheil/ des vnghehorsam er
beklagt/ zuhandlen schuldig gewesen. Vnd sollen die
Procuratores, disfalls gute achtung auff ihre *Protocol* ha-
ben/ Dann von ihnen hierinnen zum offtermahl verstoßen
wirdet/ dardurch sie nicht allein sich/ Sondern auch die
Richter vnd Referenten irrig machen/ alles bey straff nach
ermessung.

**Wie der Kleger/ oder Appellant /
auff den angesetzten Termin in Recht
erscheinen/vnd handlen sol.**

XXIX.

WAnn der Kleger/ auff angesetzten Tag/ vor vn-
serm Hoffgericht selbst erscheinet/ soll er die auß-
gangene Ladung mit ihrer Execution, vnd darzu
sein Klag/oder Libell in Schrifften/ durch einem auß den
geschwornen *Procurator* vnser Hoffgerichts einbringen
lassen/ Wo er aber nicht selbst/ Sondern durch einen an-
walde erschiene/ soll derselbe anwalde sein *Mandatum Procura-*
torium.

torium, neben obbes-
legen vnd fürbring

In appellati-
das alles/ wie hieu-
zetteln der appellatio-
Deshalb die aa-
bringen/ vnd im ei-
milden/ vnd die vol-
chten gebürt/ iustiz

Hette aber
zum nechsten T-
ben fürderlich
einbringung der
zubefestigen/ nich-
fürbrachten vrsa-

Vnd ob dem
ser Instanz nich-
sie in aufbringun-
sichern auch wann
derselben bitten/

torium, neben obbestimpter Ladung Execution, vnd Klage/einlegen vnd fürbringen.

In appellation Sachen aber/soll der Appellant/vber das alles/ wie hievor gesetzt/ auch das Instrumentum, oder den zettel der appellation/ so in Schrifften appelliert worden/ Desgleichen die Acta vöriger Instanz/ reproducieren / einbringen/ vnd im einbrachten Libel formalia appellationis vermelden/vnd die volgendis/wie sichs nach ordnung der Rechten gebürt/ iustificieren lassen.

Hette aber der Appellant/oder sein anwalbt/ die Acta zum nechsten Termin nicht/ soll er fleiß fürwenden/ dieselben fürderlich zuerlangen/ vnd einzubringen/ Dann vor einbringung derselben/ der Appellant den krieg im Rechten zubefestigen/ nicht schuldig sein soll/ Es würde dann auß fürbrachten vrsachen/ anders mit Recht erkandt.

Vnd ob dem Appellanten die Acta, von Richtern erster Instanz nicht wolten gefolgt werden/ mag er wieder sie in außbringung der Ladung von Hoffrichter vnd Beysitzern auch zwang oder Compulsorial Brieff vmb erlangung derselben bitten/die ihm auch mitgetheilt werden sollen.

So der Antworter/ oder Appel-
lant/erscheinet/ was er handeln
soll/oder möge.

XXX.

Nachdem nun der Klegler/ oder Appellant in Ge-
richt/ wie obstehet/ gehandelt hat / so fern dann der
Antworter/ oder Appellant/ oder ein anderer/ so
gewalt von seinem wegen fürbracht / oder bestande verhalten
thun würde / Copey dessen / so also schriftlich ein-
bracht/begerte/die soll ihm erkandt/ vnd gegeben/ auch auff
sein/ oder des Wiedertsheils begeren dawieder zuhandlen/
(ob er wölle) zeit vnd Termin angesetzt werden.

Hette dann derselbig Antworter/ oder Appellant/
wieder des Klegers / oder Appellanten beschehene einlag
gebührende Exceptiones, vnd Einreden/ so vor befestigung des
Rechtlichen kriegs einzuwenden/ soll er dieselben alle/ auff
solchen angesetzten Termin/ samptlich vnd in einer schrift
fürbringen lassen/ vnd hernach damit nicht weiter zugelass
sen/ oder gehört werden.

Vnd von solchen fůrgewenten Exceptionibus, soll man
dem Klagenden theil/ auff sein begeren/Copey dauon/vnd
schub dagegen zu repliciern/vergönnen vnd ansehen.

Ob dann der
nes, auff angesetzte
(so fern sie erhebt
zugelassen/ Ob e
dern mit replicati
macht haben / vnd
einem/zeit angeset
den/ als dann dem
lich weren/in eine
Kriegsbefestigung
den Partheyen ni
der Kriegsbefestig
der Sachen wich
anders als zu tr
welche auff sold
werden soll. E
flüssigen vnd
straff der verwe
vnd vndienlich

Von E
Aufs

oder Appel-
er handeln
e.

er Appellant in Ge-
hat / so fern dann der
/ oder ein anderer / so
oder bestande derhal-
also schriftlich ein-
d gegeben / auch auff
darwieder zuhandlen /
ist werden.

er / oder Appellant /
en beschene einlag
so vor befestigung des
er dieselben alle / auff
und in einer schrifft
nicht weiter zugelaß

exceptionibus, soll man
en / Copey dauon / und
n und ansehen.

Ob

Ob dann der Klegler / oder Appellant / solche Exception-
nes. auff angesehenen Tag verneinen würde / sollen dieselben
(so fern sie erheblich vnd zulestig) in einer zeit zubeweisen/
zugelassen / Ob er aber dieselben nicht verneinen / Son-
dern mit replication anfechten wolt / das soll er auch zuthun
macht haben / vnd dem andern theil darwieder zu Dupli-
ciern / zeit angesetzt / Vnd so dieselben Replica verneint wür-
den / als dann dem Replicanten die auch (so fern sie fürrege-
lich weren) in einer zeit zubeweisen zugelassen / Aber vor der
Kriegsbefestigung / weiter zu triplicirn / oder quadruplicirn /
den Partheyen nicht gestattet werden. Welchs auch nach
der Kriegsbefestigung stat haben soll / Es were dann / das
der Sachen wichtigkeit / vnd der Partheyen notturfft / ein
anders als zu triplicirn vnd quadruplicirn erforderte /
welchs auff solchen fall der erheischenden noth nachgegeben
werden soll. Sonsten aber sollen die Partheyen mit vbers-
flüssigen vnd vnnotigen einlagen verschont bleiben / bey
straff der verwerffung des Products / vnd das es als vberig
vnd vndienlich in taxationem laborum nicht kommen soll.

Von Exception / Einreden / oder Auszügen / vnd wann dieselben fürzubringen.

F liij

Es

XXXI.

Es ist aber alhie zu wissen/ das fürnemblich zweyer-
ley Exception/ oder Einrede seindt/ Nemblich/
Dilatorie. Das ist/ verzugliche/ welche die Haupta-
sache nicht abstellen/ Sondern ein zeitlang verhindern/
vnd auffhalten/ Vnd dann Peremptorie. Das ist/ endteliche
vnd aufleschliche/oder zerstörliche Einreden/so die Haupta-
sachen gantzlich perimiren/ abschneiden/ vnd aufleschen.

Dilatorie Exceptiones, oder verzugliche Einreden seindt/
als da wieder den Gerichtszwang einred geschicht/ vnd der
Antwörter vermeint/ vor dem Richter/ für den er gefor-
dert/ zu Recht nicht schuldig zusein/ zu Latein/ Declinatoria
fori, genandt.

Item/ so wieder eins/ oder mehr Richter Personen/
argwons/ vnd Parteilichkeit/ oder sonst anderer ursach
halben excipirt würde/ welche Einrede die Recht/ Exceptio-
nem Recusationis, nennen.

Item/ Der außzug wieder des Klegers Person/ das
er im Rechten zustehen nicht tiglich/ als da seindt die min-
der Jherigen/ Thoren/ vnd Sinnlosen/ oder denen die
verwaltung ihrer Güter verbotten/ Item/ die in der Acht
seindt/ vnd des bekennet/ vnd andere dergleichen Personen/
im Rechten zustehen nicht geschickt.

Des

Darzu die Er-
frieg aufzuwarten
genden Titul fern

Desgleichen t
theyen anderswo in
ger/ den Antworte
nem ander Gericht

Item/ so die
vnformlich/ vnd v

Solche v
ptiones/ sollen vo
mit in darthun
chen bößlich vn
nicht nach vnd
Titul gesetzt/ a
in einer Schrif
damit nicht wei

Aber Perem
geurtheilten/ o
onis, Item/ d
ception eines
dann einer flo

Darzu die Exception des vorstandes/ dem rechtlichen
krieg aufzuwarten/ etc. Darvon hierunden im nechstfol-
genden Titul ferner meldung geschehen soll.

Deßgleichen die Exception *Litis pendentie*, da die Par-
theyen anderswo im Rechten verfaßt/ vnd dannoch der Kles-
ger/ den Antwörter/ eben derselben Sachen halben/ an ei-
nem ander Gericht fürnehmen wolte.

Item/ so die Klag/ oder *Libellus*/ als inept/ vngeschiekt/
vnförmlich/ vnd vnschließlich angefochten würde.

Solche vnd dergleichen verzugliche außzug vnd *Exce-*
ptiones/ sollen vor befestigung des kriegs fürgewendt/ vnd da-
mit in darthnung solcher Exception kein verzug der Sa-
chen bößlich vnd gefehrlich gesucht werde/ sollen dieselben
nicht nach vnd nach/ Sondern wie im nechst vorgehenden
Titul gesetzt/ alle miteinander / auff einen Termin/ vnd
in einer Schrifft fürgebracht/ vnd die Partheyen hernach
damit nicht weiter zugelassen/ oder gehört werden.

Aber *Peremptoriae Exceptiones* seindt / der außzug einer
geurtheilten/ oder vertragen Sachen/ *Rei iudicata*, *Transacti-*
onis. Item / der außzug wieder betrug / *Doli*, vnd die Ex-
ception eines gedings/ das jenig nicht zufördern/ darumb
dann einer klagt/ *Pactum de non petendo* genandt.

§

Diese

Diese vnd dergleichen entliche / aufleschliche / oder
zerstörliche *Exceptiones*, sollen erst nach befestigung des kriegs
fürgewendet werden / Doch mag nicht desto weniger von
denselben auch vor befestigung des kriegs protestation / vnd
bedingung geschehen.

Vnd werden vnter diesen Peremptorischen *Exceptio*
nen erliche gefunden / die man *Litis finite* nennet / die haben
diese art vnnnd freyheit / das sie vor der kriegs befestigung /
in *uim dilatoriarum*. Das ist / als andere verzugliche außzüg /
oder nach verfassung des Rechten / in *uim Peremptoriarum*. Das
ist / wie andere aufleschliche Einreden *ad merita cause*. die
Hauptsach damit gantzlich abzuschneiden / fürgewendet
werden mögen / Als da einer vber geurtheilte / vertragene /
vnd vorhin geendte Sachen von newem beklagt wü-
de / etc.

Vnd sollen solche peremptorische oder zerstörliche
Exceptiones, damit die Sachen nicht zulang auffgeschürzt
vnd verzogen / auch zumal / vnd in einer Schrifft / wie hie-
vor von den *dilatorijs* vermeldet / eingebracht werden.

Von Caucion / Vorstande / vnd Sicherheit.

Nach

Nach dem bi
gar nahen
Hoffgericht
in den fellen / da
daher eingewend
tiglich verlenger
fürhin zufürfor
Kleger vnd Ant
Beklagt vom K
waldt / des Recht
Sachen vberwun
ihme zuentrichte
thun / das solchs
thun schuldig sein

Wo aber
möcht / das er no
tion vnd Bürg
Eidt bestandt
Das er gelobe
Heiliges Euan
tem fleiß die vor
gen / Pfanden
möge / Vnd das
destoweniger a
würde / allen z
wolle / Getren

XXXII.

Nach dem die Einred vmb Vorstandt vnd Sicherheit /
 gar nahende in allen Sachen/an vnserm Fürstlichen
 Hoffgericht/ gleich zu Eingang der Sachen/ auch
 in den fellen/ da sie von Rechts wegen nicht stadt hat/ biß
 daher eingewende/ vnd die Hauptsachen dadurch vielfal-
 tiglich verlengert/ vnd auffgehalten worden seindt/ dem
 Füröhin zusürkommen/ sehen vnd ordnen wir: So der
 Kleger vnd Antworter vor Gerichte erscheinen/ vnd der
 Beklagte vom Kleger begert/ durch sich oder seinen An-
 walde/des Rechtlichen streides aufzuwarten/ vnd ob er der
 Sachen vberwunden würde/ allen Kosten vnd Schaden
 ihme zuentrichten/ Caution, bestande vnd Sicherheit zu-
 thun/ das solchs der Kleger mit Bürgen oder Gütern zu-
 thun schuldig sein soll.

Wo aber der Kleger mit seinem Eide beßewren
 möchte/ das er nach möglichem angefertem fleiß/ solch Cau-
 tion vnd Bürgschafft nicht thun könnte/ soll er mit seinem
 Eide bestande vnd Sicherheit zuthun/ zugelassen werden.
 Das er gelobe vnd schwere ein Eide zu Gott/ vnd auff sein
 Heiliges Euangelium/ das er nach möglichem angewen-
 tem fleiß die von Beklagtem erforderte Caution, mit Bür-
 gen/ Pfanden/ oder Gütern nicht bestellen könnte/ noch
 möge/ Vnd das er derwegen des Rechtlichen streits nichts
 destoweniger aufwarten/ vnd ob er der Sach vberwunden
 würde/ allen zuerkanten Kosten vnd Schaden entrichten
 wolle/ Getrewlich vnd vngesährlich.

G ii

Deß

Nach

Deßgleichen soll auch der Antwortter/auff begern des
Klegers sich in Rechte zustellen/ vnd der Sachen Rechtlich
aufzuwarten/ Caution vnd sicherheit zuthun verbunden sein.

Es soll auch des Antwortters Anwald / auff begern
des Klegers/ *Cautionem iudicatum solui*. Das ist / den Beklag-
ten zu schirmen/ betrug zumeiden/ vnd dem erlangten Re-
chten/ zu gewin oder verlust der Sachen/ gnug zuthun/
zuerstatten schuldig sein: Darauff dann die Form des
Eides auch leichtlich zunemen ist.

Wann aber der Kleger/ oder Antwortter / vnter vns-
erm Fürstenthumb mit liegenden vnd unbeweglichen Gü-
tern/gnugsam begütert / vnd versehen ist / soll er obuermel-
ten vorstande zuthun nicht pflichtig sein.

Vnd als bißdaher im eingang der Rechtlichen Sa-
chen/bestellung der Gwehr der Klage haben/vielerley streits
fürgefallen / vnd aber diß vnser Hoffgericht nicht nach
Sechssischen/ Sondern nach den gemeinen geschriebenen
Keyserlichen Rechten zu reguliern ist / wollen wir / das hin-
füro die Partheyen / so in diesem Fürstenthumb gnugsam
begütert / wie jetzt gemeldet ist / die Gwehr der Klage zu-
bestellen / nicht schuldig sein sollen.

Von

Von b

S Nun
min kein
die farg
Beyfihern / ab
gebrachte Klag
erwogen / vnd
der Rechtlich fr

Vnd die
Litis contestatio
Proceß / vnd
wann das Re
nicht recusirt /
Gerichtszwan
heuer *Litis con*
weisung zuge
denen hierunde
Darumb vnd
gen der *Litis co*
damit nicht n
ben / das die n

Von befestigung oder versaffung des kriegs.

XXXIII.

S Nun der Antwortter / auff den angesetzten Termin kein Exception fürbringen würde / oder so er die fürgebracht / vnd aber durch Hoffrichter vnd Beyseßern / aberkandt worden were / Soll als dann die eingebrachte Klag oder Libell / nach notturfft besichtigt / vnd erwogen / vnd so sie zuleßlich / als balde von beiden theilen der Rechtlich krieg darauff befestigt werden.

Vnd dieweil die befestigung des kriegs / zu Latein / *Litis contestatio*, ein wesentlich Stück ist des Gerichtlichen Proceß / vnd einer sehr treffentlicher wirkung / Dann wann das Recht versangen / mag der Richter ferner nicht recusire / noch einich weiter Exception / wider den Gerichtszwang gehört werden / Es wirdt auch vor beschehener *Litis contestation*, niemandt in der Hauptsachen zur beweisung zugelassen / dann in etlichen sondern sellen / von denen hierunden an seinem orth / meldung geschehen soll / Darumb vnd in bedenkung erzelter vnd anderer wirkungen der *Litis contestation*, sollen Hoffrichter vnd Beyseßer / damit nicht nichtiglich gehandelt / fleißig auffmercken haben / das die nicht vnterlassen / sondern in allwege beschehe.

Es heist vnd wurde aber der Krieg Rechtens damals
verfangen/ vnd für befestigt gehalten/ wann nach einge-
bracht/ vnd vbergebener Klag/ der Beklagte darauff mit
gestehen oder widersprechen/ auff dieselbe Klage Antwort
gegeben hat.

Und nach dem bissher die *Procuratores*, die *Litis contestation*,
Schriftlich/ vnd zu zeiten mit vielen vnnottürfftigen
vnd vberflüssigen worten gethan/ vnd aber solchs zu
verlängerung der sachen gereicht/ So ordnen / vnd wöl-
len wir/ das hinfüro die kriegesbefestigung nicht in Schri-
ften/ Sondern durch die *Procuratores*, Mündelich gesche-
hen soll / vnd nemblich also: In Sachen N. wieder
N. bin ich der Klag nicht gestendig/ bitte mich von dersel-
ben/ mit abtrag kosten vnd schaden zuerledigen/ Vnd mit
diesen worten soll der krieg / ob auch der *Litis contestation*,
nicht außdrücklich meldung geschehe/ befestigt zusein/ ge-
halten vnd verstanden werden.

Dagegen soll des Klegers Anwalde also füreragen:
In angeregter Sachen/ repetiere ich mein articulirte
Klag/ an stadt der Articul/ bitte Inhale derselben. Oder
da die Klag nicht Articuliert/ also: In angeregter
Sachen/ erhole ich mein Klag/ vnd bit zeit zu fernere
handlung/ laut der ordnung.

Von

Von Rec
Klag

W Vorden
Fürstlich
len/ dab
der zusprechen hee
chen anhengig/ ob
Sachen betreffen
genflegler dieselb
oder als bald/ vn
selbe soll auch/ im
vnserm Hoffrich
vnd neben der H
ne geschriebene I
dele/ vnd einma
den.

Vom Ed
IVRAN

g Rechteus damals
/ wann nach einge
deflagte darauff mit
elbe Klage Antwort

res, die Litis contestat
ielen unnottürfftig
vnd aber solchs zu
ordnen / vnd wöls
g nicht in Schrie
Mündlich gesche
achen N. wieder
mich von dersel
digen/ Vnd mit
der Litis contestation,
festigt zusein/ ge

t also fürtragen
mein articulierte
derselben. Ober
In angeregter
it zeit zu fern

VXXX
Von Reconuention / oder gegen
Klag / ob / vnd wann dieselbe
zuzulassen.

XXXIII.

Werden auch Sachen / darumb einer für vnser
Fürstlich Hoffgericht Citirt vnd geladen / fürfal
len / dadurch der Beklagte zu dem Kleger hinwies
der zusprechen het / Also / ob die Gegenklag dieser Sa
chen anhengig / oder darauff flüsse / oder in ander weis die
Sachen betreffen würde / Als dann soll vnd mag der Ge
genkleger dieselb sein gegenklag / vor der kriegesbefestigung /
oder als balde / vnd in continenti darnach / wol einbringen / die
selbe soll auch / im fall sie sonst erheblich / vnd zulestig / von
vnserm Hoffrichter vnd den Beysitzern angenommen /
vnd neben der Hauptklag / simultaneo processu, wie das gemei
ne geschriebene Recht vermügen / gerechtfertiget / verhan
delt / vnd einsmals mit endlicher Urtheil entscheiden wer
den.

Vom Eide für Gelterde / zu Latein /
IVRAMENTVM CALVMNIAE
genandt.

Von

G iij

So

XXXV.

S Nun der krieg also beiderseides befestigt ist/ wüßte dann durch beide Partheyen/ oder ihr eine / der Eide für gefehrdt / im Rechten *iuramentum Calumnie* genandt/ zu schweren begert/ das soll alsbaldt beschehen/ vnd Nemblich also: Wann die Principaln selbst persönlich zugegen/ sollen sie/ darzu ihre Anwalde/ ihr jeder in sein selbst Seel/ Wo aber die Principaln beide / oder ihr einer nicht gegenwertig / als dann der / oder desselben Anwalde/ in seines Principals / vnd sein eigen Seel / solchen Eide auff nachgesetzte form wirklich leisten/ vnd schweren.

Dieser Eide für gefehrdt mag stillschweigende wol umbgangen/ vnd vnterlassen werden/ vnd wirdt der Proceß darauff nicht zunichten/ Wann aber derselbig begeret würde/ ist jeder theil den zuschweren schuldig.

Vnd ob sich der Kleger des Eides weigerte/ so ist er darmit von seiner Klag gefallen/ vnd sollen vnser Hoffrichter vnd Beysitzer den Antworters tracks mit der Bratheil absoluiren/ vnd ledig erkennen / mit abtrag Kosten vnd Schaden.

Were aber die verwiederung des Eides bey dem Beklagten/ so soll er dermassen geachtet sein/ als ob er sich der Klag bekennet hette.

Es mö
wo sie bedi
züge zusuche
sich vntersche
Eide/ bohß
außer Rich
Partheyen

S so
anderst wi
lichen schu
chen/ oder
werden/di
vnd auffri
chen halbe
Rechte zu
sie die B
gefährlich

Es mögen auch vnser Höffrichter vnd Bessihere/
wo sie bedüncken wolte/ das die Partheyen gefehrliche auß-
züge zusuchen/ oder sonst einander vnbillich vmb zutreiben
sich vnterstehen würden/ einer oder beiden Partheyen den
Eidt/ boßheit zutuermeiden/ *Iuramentum Malitie* genandt/
auffer Richterlichem Ampt wol aufflegen/ ob gleich die
Partheyen einander derhalben nicht angefordert hetten.

Form des Eidts für gefehrde.

XXXVI.

D Er Kleger oder Appellant/ vnd ihre Anwelde /
sollen schweren ein Eidt zu G Dtt/ vnd auff das
Heilig Euangelium/ das sie glauben/ vnd nicht
anderst wissen/ ein gute sache zuhaben/ auch keinen gefehra-
lichen schub/ außzug/ oder beybringung der Sachen/ su-
chen/ oder begeren/ Vnd so offte sie im Rechten gefrage
werden/ die Warheit nicht verhalten/ Sondern erbarlich/
vnd auffrichtiglich anzeigen vnd aussagen/ Auch der Sa-
chen halben niemande anders/ dann den ihnen/ so das
Recht zulest/ ichts geben/ oder verheissen wollen/ damit
sie die Brtheil erhalten mögen/ alles getrewlich vnd vn-
gefehrlich.

H

Der

Der Antworter oder Appellant/ vnd derselben An-
welde/ sollen schweren ein Eide zu GOTT/ vnd auff das
heilig Euangelium/ Das sie glauben/ vnd nicht anderst
wissen/ ein gute Sach zuhaben/ sich gegen dem Kleger/ oder
Appellanten zubeschirmen/ auch keinen gefehrlichen schub/
außzug/ oder beybringung der Sachen suchen / oder bege-
ren/ vnd so oft sie im Rechten gefragt werden / die War-
heit nicht verhalten/ Sondern erbarlich vnd auffrichtig-
lich anzeigen vnd aussagen/ Auch der Sachen halben nie-
mandt anders/ dann den ihenen/ so das Recht zulest / ichts
geben oder verheissen wollen/ damit sie die Brtheil erhal-
ten mögen/ getrewlich vnd ohne gefehrde.

Form des Eides/ böscheit zuver-
meiden/ IVRAMENTVM MA-
LITIAE genandt.

XXXVII.

W Ann der Principal im Gerichte selbst zugegen /
soll er schweren ein Eide zu GOTT/ vnd auff
das Heilig Euangelium/ ob er das in seiner ge-
wissenheit thun mag / das er das jenig / das er fürbringer/
vnd begert/ nicht auß gefehrden/ oder böser meinung/ noch
zu verlengerung der Sachen/ Sondern allein zur nothdurfft
thue.

Wann

Wann
sein Anwal
gesetzten Eide
thun mag/ N
vnd begert/ n
zuverlengerun
thue/ vnd das
terrichtung/

S Eide
thue
ger/ oder A
Wiederher
termino einbr
sein klag/ ob
der Articul
so solche d
loco articulo
darauff zu
gen dazuge
gesetzt sei

Wann aber der Principal nicht selbst zugegen / soll
sein Anwaldt in seiner Parthey / vnd sein eigen Seel ob-
gesetzten Eide schweren / ob er das in seiner gewissenheit
thun mag / Nemblich / das er das jenig / das er fürbringet /
vnd begert / nicht auß gefehrden / oder böser meinung / noch
zuuerlengerung der Sachen / Sondern allein zur notturffe
thue / vnd das er das / also zuthun von seiner Partheyen vns-
terrichtung / vnd gewalt empfangen hab.

Was nach geleistem Eyde CALVMNIAE gehandelt werden soll.

So dann der krieg im Rechten also befestigt / vnd der
Eide für gefehrde (ob derselb begert) von den Par-
theyen geleistet / vnd erstattet worden / soll der Kle-
ger / oder Appellanten / Im fall ihnen die Klage durch ihre
Wiedertheil verneint worden / Positiones, vnd Articuli in
termino einbringen / Wölt aber der Kleger / oder Appellant
sein klag / oder Libel / so fern das Articulirt, alßbalde an stadt
der Articuli repetiern / soll er das zuthun macht haben / vnd
so solche Position, vnd Articuli fürbracht / oder das Libell
loco articulorum repetiere worden / alß dann dem Gegentheil
darauff zuantworten / oder was sich sonst von Rechtsweg-
en dagegen zuhandlen gebürt / Termin zugelassen vnd an-
gesetzt werden.

Vom Eyde DANDORVM ET
RESPONDENDORVM.

XXXIX.

AS soll auch vnserm Hoffrichter vnd Beyfihern
hiemit vergünt/ vnd zugelassen sein/ im fall sie es zu
zeiten/ nach gestalbt vnd gelegenheit der Sachen/
vnd Personen/ für rathsam/ oder nothwendig erachten
werden/ Solchs auch von den Partheyen insonderheit
nicht erfordert oder begert were worden/ dem Klegler oder
seinem volmechtigen Anwalde seine Articul/ vermittelst
Eides Dandorum zuübergeben/ vnd den Beklagten vermit-
telst Eides Respondendorum, darauff zuantworten anzuhalten/
vnd solchs zuthun ihnen Termin anzusehen.

Im fall aber solche Eyde zuuor begert/ vnd von den
Partheyen bewilliget weren/ sollen die ohne weitem be-
scheidt erstattet werden.

Vnd dieweil sich mehrmals befunden/ das die Procu-
ratores mit diesen Eyden Dandorum & Respondendorum, wie
auch mit dem vorgesehten Eyde Calumnie, etwas verechts-
lich vnd leichtfertig vmbgehen/ Also vnd dergestalt/ das
sie dieselben etwan zum Andern oder Dritten mahl reite-
riren/ Solchs aber allein auß ihrem vnfleiß vnd nichtbese-
hung ihrer Prothocoll herkömpt/ gleichwol nicht zugestat-
ten

ten ist/ das mit
vnd Wort
gegangen soll
fahung vnse
Beyfihern/ d
gegeben haben

3
Vnd wa
serm G
wertig in sei
seiner Par
Principals
ner Parthey
aber fremdd
vngesefhlich

W Iso so
fall ih
das er des

ter und Beysehern
sein/ im fall sie es zu
enheit der Sachen/
nothwendig erachten
rtheilen insonderheit
n/ dem Klegler oder
Articul/ vermittelst
Beflagten vermit
worten anzuhalten/
ehen.

hert/ und von den
ie ohne weitem be

den/ das die Procu-
Respondendum, wie
ie, etwas verechts-
nd dergestalt/ das
ritten mahl reites
fleiß und nicht beses-
wol nicht zugesat-
ten

ten ist/ das mit den Eyden/ die durch den Heiligen Namen
und Wort Gottes bestetiget/ dermassen schimpfflich umb-
gegangen soll werden/ als wöllen wir solche gröbliche vber-
fahung vnsern jeder zeit verordneten Hoffrichter und
Beysehern/ der gebür nach zustraffen befohlen und mache
gegeben haben.

Forma des Eydes DANDORVM.

Und wann dem Klegler solcher Eydt Dandorum. von vns-
serm Gericht auffgelegt worden/ soll er selbst gegen-
wertig in sein Seel/ Aber der Anwalde/ in sein eigen/ und
seiner Partheyen Seel schweren/ das seine/ oder seines
Principals eingebrachte Articul/ so viel die sein/ oder sei-
ner Parthey eigen geschicht betreffen/ war sein/ was deren
aber frembde geschichte betreffen/ das er glaub die war sein/
vngefehrlich.

Forma des Eydes RESPONDENDORVM.

Also soll auch der Antworte/ oder sein Anwalde/ im
fall ihm der Eydt Respondendum, auffgelegt/ schweren/
das er des Kleglers Articul/ so viel derselben sein eigen that/
oder

oder geschicht betreffen / war sein / oder nicht / vnd so viel
deren frembde that / oder geschicht belangen / das er glaub
die war sein / oder nicht / antworten wölle.

Doch sollen die jenige Articul / darauff man nach
vermög geschriebener Rechten zu antworten nicht schül-
dig / darmit nicht gemeint / sondern außgeschlossen sein.

Ehe aber / vnd zuuor die Anwalde beider des Kle-
gers / oder Antworters / obgesetzte Eyde schweren / sollen sie
dazu sondern gnugsamen gewalt / auch eigentliche vnd
nottürfftige vnterrichtung / von ihren Principaln haben.

Würde sich aber jemandt auff die eingegebene / vnd
durch vnser Hoffrichter vnd Beyfizer zugelassene Artic-
ul / als obstehet / zuantworten verweidern / vnd sich darinn
vnghehorsam erzeigen / Der soll anderst nicht / dann als ob
er solche Articul bekant hette / geachtet werden.

Von des Beklagten gegenwehr / vnd
DEFENSION. nach beschehener
kriegsbefestigung.

So

S D au
des kri
gers E
wer / oder nicht
rias Exceptiones.
deren hat / nebe
Klegers Position
hernach darmit
dieser zeit den
scheidt / bey st
den.

Es were
on / so er nach
newem erwach
vnd das bey se
ihm dieselben

Vnd so
Defension, Excep
oben des Kle
werden.

Es sol
Articul ver

XL.

S auch der Antwörter / gleich nach befestigung des kriegs/ oder hernach/ so er sehe/ das des Klegers Sach vnd intention fundiert / vnd gegründet wer/ oder nicht/ sein gegenwehr vnd Defension, auch Peremptorias Exceptiones, fürwenden wölt/ soll er dieselben/ so viel er deren hat/ neben vnd mit seinen Responsionibus, so er auff des Klegers Positiones thun wirdt/ auff einmahl einbringen/ vnd hernach darmit nicht gehöre werden. Wie solchs auch vor dieser zeit den Procuratorem durch einen gemeinen bescheidt/ bey straff auff ermessigung auffgelegt ist worden.

Es were dann/ das einiche Defension oder Exception/ so er nach gehaltenem Termin einbringen wölt/ von newem erwachsen/ oder ihm allererst zuwissen worden wer/ vnd das bey seinem Eyde behewren möchte / als dann soll ihm dieselben einzuwenden zugelassen werden.

Vnd soll mit solchen des Beklagten eingewandter Defension, Exception, vnd gegenwehr / allermassen/ wie hie oben des Klegers Articul halben angezeigt ist / gehalten werden.

Es sollen aber die Procuratores vnd Anwelde/ einiche Articul vermittelst Eides zuübergeben / oder darauff zu-

H iij

antwort-

So

antworten nicht zugelassen werden/ sie haben dann dessen
zuuor gnugsamen gewalt/ vnd berichte/ von ihren Prin-
cipaln.

Von benennung vnd fürstel- lung der Zeugen.

XLI.

WAnn dann eingebrachte Positiones, vnd Articuli
alle/ oder zum theil/ durch den Wiedertheil ver-
neint/ vnd der Klegler/ oder Antwörter/ diesel-
ben zubeweisen/ sich zulassen/ vnd ihm derhalben zeit an-
zusehen begern würde/ soll ihm durch vnsern Hoffrichter
vnd Beyfihere/ ein geraumbter Termin/ ad probandum an-
gesetzt vnd bestimpt werden.

Es sollen auch die Abduocaten dahin bedacht sein/ das
sie den beweiß articuli/ so sie zu behuff ihrer Partheyen
verfertigen vnd eingeben lassen/ die Namen der Zeugen/
die fürgestellt vnd verhört werden sollen/ mit einuerleiben
vnd anhängen/ Darauff dann die Procuratores, das dem als
so nachgesetzt sey/ auch gut achtung haben/ vnd geben sol-
len/ bey straff des vnfleiß.

Vnd

Vnd so
Articul durch
vorhat/ vnd d
schafftig wer
Termin/ auff
richte Schriftel
desselben Anwo
hette/ neben v
dazu verkünd
gen fürzustelle
le/ Interrogatori
seine Fragstück

Vnd dem
geschicht/ vnd
in allen Sach
flüßiger/ vnge
zum verdruß v
sonst perplex v
gen/ Sonder
selbst damit i
uocaten gestelt
worden/ daru
zur weitleuffi
gen/ gesuch
den geleasten
wir/ das so
Sachen die

Vnd so fern der beweisende Theil seine vermeinte
 Articul durch Gezeugen war zumachen / vnd zubeweisen
 vorhat / vnd dieselben Gezeugen in vnserm Fürstenthumb
 sechafftig weren / soll er dieselben in solchem angesetztem
 Termin / auff einen bestimpten Tag für vnser Hoffges
 richte Schrifftlich Citiren / vnd seinem Widertheil / oder
 desselben Anwaldt / so fern er einen an vnserm Hoffgerichte
 hette / neben vberschickung der Gezeugen Namen / zeitlich
 darzu verkünden lassen / zusehen / die fürgeladene Gezeu
 gen fürzustellen / auffzunemen / zuschweren / vnd ob er wöl
 le / Interrogatoria, oder Fragstück beyzulegen / darmit er also
 seine Fragstück machen / vnd setzen möge.

Vnd demnach der Interrogatorien alhie erwehnung
 geschicht / vnd bißdaher die erfahrung mehrmals vnd fast
 in allen Sachen gegeben hat / das viel vnnötiger / vber
 flüssiger / vngeschickter / vnd vngereimbter / darzu oft vnd
 zum verdruß repetierte Fragstücken zugeschwelgen / wie die
 sonst perplex vnd verwickelt / nicht allein die einfaltige Zeu
 gen / Sondern auch die Commissarien vnd Examinatores
 selbst darmit irr zumachen vnd zuuerführen / von den Ad
 uocaten gestellt / vnd von den Procuratoren eingegeben seind
 worden / darunter dann anderst nichts / dann allein vrsach
 zur weitleufftigkeit vnd Cavillation / auch andern auffzū
 gen / gesucht wirdet / Vnd solchs dann den Rechten vnd
 den geleisten Eyden gencklich zuwieder leufft. So wöllen
 wir / das solche obberürte Interrogatorien die nichts zur
 Sachen dienlich / an ihnen selbst vnerheblich / vnd vber
 messig /

meßtg/ hinfüro genßlich vermitteln vnd außgelassen/ Dara
gegen aber allein was der Sachen dienlich/ vnd zu ergrün
digung der rechten Warheit nützlich/ solchen Fragstücken
inserirt vnd einuerleibt soll werden / alles bey ernster straff/
wie die vnser Hoffrichter vnd Beyßiger der vberfahung
nach ermeßen könden.

Wolte auch der Gegentheil/ wieder welchen die Ge
zeugen geführt/ wieder derselben Personen Exceptiones fürs
wenden/ warumb sie zu gezeugniß nicht zuzulassen/ soll er
dieselben Exceptiones, zuor vnd ehe die Gezeugen schweren/
einbringen/ oder aber sich bedingen/ ihr Person/ vnd sage/
nach der verhör vnd eröffnung ihrer kuntschaffen/ wie
Rechte/ anzusechten.

Ob aber derjenige/ wieder welchen der Zeugen ver
hör fürgenommen/ auff das fürheischen/ wie obsteht/ vn
gehorsamlich außbleiben würde/ mögen die Zeugen nicht
desto weniger angenommen/ beeidigt/ vnd abgehört wer
den.

Vnd wann die fürgestellte Gezeugen/ also angenom
men vnd zugelassen sein/ sollen sie nach bestimpten Eide
schweren/ vnd keiner dessen erlassen werden/ Es were dann
das beide Partheyen den Zeugen den Eide mit freyem wil
len nachlieffen.

Der

Die Gezeugen
vnd auff
in der gan
für beide Parthe
heit sagen/ so ihn
den/ zum handel
gab/ schenck/ nuss
fürcht/ noch and
alles getrewlich

Welcher g
Gezeugen
w

S Nun
der ins
ander
Beyßiger/ ob
nach gelegenh

Der Gezeugen Eyde.

XLII.

Die Gezeugen sollen geloben/ vnd ein Eide zu Gott/
vnd auff das Heilig Euangelium schweren / das sie
in der ganken Sach / zwischen N. vnd N. wollen
für beide Partheyen/ keiner zu lieb/ noch zu leidt/ die War-
heit sagen/ so ihnen dauon wissendt / vnd sie gefragt wer-
den/ zum handel dienstlich/ vnd das nicht vnterlassen/ vmb
gab/ schenck/ nutz/ gunst/ haß/ freundschaft/ feindschaft/
furcht/ noch anders/ wie Menschen sinn erdencken möche/
alles getrewlich vnd vngeschrlick.

**Welcher gestaldec nach beeidigung der
Gezeugen/ das EXAMEN fürgenommen
werden/vnd beschehen soll.**

XLIII.

S Nun die Gezeugen also geschworen/ soll ein sea-
der insonderheit/ in abwesen der Partheyen/ vnd der
andern Gezeugen/ durch vnsern Hoffrichter vnd
Beyfiser/ oder durch einen oder zween der Beyfiser (je
nach gelegenheit/ doch altwegen in beysein vnser Gerichts

Secretarien) auff einen jeden Articul / desgleichen auff die Fragstück / ob einiche durch den Wiederteil eingeben worden / so fern die zu der Sachen dienlich / mit fleiß ges fragt vnd verhöret worden.

Wann aber der Gegenteil keine Fragstück eingelegt / soll nicht destoweniger durch den Commissarien / oder die Verhörer / der Gezeug auff gemeine Fragstück verhöret / vnd so er einichen Articul / fürnemblich in fallen / oder handlungen / daran der Partheyen sonders gelegen / glauben / oder war sein / sagen würde / vrsach seines wissens / oder glaubens / auch zeit / mahlstadt / vnd andere vmbstende der Sachen gefragt / vnd nach der verhör / dem Zeugen aufferlegt werden / sein Sag vor eröffnungs / weder den Partheyen / noch sonst jemandt anderm zuoffenbaren.

Vnd soll vnser Gericht Secretari der Zeugen sage / mit getrewem gutem fleiß auffschreiben / vnd die heimlich bey dem Gericht / vnd Innen behalten / biß sie durch vnsern Hoffrichter vnd Beyfiser publiciert / vnd den Partheyen mitzuheilen bescheiden werden.

Von befohlner verhörung der Zeugen.

Begebe

Begebe
sachen
füglich
so Zeugen fäh
bezeugen / vnd
dieselben nich
ter von Amy
auch Comm
selben mit ei
zuverhören /
Secret verfi

Der /
Gegenteil
solcher Cita
cken / Darn
vnd Excepti
wölle) vber

Es so
zeugen selb
den Nota
vnd kund
gendes re
Wotten
zuschick

Wegebe sich aber / das zu zeiten auß fürfallenden vrsachen die Gezeugen an vnserm Hoffgericht nicht füglich verhört werden möchten / soll die Parthey / so Zeugen führen wil / von vnserm Hoffgericht Commissarios bezeren / vnd ernennen / vnd so fern sein Wiedertheil in dieselben nicht bewilligen wölt / sol als dann vnser Hoffrichter von Amptwegen / einen oder mehr Commissarios geben / auch Commission vnd Befehls brieß an den / oder dieselben mit einschliessung der Articul / darauff die Zeugen zuuerhören / erkennen / vnnnd vnter vnser Hoffgerichts Secret versiegelt außgehen lassen.

Der / oder dieselben Commissarien sollen auch den Gegentheil selbst zeitlich darzu Citirn / vnd laden / vnd in solcher Citation die Namen der Gezeugen mit vberschicken / Darmit er auff angesehen Tag seine Fragstück / vnd Exceptiones. wieder ihre der Zeugen Personen (ob er wölle) vbergeben möge.

Es sollen auch solche gegebene Commissarien die Gezeugen selbst / nach ordnung Rechts verhören / vnd nicht den Notarien / oder Schreibern befehlen / Auch ihr sage vnd kundschafft fleißig / vnd getrewlich auffschreiben / folgendes rotulieren / vnd als dann bey einem geschwornen Dotten vnserm Hoffgericht verschlossen / vnd versiegelt zuschicken.

Peen des Commissarien / so
seumig ist / in verhörung der
Zeugen.

XLV.

Soll so jemandt / der vns verwandt vnd unterworfs
fen / Commission vnd Befelichsbrieff gezeugen zu
uerhören / oder dergleichen zuthun / durch vns / oder
vnsern Hoffrichter befohlen / vnd derselbig Commissarius auff
ansuchen der Parthey seumig befunden / Soll derselbige
Zehen Rheinisch Gilden in Golde / die helfft dem Hoffger
richt / vnd die ander helfft der Parthey verlustig sein.

Durch was peen die Gezeug
gen zu zwingen sein.

XLVI.

Soll der Gezeuge / so vns zugethan vnd verwandt /
auff das die Warheit nicht vntergedruckt bleibe / bey
peen Zehen Rheinischer Gilden / die helffte dem
Hoffgericht / vnd die ander helffte der fürstellenden Pa
rthey zu bezalen / sich gezeugniß zuthun / nicht weigern / noch
auffziehen / vnd ob er gleichwol ein oder mehrmahln in sol
che peen gefallen / vnd die erleget / Soll er sich doch dar
mit /

mit / die Wa
durch ernstlich
pfandungen /
weigerung ge
daru gehalten

Vnd w
nächst vorgel
vngesorsam
derhalten de
weil es nicht
den Commis
er sein bewo
der Zeugen
des Examinis
sein fleiß de
dann sonst v
ipfa negligem
dijfialz der
von nöthe

Si

en / so
der

und unterworfa
eff gezeugen zu
durch vns / oder
Commissarius auff
Soll derselbige
Fe dem Hoffger
stig sein.

Zeugen

und verwandt /
uckt bleibe / bey
die helffte dem
stellenden Par
tweigern / noch
ermahln in sol
r sich doch dar
mit /

mit / die Warheit außzusagen / nicht ledigen / Sondern
durch ernstliche straff / als bey peen dupli / tripli / etc. Auch
pfandungen / vnd dergleichen straffen / so oft solche ver
weigerung geschehe / nach erkantnis vnsero Hoffgerichts /
darzu gehalten / vnd gezwungen werden.

Vnd wo also die Commissarien seumig / wie in der
nechst vorgehenden Rubriken gemeldet / auch die Zeugen
vngheorsam weren / vnd nicht aussagen wolten / so verlauffe
derhalb dem Zeugenführer die zeit der beweisung nicht /
weil es nicht bey ihm stehet / Sondern bey dem verziehens
den Commissario / vnd den vngheorsamen Zeugen / das
er sein beweisung zu rechter zeit nicht volnführt / Aber
der Zeugenführer muß bey dem Richter vmb befürderung
des Examinis vnd gezwang der Zeugen fleißig ansuchen / das
sein fleiß darinn gespüret werde / vnd dauon protestiren /
dann sonst were er in der schuldt / vnd würde wieder ihne /
ipsa negligentia, der vnfleiß zuuermuhten sein / Darumb ist
dihßfals der fleiß fürzuwenden / vnd dauon zu protestiren
von nöthen.

Wie die Zeugen / so außserhalb
vnserm Fürstenthumb ge
fessen / zuuerhö
ren.

3 iij

Wo

XLVII.

W D auch jemande Zeugen zuführen vorhabens were / die vnserm Gerichtszwang nicht vnterworffen / mag derselbe im Gerichte solchs anzeigen / vnd bitt oder Compasßbrieff ihme zuerkennen / begeren / an die Richter / vnter denen die Zeugen gesessen seindt / dieselben auff eingebrachte Articulu zunerhören.

Vnd sollen als dann vnser Hoffrichter vnd Beyseiger solch Bittbrieff erkennen / vnd dieselben sampt den Articulu vnd Fragstücken / so von des Zeugenführers wiedertheil einiche vbergeben / oder sonst mit vermeldung der bewerenden Materi den Richtern der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken / mit beger / das sie zu beförderung des Rechten / vnd der warheit zustewer / die Zeugen / so ihrem Gerichtszwang vnterworffen / für sich Rechtlich erfördern / dieselben beeidigen / vnd folgendts einen jeden Gezeugen in abwesen der Partheyen / vnd anderer Mitzeugen / auff eingeschlossene Articulu vnd Fragstück der bewerenden Materi mit fleiß / vnd nach ordnung der Rechten befragen / verhören / ihre kundtschafft auffschreiben lassen / vnd mit aller verhandlung / so vor ihnen ergangen / vnsern Hoffrichtern vnd Beyseigern verschlossen zuschicken wollen / wie dann das alles die gemein form vnd schluß der Bittbrieff / oder Imploratorien ferner mit sich bringen.

Vom

Von zeit der Zeugen führung.

XLVIII.

Wiewol wir hienor gesetzt/ das vnser Hoffrichter dem ihnen/ so Zeugen führen wil/ ein geraume zeit bestimmen vnd ansetzen soll/ innerhalb welcher er seine Zeugen benennen/ zuwegen bringen/ vnd fürstellen mag/ jedoch wo der führende theil auß ehehafften vrsachen in solchem angesetztem Termin/ an vollführung seiner beweisung were ehehafftig verhindere worden/ soll ihm als dann die zweit/ vnd wo von nöten/ auch die dritt/ vnd vierde Dilation/ oder erstreckung mitgetheilet werden/ Doch so fern er deßhalb vor außgang des gegebenen Termins. bey vnserm Hoffgericht/ ansuchen/ vnd die verhinderung vber seinen müglichen fleiß ihm zugestanden/ anzeigen würde/ Darauff dann vnser Hoffrichter/ nach gestalbt vnd gelegenheit der Sachen/ solche Dilation/ wie in das düncket rechte sein/ erkennen vnd geben soll/ vnd mag.

Vnd sollen auch gleicher gestalt hinfüro die *Procuratores* in *petendis dilationibus ulterius probandi*. schein der verhinderung einbringen/ vnd ihnen ohne fürlegen desselben weiter dilation *ad probandum* nicht gegeben werden/ Viel weniger soll es bey ihnen stehen/ solche *dilationes* für sich selbst zuzulassen/ vnd nachzugeben.

R

Es

Es soll aber die Vierde Dilation nicht anderst/ dann
cum solemnitate legali gegeben werden/ Nemlich/ das der / so
die vierde Dilation begert/ schwere/ ein Eide zu G. D. t.
vnd auff das Heilig Euangelium/das er weder durch sich/
noch jemandt andern der verhörten Zeugen sage erlernet/
oder erfahren/ auch diesen vierden schub / auß keinem be-
trug/ arglist/ oder gefehrde begere/ Sondern allein zu vol-
endung seiner kundtschafft/ daran er Rechtlich verhindere
worden were/ vnd das er die jene/ so er von neuem zuuer-
hören bittet/ hieuor nicht gewußt/ oder gehabt mögen.

Vnd ob ein Procurator oder Anwalde/ den obberür-
ten Eide/ an stadt seines Principals/ schweren wolte/ soll
er einen ausdrücklichen gewalde (Mandatum speciale) solchen
Eide zuleisten/ von seinem Principal einzubringen schül-
dig sein.

Von der Bezeugen

EXPENS.

vnd kosten.

XLIX.

DIE Bezeugen sollen erscheinen/ Expensis, vnd auff
vnkosten dessen/ der sie führet / welchen Kosten/
vnser Hoffrichter/ wo derentwegen zwischen Zeu-
genführer/ vnd den Zeugen irung fürfallen möchten/ mechs-
gen

gen soll/nach gestalte der Sachen/ vnd Personen gelegenheit/ Doch soll vnser Hoffrichter/ solcher Kosten oder akung/ so der Zeuge dieselbe zeit in seiner behausung oder handel geschaffe/oder angestellt haben möcht/ kein auffmerksamkeit haben.

Vnd da auch von den Commissarien in verhör der Zeugen/ vnkost auffgewandt würde/der soll von dem Zeugenführer vor eröffnung der Zeugen aussage/ auch nach Richterlicher erkantniß/wo deßhalben streidt einfallen würde/ erlegt werden.

**Von kundtschaffe/ so vor befestigung
des kriegs/ AD PERPETVAM REI
MEMORIAM, eingenommen
werden mögen.**

L.

Wiewol Zeugen oder kundtschafften in Rechte nicht zugelassen/ noch auffgenommen werden sollen/ ehe vnd das Recht versangen/ vnd die zustellen mit Recht erkandt worden/ als hieoben vnter dem Titul/ Von befestigung des kriegs/ angeregt/ Jedoch ob sach were/ das die Zeugen mit sorglicher frantzheit/ oder mit hochem alter beladen.

R ij

Item

Item/ so sie an einander entlegen ort zuziehen / oder
sonst fern zureisen wegfertig / oder in schweren Sterbenden
leufften weren/ also das zubeforgen/ man möchte die nicht
allwege haben/ In solchen vnd dergleichen gefährlichen
fellen/ mögen derselben besorglichen Personen fundtschafft
ten/ auch vor befestigung des kriegs im Rechten auff des
einen theilß begeren eingenommen/ doch das dem Gegen
theil darzu verkündet / vnd die vrsach in dem fundtschafft
Brieff geschrieben/ vnd gemeldet werde/ Vnd soll derselb
fundtschafft Brieff verschlossen bleiben/ biß das er im Re
chten zu gebürlicher zeit geöffnet wirdt.

Wie aber das Alter/ die Kranckheit /vnd abwesen der
Namgemachten Zeugen in diesem fall sein soll/ das wollen
wir in bedencken vnd ermessung vnser Hoffrichters vnd
der Beyfiser gestellt haben.

Vnd hat solchs auch stadt/ wo vermutlich ist/ das die
Bezeugen ihr gedechtniß/ ehe dann der Kleger klagen könn
te/ablegen möchten.

Es mögen auch die Zeugen vor befestigung des kriegs
geführt werden in den fellen/ darinn die kriegsbefestigung/
nicht noth ist/ als in den Sachen / darinn schlechts vnd
summarie volnfahren wirdt / wie das in den gemeinen ge
schriebenen Rechten ferner verordnet/ vnd zubefinden ist.

Doch

Doch ist bey verhörung der Gezeugen *ad perpetuam rei memoriam*, dieser vnterscheide zumercken/ Ob der ihenig/ so die Zeugen also verhören lest/ die Klagende Parthey were/ vnd sie sich solcher kundtschafft innerhalb Jhars frist nicht gebrauchte / oder die verhör dem Gegentheil nicht denunciert/ vnd zuwissen thut/ so verlüschet die kundtschafft / vnd wirdt vnkrefftig/ Vnd fahet das ermelt Jhar anzulauffen/ da der Antwörter füglich mit Recht fůrgenommen werden mag.

Wann aber der Antwörter die kundtschafft also auffheben het lassen/ diese kundtschafft verlüschet nicht in Jhars frist/ Sondern bleibet fůr vnd fůr in krefftigen/ Dann es in des Klegers freyer macht vnd wilkür siehet/ seiner gelegenheit nach/ vnd wann er wil/ seinen Wiedertheil/ den Antwörter / zubeclagen / Der Antwörter aber hat solche macht vnd wilkür nicht / vnd muß des Klegers erwarten/ wann vnd zu welcher zeit er von ihme besprochen/ vnd angeclaget werde.

Es dienet aber die kundtschafft des Antwörters/ oder Beflagten: die er in diesem fall fůrnimpt/ ihm allein darzu/ das er sich darmit wieder den Kleger/ wann er ihn beclagen würde/ beschůzen möge/ vnnnd sonst nicht weiter / *Et sic non ualet ad agendum, sed solum ad repellendum.*

Von beweifung durch brieff- liche Vrkunden.

LI.

Es begibt sich offte/ das der Klegler/ oder Antwörter
keine Zeugen hat / durch die er sein klag/ oder Ex-
ception/ vnd gegenwehr beweifen möge / er hat aber
Instrumenta/ Bücher/ Brieff/ vnd dergleichen/ auß wel-
chen sein Intention gleich so wol beybracht/ vnd bewiesen
werden mag.

Derhalben ordnen vnd wollen wir/ da der Klegler oder
Antwörter sein klag/oder Exception/durch Instrumenta/
Brieff/ vnd Siegel/ Handschriften / Salbücher/ Re-
gister/ oder andere brieffliche Vrkunden beybringen wolt/
oder auch zu hülff der Zeugen sage/ einlegen/ das sie es
thun mögen vnd sollen/ in zeiten vnd dilationen/ so ihnen/
wie nechst gemelt/ gegeben vnd zugelassen sein.

Es mögen auch solche brieffliche vrkunden/ hernach/
vnd biß zu beschluß der sachen eingebracht werden / doch so
fern der einbringende theil mit seinem Eide bethewren/ vnd
erhalten mag/ Das er solche Brieff gefehrlicher weiß/
oder sein Wiedertheil dadurch in weitem kosten zuführen/
nicht hinderhalten habe.

Doch

Doch so
schluß der
menta fürge
jeder zeit zu d
sehen/ ob die

Vnd w
kunden/ dara
bracht werde
nicht verlest
derselben an
mögen/wölle
oder Schri
eines/ ob er
gel/ der Ei
stundt an
soll.

D
beweisen
len/ do
richts
Aren
geben

Doch sollen hierinn die fell / in welchen auch nach be-
schluß der Sachen / vermög der gemeinen Rechten Instru-
menta fürgebracht werden mögen / aufgeschlossen sein / vnd
jeder zeit zu des Hoffrichters / vnd der Veyßiker erkantniß
stehen / ob dieselben zugelassen sein oder nicht.

Vnd wann also Brieff / Register / oder andere Bra-
kunden / daran den Partheyen gelegen / in das Gericht für-
bracht werden / damit solche Brieffe / Acta vnd Schrifften /
nicht verlegt / oder verloren werden / auch die Partheyen
derselben an andern ortern im fall der nothdurfft gebrauchen
mögen / wollen wir / das die Parthey / wieder welche Brieff /
oder Schrifften einbrachte / dieselbe besichtigen / vnd sein
einred / ob er darwieder sichtbarliche argwenigkeit oder man-
gel / der Siegel vnd Signeten / oder dergleichen hette / von
stundt an vor vnserm Hoffrichter fürwenden mag / vnd
soll.

Darauff dann solche Brieff vnd Schrifften dem
beweisenden theil auff sein begern wieder alsbaldt zuzustel-
len / doch das ein glaubwürdige Copey / durch des Hoffge-
richts Secretarien aufcultiert vnd unterschrieben / bey den
Acten behalten / vnd dem Gegentheil auch ein Copey vber-
geben werde.

K iiii

Von

Doch

Don fürbringung gemeiner
Brieffen vnd Brkunden /
INSTRUMEN-
TA COMMV-
NIA
genandt.

LII.

So auch ein Parthey im Rechten anzeucht / das bey
seinem Gegentheil Brkunden / Brieffe / Bücher /
Register / oder Schrifften sein / vnd begert die in
Gerichte zubringen / vnd zuedirn / Wo dann solche Brkuns-
den / Brieff / Bücher / oder Register / ir beider gemein seindt
(si sint instrumenta communia.) so ist die Wiedersparthey pflich-
tig / die in Gerichte zubringen / besichtigen / verlesen / vnd ver-
hören zulassen.

Doch soll hierinn diese bescheidenheit gehalten wer-
den / So die Bücher / Brieff / oder dergleichen / weitlenff-
tig Schrifften weren / die auch anders / vnd geheime ding
inhielten / Das als dann mit gebürlichem fleiß die Articul /
so gemein seindt / von Erbarn Personen / sonderlich darzu
geordnet / ausser dem Original gezogen werden / vnd soll
solchem Extract / so viel vnd recht ist / wie auch dem Ori-
ginal selbst / glauben gegeben werden.

gemeiner
rkunden /
IEN.
V.

sten anzeucht / das bey
/ Brieffe / Bücher /
n / vnd begert die in
dann solche Brkun-
beider gemein seinde
Biederparthey pflich-
n / verlesen / vnd ver-

heit gehalten wer-
gleichen / weitleuff-
/ vnd geheime ding
m fleiß die Articul/
n / sonderlich darzu
en werden / vnd soll
wie auch dem Ori-

41
Do aber der Gegentheil mit solchen Extracten auch
nicht friedlich sein / Sondern *integras copias* haben wölt / so
soll er zuuor bey seinem leiblichen Eid erhalten / das er sol-
ches nicht gefehrlicher noch arglistiger meinung (einiche
gefehrde dardurch zusuchen) thue / Sondern das solchs sei-
ne hohe notturfft erfordere / Darauff dann ihme solche be-
gerre ganze Copeyen auff seinen vnkosten folgen sollen.

Von eröffnung der Zeugen sage / vnd was darnach zu handlen.

LIII.

S Nun die Zeugen also verhört / vnd ihre funde-
schafften / vnd andere beweisungen in Recht einge-
bracht worden / sollen dieselben auff ansuchen der
Partheyen eröffnet / vnd publiciert / den Partheyen auff
ihre begeren abschrift dauon vergünnet / vnd Termin / da-
gegen zuhandlen / angesetzt werden.

Vnd mag die Parthey / wieder welche die Zeugen ge-
führt / oder ander beweisung geschehen / auff solchen Ter-
min / oder alsbalde Mündlich dagegen gemeine einrede
fürbringen / vnd per *generalia* beschliessen.

So fern aber dieselbe Parthey auch specialiter Excipieren wolte/ soll dasselbig in Schrifften beschehen / vnd so wieder dasselbig zu replicieren / auch ferner zuhandlen von nöten/ soll es mit solcher handlung/ vnd zulassung/ aller massen gehalten werden/ wie hieoben von den außzuglichen Exceptionibus. so vor befestigung des kriegs beschehen/ angezeigt worden ist: Nemblich/ das post duplicas keine triplicas oder quadruplicas zu auffschätzung vnd verzug der Sachen zugelassen sollen werden/ wo es nicht die hohe noth der Sachen vnd Partheyen anderst erfordern thete.

Folgendes soll auff der Partheyen begeren terminus producendi omnia, vnd wo von nöten/ auch contradicendi, angesehen werden / vnd die Partheyen beiderseits Mündelich / vnd per generalia beschliessen / Es were dann / das vnser Hoffrichter / auß bewegenden vrsachen anderst bescheiden vnd zulassen würde.

Von Einreden wieder der Zeugen Personen.

LIIII.

Das sich dann einer vor der verhöör / oder auch vor eröffnungs der Zeugen sage / protestirt hette / wieder der Zeugen Personen zu excipiren / oder einred zu thun / Oder ob einer gleichwol nicht protestirt / aber fundelich anzeigen

42
zeigen möchte/ das er die anfechtung der Zeugen Personen
allererst nach eröffneten kundtschafft erfahren hette/ der soll
zu solcher seiner exception/vnd einred zugelassen werden.

Ob sich aber jemandt vor eröffnung der Zeugen sa-
ge/ inmassen obsteht / nicht protestiert hette / oder nicht
gnugsam anzeigen könnte/ das er die anfechtung wieder der
Zeugen Person allererst/nach publicierung der Zeugen sa-
gen erfahren / Der soll mit seiner Exception *contra personas*
testium, nicht mehr zugelassen werden / er schwere dann zu-
vor ein Eidt zu G. D. vnd auff das Heilig Euangelium/
das er dieselbig Exception nicht arger / gefährlicher / oder
boßhafter weiß fürgenommen habe.

Ausser was vrsachen aber wieder der Zeugen Person
einreden geschehen mögen/ das weisen die gemeinen ge-
schriebenen Recht gnugsam auß/ dahin gezogen. Insonders
heit aber soll der excipierende theil sich aller bescheidenheit
hierinnen verhalten/ darmit auß solchen einreden nicht vrs-
ach zu weiterm Zank vnd Hader möge gegeben werden /
vnd also *Lis ex lite* erwachse.

Vnd was alhie von einreden wieder der Zeugen Per-
sonen vermeldet / Das soll nicht von denen Zeugen/ die ei-
ner selbst gestellt / verstanden werden / dann dem Producenten
oder Zeugenführer seiner selb geführten zeugen Personen
anzufechten/ von dem Rechten nicht zugelassen würde.

Von einreden/wieder der Zeugen
sage/ auch eingelegte INSTR V.
MENTA. vnd brieffliche
Brkunden.

L V.

Es habe sich aber einer dessen protestirt/ oder nicht/
so mag er nicht allein wieder seines Gegentheils/
Sondern auch seiner selbst Zeugen sage gebührens
de Exceptiones. vnd Einreden fürbringen.

Als nemlich/ das der Zeugen sage gar vnlauter/
vnd zweiffentlich/ also das darauff kein gewisser verstande
zunemen/ oder zuschöpfen.

Item/ Das der Zeug/ ihme selbst in seiner sage wie
derwertig sey/ Oder das die sage allein von frembdem hö
ren sagen herfließe/ Oder das der Zeuge/ bey gethaner
seiner sage kein ursach seins wissens angezeigt/ vnd was ders
gleichen gebrechen vnd mangel mehr sein/ die von Rechts
wegen/wieder Zeugen sage fürgebracht werden mögen.

Wieder die instrumenta aber/ vnd brieffliche Brkunden/
mag excipiert werden/ das dieselben ein öffentlichen man
gel/

gel/ oder falsch he
delt/ dann dar
geschaden/ die
Oder das die in
schrieben Rechte
unfers Fürstent
zuwieder/ Oder
betrug/ oder hin
bracht/ oder auch
gebung der Vn
sie gestellt/ nicht
Interessenten a
schlicher weiß al

Ob nach
weit

W Ann
hen/
Das
weitere Pers
weiß Articul
wieder/ nicht

gel/oder falsch haben/ oder das die Sachen anderst gehandelt/ dann darinn begriffen/ Oder die Brieffe radiert/ geschaben/ die Siegel zerbrochen / oder sonst argwenig/ Oder das die in Recht einkommen Brieff/ gemeinen geschriebenen Rechten/oder auch vnsern selbst Satzungen/ oder vnseres Fürstenthumbs Landes Ordnungen/ vnd Rechten zuwieder/ Oder das die in anderwege durch gefehrlichen betrug/ oder hinderführung auffgericht/ vnd zuwegen gebracht/oder auch mit verschweigung der Warheit/ vnd angebung der Vnwarheit/ Das auch darein dermassen wie sie gestellt/ nicht gewilliget / vnd das sie abwesens der mit Interessenten auffgerichtet/ vnd sonst verdeckelicher/ gefehrlicher weiß außgebracht/oder erlangt worden weren.

**Ob nach eröffneten Zeugen sage/
weiter Zeugen geführt werden
mögen.**

LVI.

W Ann auch die eröffnungs der Zeugen sage geschehen/ sollen vmb verhütung willen der Subornation. Das ist/ gefehrlicher vnterrichtung der Zeugen/ weitere Persönliche kundschafften / auff die vorigen be- weiß Articul/ oder auff Articul/ die denselben stracks zuwieder/ nicht zugelassen werden.

Doch ob einer wieder die Zeugen/ ihrer Person halbn
einred hett/ vnd die anfechten wölt/ der mag derhalben zu
auffführung derselben einred wol weiter Zeugen stellen/ die
im Rechten genant werden Reprobatorij probatoriorum, vnd
soll in diesem fall dem Gegentheil wieder solche Reprobatorios
auch Zeugen zustellen erlaube sein/ vnd werden solche ge-
zeugen Reprobatorij reprobatoriorum geheissen/ Weiter wer-
den zu widersechtung der zeugen Personen in Recht keine
Zeugen zugelassen

Es mögen auch beyweilen die hienor verhörte Zeugen/
von wegen ihrer unlautern vnd zweiffelhafftigen außagen/
vnd kundtschafften/ so das vnser Hoffrichter vnd Bey-
sitzere für nothwendig ansehen/ ex officio wiederumb exa-
miniert vnd gefragt werden/ Jedoch das unsere Hoffricht-
er vnd Beysitzer/ oder denen sie es befehlen werden/ als
dann ernstlichen guten fleiß fürwenden/ damit kein ver-
deckelich anstiftung/ oder vnterrichtung mit denselben
zeugen gebraucht/ Sondern alle gefehrlichkeit vermitteln
bleibe/ vnd fürkommen werde. Welchs auch in appella-
tion sachen statt haben soll/ das die vörigen Zeugen/ oder
auch newe wieder fürgestellt/ repetiert vnd abgehört mögen
werden/ da es der Appellanten vnd Sachen notturfst also
erfordern würde/ Doch das der Subornation halben/ ein
fleissigs auffmercken gethan/ vnd gute achtung darauff ge-
geben werde.

Deßgleichen wo die kundtschafften bey dem Gerichte
verlegt/

verlegt/ oder ver-
fall (wie oben)
vnd wiederum
durch welches fa-
also verlegt/ od

Das aber
lein vor/ vnd na-
bis zu beschluß
eingelegt werden
net/ vnd vermei-

W Etwas
sollen v
wo solch
von den Part
richter vnd
notturfst er
darauf verfür
werden.

verlegt/oder verloren würden/ mag man auch in solchem fall (wie oben vermeldet) die verhörten Zeugen repetiern/ vnd wiederum examinieren/ doch auff des jenen vnkosten/ durch welches fahrlässigkeit vnd saumnis die kundtschafftten also verlegt/ oder verloren seindt.

Das aber Instrumenta vnd brieffliche vrfunden nicht allein vor/ vnd nach eröffnungs der Zeugen sage/ Sondern biß zu beschluß der Sachen/ wol mögen fürgebracht/ vnd eingelegt werden/ haben wir hieoben an seinem ort geordnet/ vnd vermeldet.

Von beweisung durch Augenschein.

LVII.

Beweisung durch die Augenscheinliche besichtigung/ sollen vnd mögen auch nach beschluß der Sachen/ wo solchs vor gethanem beschluß begeret/ oder da es von den Partheyen gleich nicht begeret/ von vnserm Hoffrichter vnd Beyfizer auß Richterlichem Ampt/ so es die notturfte erforderte/ vnd dem Wiedertheil/ wie recht ist/ darzu verkündet würde/ zugelassen/ oder eingenommen werden.

Von Eyden / so zu ergentzung
vorgeleister kundtschafft voln-
fähret werden.

LVIII.

Nad im fall / da jemandt sein fürbringen / gleichwol
zum theil *sempiterna*, vnd also nicht gnugsamblich er-
wiesen heit / würde der Eide in *supplementum*. Das
ist / zu erfüllung der vnuolkommen beweisung / den Par-
theyen ertheilt.

Ob aber / vnd wie / auch welcher Partheyen solcher
Eide auffzulegen sey / das stehet zu vnser Hoffrichters /
vnd der Beyseker ermessigung / vnd bescheidenheit / die sol-
len die Sachen mit allen ihren vmbstenden / anzeigungen /
vnd vermutungen sonders fleiß erwegen / vnd ermessen / in
was ansehen / Eher / vnd Dapfferkeit jede Parthey sey /
welche auch der Sachen am besten wissenschaft habe / vnd
was jeder Theil vor dem andern erwiesen / auch verhalten
besser vermutung für sich habe / als dann mag demselben
auß erst erzelten / auch andern dergleichen bewegnissen /
nach vnser Hoffgerichts erkantniß / solcher Eide in eigener
Person / oder da sonst erhebliche ver hinderungen der
Parthey so solcher Eide were zuerkandt worden / fürfallen /
Oder durch schwachheit oder andere wege / solchs nicht ge-
schehen könt / sein darzu gnugsam vnd in *specie* geuolmechti-
gtem anwalde zuerstaten / wol aufferlegt werden.

Wie

Wie in
der

Jesus
nicht
Son
sein Hoffger

So fern
appellatus nicht
nach befestig
heten / soll al
concludendi,

Wolte
nach besch
Sondern
vnd zu besch
weitere ein
seht / vnd
und gestatt

45

**Wie in appellation sachen nach
der kriegsbefestigung gehandelt
werden soll.**

LIX.

Sieser vorgeschriebener Rechtlicher Proceß soll nicht allein in den rechtfertigungen erster Instanz/ Sondern auch in den appellation Sachen an vns^{ern} Hoffgericht gehalten werden.

So fern aber in appellation Sachen der Appellans oder Appellatus nichts weiters/ dann in erster Instanz beschehen/ nach befestigung des kriegs zu beweisen/ oder einzubringen hetten/ soll alsbaldt auff ihr begeren *Terminus producendi omnia & concludendi*, angesetzt werden.

Wolte aber ein Parthey / Appellans, oder Appellatus, nach beschehener kriegsbefestigung nicht neues fürbringen/ Sondern begerte ihm alsbaldt *Terminum producendum omnia*, vnd zu beschliessen anzusehen / vnd doch sein Wiedertheil weiters einbringen wolt/ soll ihm solchs zuthun/ zeit angesetzt/ vnd wie in erster Instantien / zuhandlen zugelassen/ vnd gestattet werden.

M

Von

Wie

Von Rechtsatz vnd Beschluss.

LX.

Wann nun die Partheyen ihre notturfft fürge-
bracht / ihre beweisung vnd anders gethan haben /
weß sie in der Sachen zugenießten verhoffen /
sollen sie zu Recht beschliessen.

Wo auch einicher theil außserhalb gegründter vrsach-
en zu Recht nicht beschliessen wölt / sollen vnser Hoffrich-
ter vnd Beyßiger mit der andern Parthey auß Richterli-
chem Ampt beschliessen / vnd also die Sachen auff seinen
Vngehorsam für beschlossen annemen / vnd halten / vnd soll
nach beschehem beschluß den Partheyen nicht gestattet wer-
den / etwas weiter in Recht fürzubringen / noch einichen be-
weiß mehr zuthun.

Doch so einem dermassen etwas zustünde / das er zum
handel zubringen se von nöten sein erachtet / möcht er bege-
ren / solchen beschluß widerumb auffzuthun / vnd zu re-
scindirn / welchs ihme alsdann / wo sein begeren auß recht-
mäßigen gegründten vrsachen beschehe / vnd er mit seinem
Eidt bethewren möchte / das er solchs nicht gefehrlicher oder
verzuglicher weiß begere / Sondern erst nach dem beschluß
solchs erfahren / vnd daruor kein wissens darnon gehabt /
vnd

vnd anders nicht
gestattet werden
verkündet werde

Es mögen
jeder zeit für sich
gelegenheit / vn-
d im handel
erachten könne

Wie wie
vngel

Wann nun die se
vnsere
die se
brieff an vnser
durch sich selbst
schuldig vnd p
dann in gemei
heßlich / enstsch

vnd anders nicht durch vnsern Hoffrichter erkant / vnd gestattet werden soll / doch das dem Gegenteil auch darzu verkündet werde / sein einred dagegen haben fürzuwenden.

Es mögen auch vnser Hoffrichter vnd Beysikere jeder zeit für sich selbst / vnd von Amptwegen / der Sachen gelegenheit / vnd notturfte nach / den beschluß rescindirn / vnd im handel fürnemen / was sie demselben dienlich sein erachten können.

**Wie wieder die außbleibende vnd
vngehorsam Parthen procediert/
vnd gehandelt werden
soll.**

LXI.

WIr ordnen / sehen / vnd wollen / das alle vnd jede vnser Untertanen / was Standes oder wesen die feinde / auff vnser Citation / vnd Ladungsbrieff an vnserm Hoffgericht auff bestimpte Gerichts zeit / durch sich selbst / oder ihren geuolmechtigten / zuerscheinen / schuldig vnd pflichtig sein / Darvon sie auch kein vrsach / sie dann in gemeinen beschriebnen Rechten gegründet vnd erheblich / entschuldigen oder entheben soll.

Wann aber der Kleger/ oder desselben Anwalde/ auff
den angesetzten Rechts Tag/ nicht erscheinen würde/ soll
auff des Antworters begeren/ dem Kleger geruffen/ vnd
nach beschehenem ruffen/ wo die Sach mit flag vnd ant-
wort vnuerfast stünde/ derselb Kleger vnghehorsam/ vnd den
Gerichtskosten abzulegen erkandt/ auch der Antworter/
auff sein begeren/ von der Ladung absoluiert vnd erledigt
werden.

Wolt aber der Antworter/ nachdem dem Kleger ge-
ruffen/ vnd er vnghehorsam erkandt/ in der Hauptsachen
fürfahren/ vnd sein gerechtigkeit fürbringen/ vnd liquidirn/
darmit er entlich vom Rechtsstande (*ab instantia*) oder von
der klage (*ab impetitione*) ledig erkandt/ vnd für ihn gespro-
chen werden möchte/ das soll ihme zuthun gestattet werden.

Were aber die Sach mit flag vnd antwort verfast /so
möcht vnser Hoffgericht volnfahren / vnd dann für den
Kleger/ oder den Antwortern / je nach gestalde des Ge-
richtshandels/ vrtheilen/ Doch soll in solchem fall der ge-
horsam theil/ ob gleich wieder ihn gesprochen würde/ den
Gerichtskosten abzulegen nicht schuldig sein.

Solchs/ wie obstehet / soll auch stadt haben / so der
Antworter vor befestigung des Rechtlichen kriegs/ wie an-
gezeigt/ liquidirn würde.

So

So fern ab
worter/ vor be
Termin aufblei
fen/ vnd nach b
vnghehorsam zu
erkandt/ vnd ge
vnghehorsam er
Hauptsachen fi
liquidirn.

Es soll ih
begeren von vn
werden/ Vnd
dannoch den ko
gen nicht schül

Wann
t

Rschi
dem e
soll der

So fern aber nicht der Klegler/ Sondern der Ant-
 worter/ vor befestigung des friegs/ zu einichem angesektem
 Termin außbleiben würde/ mag der Klegler auch ein Ruff-
 fen/ vnd nach beschehenem Ruffen denselben Antworter
 vnghehorsam zuerkennen/ bitten/ vnd so also das Ruffen
 erkandt/ vnd geschehen / vnd dann der Antworter darauff
 vnghehorsam erkandt ist / auff dieselb vnghehorsam / in der
 Hauptsachen fürfahren/ sein gerechtigkeit fürbringen/ vnd
 liquidirn.

Es soll ihme auch zu vollführung desselben/ auff sein
 begeren von vnserm Hoffrichter ziemlich Termin gegeben
 werden/ Vnd ob gleich die Vrtheil wieder ihn ergieng / er
 dannoch den kosten dem vnghehorsamen Gegentheil abzule-
 gen nicht schuldig sein/ noch verdammet werden.

Wann hernach der vnghehorsam
 theil erscheint/ ob/ vnd wie er
 zuzulassen.

LXII.

Reschiene aber der vnghehorsam theil folgendes/ nach
 dem einer/ oder mehr / oder alle Termin gehalten/
 soll derselbig/ er sey Klegler oder Antworter/ in dem

M iij

stande/

stande/wie er die Sach vnd Proceß findet/zugelassen/vnd
gehört werden/doch das er zuuor dem gehorsamen theil al-
len kosten vnd schaden seines vngehorsams halben erlitten/
nach rechtlicher ermessigung bezale/vnd ablege.

Würde aber die Parthey/wieder welche *In contumaciam*
also procediert/so sie volgendts erscheint/vrsachen fürs
bringen/warumb sie nicht vngehorsam wer/oder erkande
worden sein solt/vnd derwegen keinen kosten vnd schaden
zuerstatten schuldig/auch das jenig/so auff solchen vnge-
horsam gefolgt/nichtig erkandt/abgethan/vnd reuocirt
werden solt/darzu soll sie durch vnsern Hoffrichter/so viel
billich vnd recht ist/zugelassen werden.

**Wann der Kleger nach erkantem
vngehorsam nicht liquidirn wil/wie er
seinen Gegentheil dannoch
zu Rechte bringen
möge.**

LXIII.

Aber der Kleger nach beschehenem ruffen/vnd
erkantem vngehorsam/nicht liquidirn/Sondern
auff seines Wiedertheils vngehorsam dermassen
handlen würde/darmit er denselben zu Rechte bringen
möcht/

möcht/soll er das
bitten/sich nach
gehorsam in de
Güter/Ex primo
liche zeit der Rech
recht einzusehen/

Es ist aber al
ob die angestellte
Klag Realis, als u
Kleger/als sein
mag der Kleger b
vnd beklagte G
einzusehen.

Wann aber
andern vmb sch
Contract/ich
verbunden ist/m
gemein einsagun
klerten vnd liqui
sagung nicht eb
mehr/als die beg
mehr geschehen/
aufflauffenden
gülden wer/m
oder auch zweny

findet/zugelassen/vnd
in gehorsamen theil als
erfams halben erlitten/
vnd ablege.

er welche in contumaciam
scheint/ vrsachen für
m wer / oder erkandt
en kosten vnd schaden
so auff solchen vnge
gerhan/ vnd reuocire
Hoffrichter/ so viel

Erkanten

in wil/ wie er
nnoch
n

enem ruffen / vnd
liquidirn/ Sondern
gehorsam deraffen
zu Rechte bringen
möchte/

48
möchte / soll er das zuthun auch macht haben / vnd als dann
bitten / sich nach beschehenem Ruffen / vnd erkantem Vn-
gehorsamb in desselben vngehorsamen theils Haab / vnd
Güter / Ex primo Decreto. Vnd volgendts / wann die gebür-
liche zeit der Rechten verflossen / auch ex secundo Decreto, wie
recht einzusehen / vnd zuimittirn.

Es ist aber alhie zumercken / das ein grosser vnterscheid /
ob die angestellte Klag Realis oder Personalis sey / Dann so die
Klag Realis, als wann die auff Haab vnd Güter / die der
Kleger / als sein eigenthumb ansprechen thet / gestellt / so
mag der Kleger begeren / sich in dieselbige angesprochene
vnd beklagte Güter ausser erster erkantniß (ex primo Decreto)
einzusehen.

Wann aber die Klag Persönlich / als da einer dem
andern vmb schuldt / oder anders / ausser vorgehendem
Contract / ichtwas zuthun / oder zugeben obligiert / vnd
verbunden ist / mag der Kleger in des antworters Güter in
gemein einsakung begeren / nach maß vnd größe seiner er-
klerten vnd liquidirten schuldt / Vnd bedarff aber solch ein-
sakung nicht eben vnd stracks in so viel Güter vnd nicht
mehr / als die begerte Hauptsumma ist / sondern mag die in
mehr geschehen / von wegen des auffgelauffenen vnd weiter
aufflauffenden Kostens / also / wo die förderung Hundert
gülden wer / möchte die einsakung in anderhalb Hundert /
oder auch zweyhundert Gülden werdt güter geschehen.

M iij Vnd

Vnd hat der Klegler dieses ersten einfas halben kein
andern nuß oder genieß/ Dann das er die Güter/ darein
er gesetzt/ allein *Causa rei seruanda*, vnd zu ferner versiche-
rung seiner schuldt/ innen hat.

Doch soll in obuermelten beiden begerungen dem
Antwörter zuuor verkündet werden/ solche einfasung zus
beschehen/ zusehen vnd hören/ oder aber redliche vrsachen
anzuzeigen/ warumb die einfasung nicht erkant werden/
noch stadt haben soll.

So nun die einfasung auß erster erkantniß geschehen
were/ keme dann der vngheorsam innerhalb Ihrs frist den
nächsten nach solcher ersten einfasung / vnd entrichte dem
Klegler kosten vnd schaden / vnd thet ihme versicherung/ die
Sach/ wie recht/ außzuführen/ so soll die erkante einfasung
abgethan / vnd in der Hauptsachen volnfahren werden.

Wo aber solchs nicht beschehe / mag als dann nach
verlauffung eines Ihrs/ von der vörigen einfasung ans
zurechnen / oder auß rechtmäßiger vrsachen vnd erkantniß
vnser Hoffgerichts/ auch vor außgang des Ihrs/ zu der
einfasung auß dem zweiten Decret/ sonderlich in *personalibus*,
procedire vnd geschritten werden/ wie dann solchs die Rechte
zugeben vnd aufweisen.

Vnd

Vnd
ein vollkom
abnähung d
zugehört.

Vnd
seinen Beg

Es so
sein/ auff
vnserm Ho
mit einuerl
zubringen
malß auff
peen in K
erscheinen
nirte peen

Es so
ner vber zu
der Vella
Vngheor
vergünt
Römische
mergerich
bitten/vn

Vnd wurde der Kleger auß dieser zweiten einsatzung ein vollkommener Besizer / (*Verus possessor*) also das die abnützung der güter / darein er *ex secundo Decreto* gesetzt / ihme zugehöret.

Vnd das ist nun ein weg / durch welchen der Kleger seinen Gegentheil zu recht bringen mag.

Es soll aber dem Kleger auch zugelassen / vnd erlaube sein / auff seines Gegentheils erkanten Ungehorsam von vnserm Hoffgericht / ein gebots Brieff / oder ein *Monitorium*, mit einuerleibter Communierteer peen / zubezeren vnd außzubringen / darinn dem Gegentheil gebotten werd / nochmalß auff einen bestimpten Tag / bey vermeidung solcher peen in Recht zuerscheinen / vnd zuhandlen / vnd wo er nicht erscheinen würde / alsdann zusehen / sich in dieselbe Communierte peen gefallen sein / zuerkennen vnd erkleren.

Es soll auch in solchem fall / da dem sehgemeitem fern vber zuuersicht nicht nachgesetzt solte werden / Sondern der Beklagte / nicht desto weniger in seinem fürsehklichem Ungehorsam halßstarrig verharren würde / dem Kleger vergünt vnd zugelassen sein / anruffungs Brieffe an die Römische Keyserliche Maiestat / oder ihrer Maiestet Cammergericht im Heiligen Reiche / als die Oberhandt / zu bitten / vnd zubezeren / Vnd sollen dieselben ihme / mit er-

zelung aller gelegenheit des handels/von vnserm Hoffgerichte
gegeben/ vnd darin vmb förderung vnd handhabung der ge-
rechtigkeit gebeten werden/ nemblich/die vnghehorsam Par-
they / auff ansuchung des gehorsamen theils zumanen/ vnd
bey peen der Acht zugebieten/in einer bestimpten zeit an vns-
serm Hoffgerichte zuerscheinen/ dem Kleger des Rechten zu
sein/vñ aufzuwarten/ Oder/wo er das nicht thete/alsdann
auff einen andern beraumpten auch peremptorie angesetzten
Tag zuerscheinen/ zusehen vnd zuhören/ sich vmb solchen
vnghehorsam/ in des heiligen Reichs Acht erkennen/ spre-
chen vnd erkleren/ oder aber redliche/ vnd im Rechten ge-
gründte vrsachen fürzuwenden/ warumb solchs nicht besche-
hen soll/ Wann er dann abermalß vnghehorsam sein würde/
alsdann ihne in die Acht zusprechen/ vnd erkleren/ vnd för-
der dem Kleger mit gebürlicher Execution derselben Acht/
nach des Heiligen Reichs Ordnung/ gnediglich zuuers-
helffen.

**Wie die Acta/ in denen auff end/
oder benurtheil beschlossen/aussgetheilt/
vnd referiert werden sollen.**

LXIII.

Sobalde in einlicher anhangender rechtsachen diffini-
tiue, oder auch interlocutorie, zu der Urtheil beschlos-
sen/ soll vnser Hoffrichter vnserm Hoffgerichte
Secreta

Secretarien
zuverfertigen
vnser Hoff
die Ordnung
selbig soll sol
wegen/ vñ
ferirn/vnd

In E
inn definitiu
rent/ in ge
anzeigen/ v
vnd wieder
oder durch
nen vnd g
rechten g

Dar
Summ/
zelen/ wa
vnd sein
Was der
darwieder
so von bei
zum Hau
vnd ob sol
vnser D

Secretarien befehlen / dieselbig Sach zu Compliern vnd zuuerrfertigen / vnd so die also verfertigt / dieselben einem vnsern Hoffgerichtes Besizersn auß den Gelerten / an dem die Ordnung ist / zustellen / vnd vberantworten lassen / derselbig soll solchen handel mit ganzem fleiß besichtigen / erwegen / vnd volgendts den zu gemeinem Hoffgericht Referirn / vnd erzelen / inmassen / wie hernach folget.

In Sachen erster Instanz / vnd rechtfertigung / darinn definitiu, vnd endelich beschlossen / soll derselbig Referent / in gemeinem Hoffgerichte zuuorderst vermelden / vnd anzeigen / ob die ladung / wie recht / außgangen / exequirt / vnd widerumb reproducirt / vnd ob die Partheyen selbst / oder durch ihre vollmechtige Anwalde / wie recht / erschienen vnd gehandelt haben / vnd ob alle ihre Personen zum rechten gnugsam legitimirt gewesen / oder nicht.

Darnach soll der Referent, mit der kürze / vnd in einer Summ / doch verstendiglich / vnd mit getrewem fleiß / erzelen / was der Klegger in seiner Klag fürbracht vnd begert / vnd sein Wiedertheil ihm dessen gestanden / oder verneint / Was der Klegger volgendts beybracht vnd erwiesen / was darwieder excipiret / vnd fürgewendt / auch ferner alles das / so von beiden theilen / von anfang biß zu beschluß der sachen zum Haupthandel dienlich / fürbracht / vnd einkommen ist / vnd ob solchs alles förmlich / wie recht / vnd nach laut dieser vnser Ordnung beschehen sey oder nicht.

N ij

So

n vnserm Hoffgerichte
d handhabung der ges
die vngehorsam Par
theils zumanen / vnd
bestimpten zeit an vns
Klegger des Rechts zu
as nicht thete / alsdann
peremptorie angesetzten
ren / sich vmb solchen
Acht erkennen / spre
/ vnd im Rechten ge
mb solchs nicht besche
gehorsam sein würde /
vnd erklären / vnd fö
ation derselben Acht /
n / gnediglich zuuerr

n auff end /
/ außgetheilt /
n sollen.

nder rechtsachen diffini
u der Urtheil beschlos
r vnserm Hoffgerichte
Secreta

So nun der handel also *summarie*, vnd in der Subs-
tanz/ von dem Referenten erzelt worden/ vnd die andere
Beysitzer den also eingenommen haben/ Sollen zu noch
besserem gründlicherm vnd gewisserm verstand/ wans von
vnserm Hoffrichter vnd Beysitzer/ vnd sonderlich dem
Referenten solcher Sachen für nothwendig angesehen würde/
alle Acta von wort zu wort gelesen werden/ außgenommen
die Ladungen/ eingebrachte gewalt/ vnd anders derglei-
chen/ wo vom Referenten derhalben kein streidt/ oder mangel
zu sein/ angezeigt worden were.

Deßgleichen wo die Partheyen vmb etwas streitig
gewesen/ vnd dasselb durch ein *interlocutori*, oder beyurtheil
abgeschnitten/ vnd entscheiden worden/ so soll dieselbig ur-
theil allein/ vnd nicht die *producta*, in solchem puncto, vnd
Streidt einbracht/ verlesen werden.

In appellation Sachen/ darinn entlich vnd *diffinitiuè*
beschlossen/ sollen die Acta erster vnd anderer Instanz von
dem Referenten obbestimpter massen erzelt/ vnd referirt/
auch volgendes (wo von nöten) gelesen werden.

Aber in Sachen erster Instanz/ oder Appellationis,
darinn nicht *diffinitiuè*, sondern *interlocutoriè* beschlossen/ Soll
der Referent allein vermelden vnd anzeigen/ was desselbigen
Streides halben von den Partheyen eingewendt/ vnd be-
gert worden/ auch sonst im handel darzu dienlich befunden/
dasselbig

dasselbig vor
mit den
sein/ Als/
tion, vnd d

Die
nemlich/
Duplic/ zu
für gefehrt
wortet/ o
kundtschaft
gegeben/
setzt werden
Hoffrichter
zugeordnet
geben/ v
het) bis z

Vn
Expens d
wollen wi
den Aduo
vnd die
verzeichnis

Wi

dasselbig volgendts/wo von nöten/ verlesen/ vnd solchs also mit den interlocutorijs, vnd beyurtheilen/ die etwas wichtig sein/ Als/ *super Declinatorijs fori, Formalibus appellationis, Desertione,* vnd dergleichen/ gehalten werden.

Die andere schlechte beyurtheil/ vnd bescheide/ Als nemlich/ ob das Libel/ oder Klag/ Exception/ Replik/ Duplik/ zuzulassen/ der krieg Rechtens befestigt/ der Eide für gefehrde geschworen/auff die Articul genugsam geantwortet/ oder die zubeweisen zuzulassen/ Gezeugen vnd Fundtschafft geführt/vnd verhört/oder committirt/ dilaciones gegeben/ Termin *ad producendum omnia & concludendum* angesetzt werden sollen/ vnd andere dergleichen/ Mag vnser Hoffrichter/ oder desselben Vorwesser/ sampt den zweyen zugeordneten Monatlichen Besizern/ zu jeder audiens geben/ vnd aussprechen/ oder (wo es sie also für gut anseheth) biß zu gemeinem Hoffgericht auffschieben.

Vnd damit hernach in ermessigung der Gerichtlichen Expens desto mehrer richtigkeit sein mög/ Ordnen vnd wollen wir/ das die Referentes in referierung der Sachen/ den Aduocaten ire Producta vnd Schrifften alsbaldt taxirn/ vnd die Tax aufwendig auff die Producta, oder Schrifte verzeichnen sollen.

Wir ordnen vnd wollen auch/ vmb mehrer fürderung
N iij der

der Sachen willen/ das die beschlossene Sachen/ jeder zeit
auch vnter andere vnserer Gelerte jenige/ vnd zukünfftige
Ketche/ Doctorn/ vnd Licentiaten der Rechten/ ob die
gleich vnser Hoffgerichte nicht besitzen würden/ zu referiern
nach ihrer Ordnung außgetheilt/ vnd alsdann von dem
Referenten zu gebührender zeit/ in beywesen der andern vnserer
Gelerten Ketche/ auff obgesetzte maß vnd weise referiert/
darinn votiert/ vnd die Vrtheilen vergriffen/ auch vol-
gendes auff dem nechsten gemeinen Hoffgerichte solcher
Relation/ Votation/ vnd Vrtheil vor vnserm Hoffrich-
ter vnd Beyßigern ein Summarische erzehlung/ vnd im fall/
das zum bessern verstandt der sachen von nöten sein würd/
auch die ganze Acta. derselben Rechtsachen auff obgeschrie-
bene maß ihnen vorgelesen/ vnd sie ihres gemüths vnd er-
kantzniß darüber befragt/ vnd erlernet werden sollen.

Es soll sich aber der Hoffgerichts Secretari/ so viel
möglich/ in solcher außtheilung der Acta befeissen/ das die
Acta. darinn diffinitiuē beschlossen/ den jenigen zu referiern
zugestellt werden/ die hievor interlocutoriē sie referiert haben/
so lang dieselben Referenten am Gericht sein/ Es were dann/
das sie verreysen/ vnd lang auß sein müsten/ oder sonst mit
schwerer Leibschwacheit befallen weren/ das sie dem Referen-
ten nicht aufwarten könten/ alsdann sollen die Acten auch
andern ad referendum darmit die Sachen in die lenge nicht
verzogen/ zugestellt werden.

Vnd darmit man jeder zeit wissen möge/ was jedem
Bey-

Beyßiger
Soll der
gister hal-
zeit/ vnd
assorn au-
schreiben v

Do

Die
Hoffgeri-
den ist/
fragen/
was er da-
rsachen/
wezt wer-
Rathsch-
zeigt/ so-
figer/ vo-
schaffe b-
erkenne/

Beysitzer für Acta aufgetheilt vnd vbergeben worden sein /
Soll der Gerichts Secretari darüber ein ordentlich Re-
gister halten / vnd darein dieselben Acta. wann / auff welche
zeit / vnd worauff darinn beschloffen / vnd sie einem jeden
Assessor auß den Gelehrten referiern vbergeben sein / auff
schreiben vnd verzeichnen.

Von verfassung außsprechung der Vrtheilen.

LXV.

Snd wann die Rechtsach / darinn diffinitiv, oder
zu einer wichtigen interlocutorien. vnd beyurtheil be-
schloffen / obgeschriebener gestalbt / in gemeinem
Hoffgerichts Rath also referiert / erzielt / vnd verlesen wor-
den ist / So soll vnser Hoffrichter zum ersten den Referenten
fragen / worauff seines bedünckens der handel stehe / vnd
was er darinne zu Recht spreche vnd erkenne / auch auß was
ursachen / vnd grunde der Rechten er also zuerkennen be-
wezt werde / So dann der Referent seine meinung im
Rath also vermeldet / vnd seine Rechtsgrund darauff an-
zeigt / soll der Hoffrichter alsdann die andere gelehrte Bey-
sitzer / volgendes die von der Ritterschafft / vnd der Landt-
schafft befragen / was ihr jeder für ein Vrtheil spreche vnd
erkenne / vnd auß was grunde vnd ursachen.

Vnd soll bey solcher umbfrag der Brtheil vnser Hoff-
gerichts Secretari / allewege gegenwertig sein / vnd des
Referenten, auch der andern Beysitzer meinung / mit vermeh-
rung ihrer Namen / vnd der vrsachen / darauf sie ihr Be-
rtheil vnd meinung schöpfen / mit gutem getrewem fleiß in
die Feder bringen / vnd auffschreiben / auch ein sonder Pro-
tocol, oder Brtheilbuch darzu halten / vnd solchs alles bey
seinen gethanen gelübden vnd Eiden / ewiglich in guter ge-
heim haben / vnd niemands offenbaren / er würde dann
solchs durch vns oder vnsern Hoffrichter vnd die Beysitzer
geheissen / vnd bescheiden.

Wann dann sie alle / oder der mehrertheil / nach gnugs-
amer umbfrag beschliessen vnd erkennen / vnd ob sie zweys-
spaltig / vnd auff jeglichen theil gleich weren / welchem theil
dann vnser Hoffrichter einen zufall thut / vnd also die meis-
ten Stimm macht / das soll das **VRTHEIL** sein /
vnd volgendes in sitzendem Hoffgericht geöffnet / vnd durch
vnsern Hoffgericht Secretari / publiciert vnd verlesen
werden.

Vnd wann vnser Hoffrichter / vnd die Beysitzer sich
also der Brtheil vereinigt / vnd verglichen / soll der Refe-
rent dieselbig in vnsern Hoffgerichts Secretari Protocol
mit eigener Handt zuunterschreiben schuldig vnd verbunden
sein / vnd vor solcher vnterschreibung die Brtheil nicht auß-
gesprochen / noch publiciert werden.

Brtheil vnser Hoff
wertig sein/ vnd des
meinung/ mit vermeh
darauf sie ihr Br
ein getrewem fleiß in
auch ein sonder Pro
/ vnd solchs alles bey
/ ewiglich in guter ge
aren / er würde dann
ter vnd die Beyfiser

Brtheil/ nach gnug
en/ vnd ob sie zwey
werden/ welchem theil
ut/ vnd also die mei
BRTHEIL sein/
t geöffnet/ vnd durch
bliert vnd verlesen

nd die Beyfiser sich
chen/ soll der Refe
s Secretari Protocol
huldig vnd verbunden
ie Brtheil nicht auß

53
Wo sich auch begeben/ das nach beschehener Relation
einer oder mehr auß vnsern Beyfiser/ ihnen den handel
auch zubesichtigen/ oder auff den handel sich weiter zubes
dencken/zeit begeren würden/das soll ihr jedem vergünt vnd
gestattet/ auch auff das mahl durch vnsern Hoffrichter mie
der vmbfrag/ vnd entlicher entschliessung/ oder verfassung
der Brtheil/ stillgestanden werden.

Da sich auch zutragen würde/ das vnser gelerte Re
the/ auch die andern von der Ritterschafft/ vnd Stetten/
einer andern vnd getheilten meinung weren/ vnd sich der
Brtheil nicht vergleichen könnten/ oder sonst bedencken he
ten/ auß allerhande bewegenden vrsachen/ darinn zuspre
chen/ oder es die Partheyen selbst begeren würden/ So
sollen die Acta an eine vnuerdeckte Vniuersitet/ oder
Schöppenstuel vmb Rechtsbelernung/ auff der Partheyen
Vnkosten verschickt/ vnd die Brtheil darnach publiciert
werden/ Im fall/ das sich auch begeben/ das ein Theil die
verschickung begerte/ vnd darauff dränge/ Der ander theil
aber darein nicht willigen/ oder einiche zulage zu der be
huff zuthun sich beschwerte/ so soll solche verschickung auff
des suchenden theils Vnkosten nichts destoweniger gesche
hen/ Es were dann/ das Hoffrichter vnd Beyfiser/ ohne
das die notturfft zusein erachten würden/ das die Acten
müsten verschickt werden/ Als soll solchs auff gleichen Vn
kosten der Partheyen geschehen.

Wo

D

Von

Von welchen vrtheilen / an vns
serm Hoffgericht ergangen / ap-
pelliert werden
möge.

LXVI.

W Ann entliche Vrtheil vnd Sentenz ergangen/
deren sich jemandt beschwert bedünckt / oder an-
dere Rechtliche beschwerden / daruon man sich
vermög Keyserlicher Rechten beruffen / vnd appellieren
mag / jemandt zugefügt werden / vnd die Hauptsach drey
Hundert Goldgülden werdt / vnd nicht darunter berühren
ist / Inhalt eines darüber bey zeit vnser Herrn Vatters/
Hochlöblicher vnd Christeliger gedechtniß / erlangten
Keyserlichen Priuilegiums / So dieser Ordnung ange-
hengt ist / etc. Dem wollen wir / an die Römische Keyser-
liche Maiestat / oder ihrer Maiestat Cammergericht / im
Heiligen Reiche / auff nachfolgende Maß vnd Form zu
appellieren zulassen / vnd gestatten / Nemblich / das der Ap-
pellant / zuuor vnd ehe er sein appellation zu prosequiren
fürnimpt / gelobe vnd schwere / das er genslich glaube / vnd
dafür halte / das ihm appellerens not sey / vnd das er solche
appellation nicht freuentlich / noch zu auffhalt / oder verlen-
gerung der sachen thue / das er auch alsbalde dem Appella-
nanten Caution vnd sicherheit mache / so er im Rechten
verlustig werde / kosten vnd schaden nach rechtlicher mess-
gung / mit sampt der sachen zuuergnügen vnd zuentrichtten.

Wo

Wo a
Bürgen
dann soll er
rung zuchun
Eidt schwe
habe / auch
Bürgen be

Es s
dreyhunde
den / dem t
schweret zu
heblchen v
sach nicht v
den / anru
die leutern
nicht stadt
Gegenther
ergehen v
die Parth
vnd gefest
gen haben.

Vnd
zubringen
hen Tage
wissenscha
verfertigen
Hoffgeric

54
Wo aber der Appellant mit liegenden Gütern/ oder
Bürgen solche Caution/ wie gemelt/ nicht thun könnte/ als
dann soll er *ad iuratorium Cautionem*. vnd mit dem Eide siche-
rung zuthun/ zugelassen werden/ Doch das er zuuor ein
Eide schwere/ das er nicht so viel an liegenden Gütern
habe/ auch nach gebürlichem angewendtem fleiß keinen
Bürgen bekommen möge.

Es soll aber gleichwol in den andern sachen/ die vnter
dreyhundert Goltgülden sein/ vnd diffinitiuē entscheiden wor-
den/ dem verlierenden theil zugelassen werden/ da er sich be-
schweret zusein vermeinet/ solche seine *grauamina* so auß er-
heblichen vrsachen genommen/ vnd die zuuor in der Haupte-
sach nicht ventilirt/ angezogen vnd disputiert seindt wor-
den/ anruffungs weise/ vnd also *per uiam supplicationis*. weil
die leuterung als auß dem Sachssen Rechten/ welchs hier
nicht stadt hat/ herfließende einzubringen/ Darauff der
Gegentheil gehört/ vnd ferner nach eingebrachter notturffe
ergehen vnd geschehen soll/ was recht ist: Darmit gleichwol
die Partheyen wegen der auff gewisse maß restringierten
vnd gefesten appellation/ sich auch nichts mögen zubekla-
gen haben.

Vnd da also die Partheyen ihre beschwerden ein-
zubringen bedacht/ sollen sie ihre *supplicationes* inwendig Ze-
hen Tagen/ nach ergangener Vrtheil/ vnd von zeit an irer
wissenschaft/ das solch vrtheil wieder sie eröffnet worden/
verfertigen/ vnd dann dieselbigen im nechst darauff folgende
Hoffgericht produciren vñ vberreichen zulassen schuldig sein.

Vnd darmit alle weitleufftigkeit möge verbleiben / so soll keinem Theil mehr als zweien sehe in diesem Puncte supplicationis zuthun gestattet werden. Es were dann das der Sachen wichtigkeit ein anders erfordern thete / welches zu erkantniß vnser Hoffrichters vnd Reysiger gestellt sein soll.

Es mag auch wol Restitutio wieder erlangte Endturs theil gebeten werden / Doch sollen vnser Hoffrichter vnd Reysiger ein fleißigs einsehen haben / darmit die Restitutio nicht Calumniose, oder gefehrlicher weise / oder auß vrsachen / so vormalß im Gericht angezogen / vnd deduciert worden / oder sonst auß Newen vnrechtmeßigen vnd vnerheblichen vrsachen / vnd die allein zu ver hinderung der Execution / vnd mercklichem schaden der gewinnenden Partheyen thun reichen/bezert werde. Vnd da solchs befunden / soll solcher gebetener Restitution vnangesehen in der Execution vermög der Rechte verfahren / vnd die Parthey so daran schuldig / in die Expens condemnirt werden. Wo aber je einiche Parthey die Restitution auß rechtmessigen erheblichen vrsachen zubitten vorhette / soll dasselbtz Articulatim geschehen / darmit sich die Richter / vermög der Rechten / darnach wissen zuhalten. Vnd soll mit solcher Restitution allermaassen / wie jetzt von der Supplication vermeldet ist / verfahren werden.

Form des Eides / so der Appellane zuschweren schuldig.

Es

Es
tul
der
denselben

Ihr
auff sein
vnd dafür
Ihr solche a
oder verlen
Eure Güt
girt haben
tion vnd v
sequierung
den fall
schaden na
zuerngnd
sehrlich

Vnd
ten Eide
der nicht
cipaln ein
chen Eide
legen wird

öge verbleiben / so
in diesem Punct
Es were dann das
ern thete / welches
eyfziger gesielet sein

erlangte Endturs
r Hoffrichter vnd
darmit die Restitutio
oder auß vrsachen/
deduciert worden/
vnd vnerheblichen
ag der Execution/
en Partheyen thun
hunden/ soll solcher
Execution vermög
so daran schuldig/
Wo aber je einiche
n erheblichen vrsas
ticularum geschehen/
Rechten/ darnach
Restitutio allermas
ldet ist/ verfahren

Appellane
g.

Es

LXVII.

Es soll der Eide/ darvon im nächstvorgehendem Ti-
tul meldung geschehen/ dem appellierenden Theil in
der nachfolgenden form fürgelesen werden / vnd er
denselben zuschweren schuldig sein.

Ihr werden schweren einen Eide zu GOTT / vnd
auff sein Heiliges Euangelium/ das ihr genzlich glauben
vnd dafür halten/ das euch appellierens noth sey/ vnd das
ihr solche appellation nicht freuentlich / noch zu auffhalt /
oder verlengerung der Sachen thun/ Das ihr auch alle
Ewre Güter/ so ihr im Fürstenthumb besitzen/ hiemit obli-
girt haben/ oder in mangel derselben/ sonst gnugsame Cau-
tion vnd versicherung/ mit Bürgen oder Pfanden vor pro-
sequierung der eingeworffen appellation thun wollen / auff
den fall ihr im Rechten verlustig werden / Kosten vnd
schaden nach rechtlicher ermessigung mit sampe der Sachen
zuuergnügen vnd zuentrichten/ alles getrewlich vnd vnges-
fährlich.

Vnd ob ein Procurator oder Anwalde den obberühr-
ten Eide/ an statt seines Principals schweren wölte / soll
der nicht zugelassen werden/ er habe dann von seinem Prina-
cipal einen außdrücklichen gewalt (*Mandatum speciale*) sol-
chen Eide zuleisten/ vnd wo er also gnugsamen gewalt ein-
legen wirdt/ soll solcher Eide durch ihne nicht allein in sei-

D iij

nes

nes Principals / Sondern auch sein selbst eigen Seele
volnjozen werden.

Von Nullitet der Ur- theilen.

LXVIII.

Daber jemand ein gesprochen Urtheil / auß grund
einer Nullitet / oder krafftlosigkeit anfechten wöl-
te / Ordnen vnd wollen wir / das solches in Sechs
wochen / vnd dreyen Tagen / nach eröffnung der Urtheil
anzurechnen / angebracht vnd gerechtfertigt / vnd wo sich
die Klagende Parthey daran versaumet / er darnach nicht
mehr gehört werden soll.

Es were dann / das ein Urtheil auß falscher Gezeug-
niß / oder falschen Instrumenten ergangen were / als dann
mag in gebürlicher rechter zeit / solchs vor vnserm Hoffge-
richt fürgebracht / vnd gerechtfertigt werden.

So aber die fürgewendte Nullitet muthwillig vera-
merkt / vnd befunden / so soll die Parthey / welche die nich-
tigkeit also fürbracht / vnser Hoffgerichts Eisco mit einer
peen / nach gelegenheit der Person / vnd wichtigkeit der sa-
chen / nach vnser Hoffgerichts erlaneniß verfallen sein / vnd
die

selbst eigen. Seele

Dr

Brtheil/ auß grund
keit anfechten wöl
solches in sechs
nung der Brtheil
rtige/ vnd wo sich
er darnach nicht

is falscher Zeugung
gen were/ als dann
vor vnserm Hoffgea
rden.

et muthwillig vera
hey/ welche die nicht
ichts also mit einer
d wichtigkeit der sa
nif verfallen sein/ vnd
die

die zu bezalen angehalten. Vnd da der ander theil sich dar
auff eingelassen/ vnd dardurch in vnkosten geführt wer wor
den/ soll ihm derselbig auch erstattet werden.

Von begern vnd erkandnis der Ge
richtskosten/ auch wie die taxirten kosten
beim Eidt erhalten werden
sollen.

LXIX.

WAnn ein Parthey/ die sey Klegler/ oder Antwora
ter/ die Gerichtskosten/ oder schaden in der hand
lung auffgelauffen/ zuerstatten begeret/ soll durch
vnsern Hoffrichter vber dieselben/ ob die dem begerenden
theil zuzuteilen/ oder nicht/ erkandt werden.

Wo aber solchs durch die Parthey vnterlassen/ ist der
Richter nicht schuldig/ demselben/ ob sie schon im Rechten
oblege/ die Gerichtskosten zuerkennen/ er wölle dann solchs
gern thun.

So auch einicher Parthey/ welche die were/ etwas
zuthun gebürt/ oder auff einen benannten Tag aufferlegt
were/ vnd dieselb Parthey alsdann seumig würde/ vnd nicht

D iij

fürs

fürbrachte / oder thette / wes sie sich vermessen / oder ihr auff-
erlegt worden were / so mag der ander Theil (ob er wil)
alsbalde in termino begeren / denselben ungehorsamen in die
kosten zuuertheilen / Welchs dannoch zu erkantnis vnser
Hoffrichters vnd der Beyfiser stehet / darnach sie die Sache
gestaltet / vnd der Partheyen fleiß oder vnfleiß / vnd geles-
genheit befinden / solchen begerten Kosten alsbalde zuera-
kennen / oder biß zu dem Endturtheil / vnd der Hauptsachen
zubehalten / Vnd diß ist vom begeren der Expens zuerstes-
hen / so vor beschluß der Sachen / vnd vor dem Endturtheil
beschicht.

So aber nach gesprochener endturtheil / vnd vermög
derselbigen / die Gerichts kosten begert werden / sollen dieseibe
alle in einen zedel / vnd verzeichniß vnterschiedtlich / wann /
wem / wor für / vnd in was Summa die aufgeben / zu tax-
irn / vnd messigen / Gerichtlich eingelegt / dem Gegentheil
Copey daruon / darzu Termin / ob er darwieder excipirn
wolte / gegeben vnd angesetzt / vnd so derselbig wieder sol-
chen Expens vnd Kosten excipirn würde / dem andern
Theil abschrift daruon / vnd zeit darwieder per generalia
zubeschliessen auch gezünt / vnd volgendes die Expens wie
recht / durch vnsern Hoffrichter / vnd jeder zeit zugordne-
ten Beyfisern / fleißig vberschen / taxirt / vnd gemessiget /
auch demnach publiciert / vnd außgesprochen werden.

Wir wollen auch zu verhütung vberiger mühe vnd
kostens / das in allen Sachen vnd sellen / der Expens hal-
ben /

ben keine
soll.

Vnd
in der Hau-
Expens / v
dung gesch
zuhandlen /

Weite
was groß /
oder auff
genden Th
wald / den
waldt / an
erhalten /
außdrück
Parthey
zu nicht ge

Vnd
sie schwere
Euangelii
ma Geri
vnd erlitt
in die Se
taxirt S

teffen/oder ihr auff
Theil (ob er wil)
angehorsamen in die
zu erkantnis vnser
arnach sie die Sache
vnfleiß/ vnd gele
often alsbaldt zuwa
nd der Hauptsachen
der Expens zuerster
vor dem Endturtheil

urtheil/ vnd vermög
werden/sollen dieseibe
rschiedlich/ wann/
die aufgeben/ zu tas
egt/ dem Gegentheil
darwieder excipiren
derselbig wieder sola
würde/ dem andern
darwieder per generalia
ndis die Expens wie
jeder zeit zugeordnet
irt/ vnd gemessiget/
roffen werden.

g vberiger müße vnd
llen/der Expens hal
ben/

57
ben keine neue Ladung gegeben / oder genommen werden
soll.

Vnd sollen die Procuratores, Krafft ihrer gewalde/ so sie
in der Hauptsachen haben/ ob gleich in denselben von den
Expens/ vnd der Execution sachen kein ausdrückliche mel
dung geschicht/ in solchen Expens vnd Execution sachen
zuhandlen/ zugelassen werden.

XXI

Weiter ordnen vnd wollen wir/ wo die Summa ee
was groß/ vnd dieselben Expens sonst nicht so gar gewiß/
oder aufündig weren/ das vnser Hoffrichter dem oblie
genden Theil/ oder seinem darzu gewollmechtigtem An
wald/den Eide derhalben auflegen soll/ Vnd so ein An
walde/ an stadt seiner Parthey/ die Expens mit dem Eide
erhalten/ oder für dieselben quitirn wölt/ soll er zu sochem
ausdrücklichen gewalde vnd befelch/ auch zuuor von seiner
Parthey sondern Bericht empfangen haben/vnd sonst dar
zu nicht gelassen werden.

Vnd so die gewunnende Parthey selbst zugegen/ soll
sie schweren ein Eide zu G D Z I / vnd auff das Heilig
Euangelium/ Das sie in dieser Sachen die taxirte Sum
ma Gerichtskosten/ darob vnd nicht darunter aufgeben
vnd erlitten habe/ Der Procurator aber soll schweren
in die Seel seiner Partheyen/ das dieselb sein Parthey die
taxirte Summa Gerichtskosten aufgeben vnd erlitten /

P

vnd

vnd in sein eigen Seel/ das er also zuthun von seiner Par
they gewalde empfangen habe/ vnd vnterrichte sey/ ohn alle
gefehrde.

Von Taxation/ vnd messigung der Gerichtskosten.

LXX.

Wiewol in Taxation/ vnd messigung einge
brachter Kosten/ vnd Schaden/ kein gewisse
Regul füglich mag gegeben werden/ von wegen
vngleichheit der Personen/ vnd Sachen/ Sondern solche
fürnemlich zu ermessigung vnd bescheidenheit der Richter
stehen soll/ Jedoch/ damit sie etlicher massen ein Infor
mation haben mögen/ dieselbige Taxation/ nach gelegen
vnd billichkeit der Sachen/ auch vmbstenden/ zu moderirn/
vnd zu messigen/ So haben wir nachfolgenden Weg
vnd Ordnung in gemein hierinn geben/ vnd anzeigen
wollen.

Vnd erstlich/ Sollen alle Ladung/ Sportul/ Leg/
oder Gerichtgelt/ Desgleichen vnsers Hoffgerichts Sec
retari taxirter Lohn vmb verhörung der Zeugen/ auch
was für ergangene bescheid/ vnd Briheilen/ vnd sonst
vmb

vmb brieff
aka Copey
Belohnung
was dergle
Expens w

Zum
vnd Schr
der Sach
auch den
cess/ Nem
Silbergro
Copenen/
andere gef
heit/ vnd

Wä
das sich e
oberflüßig
braucht he
nichts ode
erkennen/

Zum

umb briefflicher Brkunden / oder anderer nothwendiger
Acta Copeyen aufgeben worden / Item / des Pedellen
Belohnung / vnd Ruffgelt / ob einiches aufgelegt / vnd
was dergleichen anderer vnuermeidlicher auffgewendter
Expens weren / erkant vnd taxirt werden.

Zum Andern / sollen den Aduocaten ihre Producte
vnd Schrifften nach der Tax / die hiebuor in referierung
der Sachen / durch den Referenten darauff geschrieben /
auch den Procuratorm ihre in den Sachen gehaltene Re-
cess / Nemlich / für einen jeden Substantial Recess Vier
Silbergroschen / für schlechte Recess / oder begerung der
Copeyen / ein oder Zween Silbergroschen / auch sonst ihre
andere gehabte Mühe / Reysen / vnd Arbeit / nach gelegen-
heit / vnd billlicher weiß taxirt / vnd gemessiget werden.

Würden aber Hoffrichter vnd Beyfizer befinden /
das sich eine / oder die ander Parthey vndienstlicher oder
vberflüssiger Schrifften / Recessen / oder fürtragen ge-
braucht hette / alsdann solle es zu ihrem bedencken stehen /
nichts oder etwas für dieselben ihrer würdigkeit nach / zu
erkennen / oder vorbeß zugehen.

Zum Dritten / wo der obliegende Theil / dem die
P ij Kosten

Kosten zuerkandt/ in solcher rechtfertigung von Hauszie-
hen/ vnd für Gericht hette erscheinen müssen/ soll ihme für
jedes hierzu gebrachten Tags zerung Drey/ oder auff das
wenigst zween Silbergrofschen taxirt werden/ Es were
dann/ das solche obliegende Parthey nicht ein gemeiner
Bawrs/ oder Handwercksman/ oder Bürger/ der zu
Fuss gieng/ Sondern in sein selbst handlung/ vnd eigen
geschafft zureiten im gebrauch hette/ Als dann mögen
Hoffrichter vnd Beysitzer/ nach ansehen der Person/ vnd
gestalt der Sachen/ wol ein höhere tax schöpfen/ vnd auff
ein Mann vnd Pferde Tags von Sechs/ biß auff Neun
Silbergrofschen ungefehrlich/ sprechen vnd messigen.

So auch der gewinnenden Parthey einicher abtrag/
so ihr auß versaumniß in werendem Rechten erstanden/
zuertant worden/ soll derselbig nach Condition/ handtie-
rung/ oder wesen der obliegenden Parthey/ auch erwehung
aller andern vmbstend/ von Hoffrichter vnd Beysitzern ge-
messige vnd taxirt werden.

Von Execution/ vnd voln- streckung gesprochener Urtheilen.

Dieweil

Je
der
v
ihren gestra
ordnen vnd
lichen Hoff
nicht appel
geben/ oder
riert/ die v
chen sellen
ziehung der
angericht a
bitten vnd
so die Bri
halb vnser
Parthey zu
simpten de
nen ist) de
thue/ Ode
dern darinn
als dann a
Hoffgericht
chen ungeh
erkleren v

Vnd

LXXI.

S Jeweil das fürnembst Stük der Justicien an der Execution gesprochener Urtheiln gelegen ist / vnd wir endelich gemeindt seindt / der Justicien ihren gestracken lauff zulassen vnd zufördern / Derhalben ordnen vnd setzen wir / So ein Urtheil / an vnserm Fürstlichen Hoffgericht gesprochen vnd ergangen / vnd darvon nicht appelliert / oder derselben appellation nicht stat gegeben / oder so deren deferirt worden / vnd volgendts renunziert / die verlassen vnd deferirt worden were / Das in solchen fellen die obliegende Parthey vmb execution vnd volnziehung der Urtheil / vor vnserm Fürstlichen Hoffgerichte angericht anruffen / executoriales. vnd volnstreckungebrüeff bitten vnd erlangen möge / in welchem dem Wiedertheil / so die Urtheil verloren / bey einer namhafften Gelt peen / halb vnserm Fisco. vnd die ander helffte der anruffenden Parthey zubezalen / gebotten werden soll / das er in einer bestimmten zeit (so ihm derhalben anzusehen / vnd zu benennen ist) dem gesprochen Urtheil parire / vnd volnziehung thue / Oder / wo er das in angesetzter zeit nicht thette / sondern darinn vngehorsam / vnd seumig erscheinen würde / als dann auff einen andern bestimmten Tag an vnserm Hoffgericht zuerscheinen zusehen vnd zuhören / sich vmb solchen vngehorsam in die Communierte peen gefallen sein / erklären vnd erkennen.

Vnd so die verlästigt Parthey / wie obsteht / ihres vn-
 P iij gehor-

Dieweil

gehorsams halben in die Communierte peen erkandt worden ist/ mag die obsiegende Parthey zuerner volnzeichnung der Brtheil/ auch bezalung der erhalten peen/ ferner Executorial. vnd Gebotsbrieff an vnser Amptleut vnd Richter/ Da das gut/darumb der Streidt gewesen/ gelegen/ oder die Person/ wieder welche das Brtheil ergangen / vnter vns wohn/ vnd Seßhafftig/wie Recht ist begeren/die sollen als dann derselben Parthey von vnserm Hoffrichter vnd Beysigern gegeben / vnd mitgetheilet werden.

Vnd befehlen darauff hiemit / vnd in Krafft dieser Ordnung/ allen vnsern Amptleuten/ Bögten/ Bürgermeistern/ Rethen der Stette / Richtern/ Befehlhabern/ Verwandten/ vnd Vnterthanen/ das ein jeder / der also durch vnser Hoffgerichts Executorial. vnd Gebotsbrieffe ersucht/ vnd einichem Theil zur Execution erlangter Brtheil zuuerhelffen angelangt wirdt/ das er demselben ohne weigerung nachkomme/vnd sich daran weder Lieb/Gunst/Freundschaft/oder wie das sein möchte/verhindern lasse/bey vermeidung vnser schweren Bgnade vnd Straff/ auch der peen ihme durch vnser Hoffgerichte gedrewet / die auch im fall der Executor seumig würde/ durch vnser Hoffgerichts Fiscal. eingefördert / vnd vnnachlässig eingebracht werden sollen. Wie dann vnser geliebter Herr vnd Vatter Gottseliger gedenckniß / solchs in einem sonderlichen gedruckten Mandat durch diß ganze Fürstenthumb/ an alle Stende vnd Ampten hiebeuor Anno 2. 59. gelangen hat lassen.

Wer

Were a
fremdbem
als dann den
mi Compassus
den/ alles w

Es ma
bittbrieff an
Maiesiet
oberhande/v
sollen ihme a
termassen (d
horsam vnd
vnd gegeben

In vol
gebene vnd v
gende maß v

Vnd n
Haab vnd
angesprochen
Acker/Wei
chen gut/oder
angeseher
nen Executor

ree peen erkandt wora
zuerner volnzichung
ten peen/ ferner Exec
impulent vnd Richter/
sen/ gelegen/ oder die
ergangen/ vnter uns
begeren/ die sollen als
rm Hoffrichter vnd
et werden.

vnd in Krafft dieser
/ Bögen/ Bürgern
tern/ Befehlhabern/
as ein jeder/ der also
n. vnd Gebotsbriefe
ecution erlangter Br
as er demselben ohne
an weder Lieb/Gunst/
ichte/ verhindern lasse/
ngnade vnd Straff/
fgericht gedreuet/ die
e/ durch vnsers Hoff
anachleßig eingebracht
geliebter Herr vnd
chs in einem sonderli
ganke Fürstenthumb/
vor Anno 159. gea

Wer

Were aber das freitig gut/ oder die verlästig Person
fremdbdem Gericht/ vnd iurisdiction vnterworffen/ sollen
als dann dem obliegenden Theil/auff sein begeren *Litae mu*
tui Compassus. vnd Bittbrieff erkandt/ vnd mitgetheilet wer
den/ alles wie recht vnd gewonheit ist.

Es mag auch der gewunnende theil/ anruffungs vnd
bittbrieff an die Römische Keyserliche Maiestat/ oder ihrer
Maiestat Cammergericht im Heiligen Reich/ als die
oberhandt/von vnserm Hoffgericht bitten vnd begeren/die
sollen ihme auch/ mit erzehlung gestaltdes handels/ vnd als
lermassen (doch *mutatis mutandis*.) wie oben wieder die vnge
horsam vnd außbleibende Parthey vormeldet ist/ erkandt
vnd gegeben werden.

In volnzichung aber der Brtheiln/ soll durch die ge
gebene vnd verordnete *Executores*. oder volnstrecker/ nachfol
gende maß vnd ordnung gehalten werden.

Vnd nemlich/wann die Brtheil in *actione Reali*. (auff
Haab vnd Güter/ die der Klegel/ als seinen eigenthumb
angesprochen/ gestelt) ergangen ist/ als da vmb ein Haus/
Acker/ Weingart/ Wisen/ Pferde/ Ochsen/ oder derglei
chen gut/oder ding geklaget wer/ vnd der verlustig Theil in
angesehter zeit (wie obsteht) der Brtheil/ vnd außgange
nen *Executorialn* nicht parirn würde/ soll alsdann durch die

geordnete Executores, die volnstreckung wirklich geschehen/
das Gut oder ding von dem Beklagten mit der that ge-
nommen/ vnd dem Kleger zugestellt werden.

Wo aber die Breiheil in *actionibus personalibus*. Das ist/
in persönlichen Klagen/ als vmb schuldt/ vnd dergleichen/
(da einer dem andern auß einem Contract etwas zugeben/
oder zuthun obligierte vnd verbunden) gesprochen/ vnd ders-
selben Execution beschehen soll/ wo dann der Beklagte in
ein gewiß ding verdammet/ vnd den außgangnen *Executori-*
libus. (als obstehet) auch nicht gehorsamet/ so soll als dann
durch die verordnete Executorn die volnzichung in solch
ding/ so fern es vorhanden/ wirklich/ vnd mit der That
geschehen.

Were aber der Beklagte in ein gewiß ding nicht ver-
dammet/ oder nach gestalt der Sachen die Execution in
andern seinen Gütern beschehen soll/ oder müste/ alsdann
soll zum angriff vnd pfandung geschritten werden/ alles
mit maß vnd ordnung/ wie derhalben hernacher im nechst-
folgenden Titul angezeigt vnd vermeldet werden soll.

Von angriff/ pfanden/ vnd ver-
gantung/ vnd was für Ordnung dar-
inn gehalten werden soll.

Es

Es so
erfand
hungen
genden Pare
liche gegeben
auff desselb
grieff/ pfan
massen/wei

Geßlich
oder zuthun
volnzichung
wirklich ge

Were
dermassen ei
das die Er
Sachen in
dann zum er
reichen würd
so denen na
Vnd zu den
Schulden g

LXXII.

Es sollen fürnemblich in personal Klagen/ wo auff erkante/ vnd außgangene executorial/ oder volnziehungs Brieff durch den verlustigen theil der obliegenden Pärthen nicht billiche bezalung erfolgte/ die Rechtliche gegebene vnd verordnete Executores, zum fürderlichsten auff desselben verlustigen Theils Haab vnd Güter angrieff/ pfandung/ vmbschlag/ oder vergantung/ volgender massen/weise/ vnd ordnung fürnemen/ vnd gestatten.

Erslich/ wann der Beklagte ein gewis ding zugeben/ oder zuthun mit Urtheil fellig erkant worden / soll die volnziehung in dasselbig ding (als hieoben auch gesetzt) wirklich geschehen.

Were aber der Beklagte/ oder verlustig Theil / nicht dermassen ein gewis ding zuerstaten fellig gesprochen/ also das die Execution nach gestalt / vnd gelegenheit der Sachen in andern seinen Gütern beschehen müsse / Als dann zum ersten die fahrende Haab/ vnd so dieselb nicht reichen würde/ als dann die liegende Güter/ auch andere/ sodenen nach Recht vnd gewonheit verglichen werden / Vnd zu dem Dritten des Beklagten Schuldener/ die der Schulden gestendig sein/ gepfendet vnd angegriffen werden /

den / Es were dann im Rechten in sonderm fellen anders
versehen.

Es soll aber in der pfandung vnd volnstreckung diese
bescheidenheit gehalten werden / Das solche Güter / so dem
Beklagten am wenigsten schaden bringen / vnd doch dem
Kleger zu volnzichung der Brheil genugsam seindt / an-
gegriffen vnd genommen werden.

Vnd were es sach / Das jemandt erschiene / vnd die
gepfendte Güter für sein eigen Gut anspreche / zur zeit
der Pfandung / oder darnach / so sollen die verordneten
Executores, die Sachen an vnser Hoffgericht weisen / vnd
remittirn / darüber nach ordnung der Rechten zuerkennen.

Wie aber / vnd mit was solennitet / maß / vnd gestalt /
in obbestimpten puncten ferner procedire vnd fürgefahen
werden soll / lassen wir es bey eines jeden Gerichtes / dar-
unter der beklagte vnd verlierende Theil gesessen / herge-
brachtem gebrauch / vnd alter gewonheit bleiben. So
fern die auch den gemeinen Rechten / vnd der ver-
nünfftigen bescheidenheit nicht gang vnd
gar zu wieder seindt.

Laxa

¶ Ich nemb
Silberg

Für ein
bergroschen.

Für ein

Für ein
Silbergros

Für ein

sondern sollen anders

nd vollstreckung diese
solche Güter / so dem
ringen / vnd doch dem
genugsam seindt / an

ndt erschiene / vnd die
ut anspreche / zur zeit
sollen die verordneten
ffgerichte weisen / vnd
Rechten zuerkennen.

itet / nach / vnd gestalt /
cedire vnd fürgefahren
s jeden Gerichts / dar
Theil gesessen / herge
wonheit bleiben. So
chten / vnd der vers
nicht ganz vnd
rindt.

Taxa

Taxa vnd Beloh- nung der Cantzley.

LXXIII.



Armit nun die Partheyen wissen
mögen / was / oder wie viel sie für auß-
bringung der erkanten Processen / Co-
peyen / vnd anders / an vnserm Hoffge-
richt aufzugeben schuldig / sein dieselbi-
gen nachfolgender maff / durch vns taxire
gewürdigt / vnd gemessiget.

¶ Ist nemlich / von einer Ladung / oder Citation / Sechs
Silbergroschen.

Für ein Compulsorial, oder Zwangbrieff / Zwölff Sil-
bergroschen.

Für ein Inhibition, Zwölff Silbergroschen.

Für ein Rummer oder Arrest, Vier vnd Zwanzig
Silbergroschen.

Für ein Commission, Vier vnd Zwanzig Silbergroschen.

2 ii

Für

Für ein Sequestration, Vier und Zwanzig Silber
groschen.

Für Executorial, oder Gebotsbrieff/ Vier und Zwanzig Silber groschen.

Für ein Immission, oder einweisung/ Vier und Zwanzig Silber groschen.

Desgleichen vor hülff der einweisung in versecte und
verschriebene Güter/ von Zwanzig biß auff Fünffzig einen
Thaler/ Was darüber ist/ allweg von Fünffzig Thaler
einen Thaler/ Und darvon soll dem Amptman/ so die
Einweisung thut/ der Zehendt pfenning zustehen und ge-
geben werden.

Für ein Compas/ oder Vitsbrieff (*litera mutui Compassus*)
Achtzehn Silbergroschen.

Für ein Compromiß, oder anlassbrieff/ Vier und Zwanzig Silbergroschen.

Für ein Remissum, Achtzehn Silbergroschen.

Für ein jede Copey/ obgeschriebener Proceß Drey Silbergroschen.

Von andern Copeyen/ außershalb letztermelter Pro-
ceß/

reß/für ein jedes Blat/auff beiden seiten vngeschrlich auff
Acht vnd Vierzig zeilen gesetzt/ einen Silbergrroschen.

Von einem jeden Zeugen/ so an vnserm Hoffgericht
verhört wirdt/ Sechs Silbergrroschen /so der Producent
ein Bawrs Mann were/ Die vom Adel aber / Capittel/
ganze Commun der Stett vnd Dorffschafften/ sollen der
Sachen wichtigkeit nach / Neun Silbergrroschen zugeben
schuldig sein.

So fern die Gezeugen durch commissarien, verhört
werden/ soll es zu vnser Hoffgerichts meßigung/ vnd er-
kantzniß stehen/ was als dann für einen jeden Gezeugen zu
bezalen sein wirdt.

Für ein Constitution, oder Substitution, so vor vnserm
Hoffgerichtschreiber beschicht/ Sechs Silbergrroschen.

Es sollen auch beide Partheyen / Klegler vnd Ant-
worter/ von einer schlechten Unterredlichen/ oder beyur-
theil/ Sechs Silbergrroschen/ Aber von einer Endur-
theil/oder einer Beyurtheil/ die vñm diffinitiu, in sich hal-
tet/oder sonst wichtig ist/ Zwanzig Silbergrroschen/ allweg
vnd jedes malß vor eröffnung derselben Urtheil/ zuerlegen
schuldig sein.

N iij Wil

Wil auch ein Parthey das ergangen Urtheil in
Schriften vnter des Hoffgerichts Sigel auß dem Gerichte
haben/ darfür soll er vber die ordentliche Tax / noch Zehen
Silbergroschen geben vnd bezahlen.

Sonst Urtheilsbrieff / vnd Acta, oder Gerichtshand-
lung/ sollen jeder zeit auff erkaneniß vnd ermessigung vn-
sers Hoffrichters / vnd seiner zugeordneten Beysigern /
nach wichtigkeit der Hauptsachen / vnd bescheheneri Schri-
ften / vnd Arbeit taxirt / bezahlt / vnd entrichtet werden.

Vnd ob die Partheyen nach ergangenem Urtheil
keine Urtheilsbrieff / oder Acta, nemen wölten / oder wür-
den / deßgleichen wo die Partheyen sich vor der Endurtheil
gütlich vertragen / oder des kriegs abstehen würden / sollen
sie doch die Cankley vmb gehabte Mühe vnd Arbeit / auff
vnser Hoffgerichts messigung zuentrichten verbunden vnd
schuldig sein.

Was sonst die *sportulas iudiciales*, oder Leg vnd Gerichte
gelt belangen thut / haben wir hieoben in einem sonderm Ti-
tul / dauon verordnung gethan.

Solch obgeschriebnen Gelt alles / soll vnser geordent-
er Fiscal, fleißig vnd getrewlich einmanen / vber ein Hoffgerichte
nicht

nicht ansteh
Ihr beson
Feytragen

Von

En
nung
chen/
ordneten B
massen hie
niß der Ge
sieden Sac
standen sein
tenen Tern
oder vndien

Vnd wo
len vnd jede
rirt wirdt/
thenen dar
schts von P
sollen sie sch
Eiden schw

nicht anstehen lassen / vnd darumb alle Jhar / vnd ein jedes
Jhar besonder / allwegen nach den Heiligen Weinnache
Feyrtagen / gebürliche Rechnung thun / vnd antwort geben.

Von belohnung der Aduocaten / vnd Procuratorn.

LXXIII.

DEn Aduocaten / vnd Procuratorn sollen ihre beloh-
nungen auff der Partheyen / oder ihrer selbst ansu-
chen / durch vnsern Hoffrichter / vnd jeder zeit zuges-
ordneten Beysehern taxirt / vnd gemessigt werden / allers-
massen hieoben vnterm Titul: Von begeren vnd erkant-
niß der Gerichtskosten / etc. geordnet / vnd auch nach dem
sieden Sachen trewlich / fleißig / vnd wol / vor / vnd beyge-
standen sein / vnd nicht nach menig der Producten, oder gehal-
tenen Terminen / wo die vngeschickter weise vberflüssig /
oder vndienstlich fürbracht / vnd gehalten worden weren.

Vnd was also den Aduocaten vnd Procuratorn / in al-
len vnd jeden Sachen / durch Hoffrichter vnd Beyseher ta-
xirt wirdt / daran sollen sie sich benügen lassen / vnd die Pa-
rtheyen darüber nicht weiter beschweren / Wo sie auch drüber
schicks von Partheyen genommen / oder empfangen hetten / das
sollen sie ihnen wieder geben / vnd das alles zuhalten / in iren
Eiden schweren.

D iiii

Es

Es sollen vnd mögen aber die Partheyen ihre Aduocaten / vnd Procuratores in fürbringung vnd annemung der Sachen / subarrirn / Doch durch die Aduocaten / vnd Procuratoren im selben nicht vbernommen / oder beschweret werden / bey peen nach ermessigung vnser Hoffrichters / vnd der Weysiger.

Vnd so sich ein Aduocat / oder Procurator also subarrirn lassen / oder sonst die Sache darinn zu aduocirn / oder procurirn / einmahl angenommen hat / soll derselbe sich solcher angenommener Sachen ohne redliche vrsachen vnd erkantniß / oder erlaubniß vnser Hoffrichters / vnd zugeordneter Weysiger nicht entschlagen / Sondern biß zum Ende verharren.

Ferner ordnen vnd wollen wir / das vor einer jeden *Taxa expensarum*, wann die zugeschehen gebetten wirdet / die Aduocaten vnd Procuratores, was sie von den Partheyen auff die Sachen zu belohnung empfangen haben / anzeigen sollen / bey straff Zehen GULDEN Rheinisch / so oft einer das verschweigen / vnd nicht anzeigen würde / oder auch höherer peen / nach ermessigung vnd viele der vberfahung.

Es sollen auch die Aduocaten / vnd Procuratores, mit ihren Partheyen vmb ein Theil der Sachen / oder streitigen

gen Guts
machen / be
sßres Ampt
infamiam turis
treten wür
vnd vnbünd

Die
lich beklagen
chen biß zu
mit ihrer B
gännet vnd
ner / der S
auch in no
en / die re
Termin /
sen / von
dann zweien
vnd sollen.

Deß
der Sache
Unterhan
Sachen /

gen Guts kein pact/ oder geding *Pactum de quota liti* genant/
machen/ bey straff des Rechts/ weils solche *Paciscentes*
ihres Ampts vnd profession entsetzt/ dardurch sie dann
infamiam iuris auff sich auch laden/ etc. Vnd so das vber-
treten würde/ soll solch pact oder geding dennoch krafftlos/
vnd vnbindig sein.

Dieweil aber die *Aduocaten* vnd *Procuratores* sich höch-
lich beklagen/ das ihnen zuschwer sein wölle/ in allen Sa-
chen bis zu entlichem auftrag/ vnd erörterung derselben
mit ihrer Belohnung still zustehen/ Wollen wir hiemit ver-
günnet vnd zugelassen haben/ das die *Procuratores* vnd Reda-
ner/ der Sachen sie allein Redner oder Anwalde sein/
auch in noch werender rechtfertigung von ihren Parthey-
en/ die vermöglich seindt/ von einem jeden substantial
Termin/ Drey oder Vier Silbergroschen/ zum höch-
sten/ von dem armen gemeinen Bauersmann nicht mehr
dann zween Silbergroschen fördern/ vnd einnehmen mögen/
vnd sollen.

Desgleichen sollen die *Aduocaten*/ vnd Rathgeber
der Sachen/ von vnsern vermöglichen Landtsleuten vnd
Untertanen in nochwerender rechtfertigung auff die
Sachen/ als offte sie darinnen ein Schrifft der nota
N turffe

zurfft nach stellet/ einen Gulden/ vnd von dem gemeinen
Bawrsman/ einen halben Gulden Silbergroſchen/ vnd
darüber nicht zuſordern vnd einzunemen macht haben.

So aber die Sach ihr endſchafft gar erreicht / vnd
der Aduocat / oder Procurator vermeinen würde / ein
mehrs/ dann obſtehet / verdient zuhaben/ ſo ſollen alß dann
vnsrer Hoffrichter vnd Beysiger vmb dieſelbig belohnung
ohn allen außzug entlich zuerkennen / vnd die nach ihrem
gutdüncken / vñ nach gelegenheit deſſelben Aduocaten/ oder
Procurators gehabter Mühe/ vnd nach vermügen der Par-
theyen/ in erwegung / ob die die gewinnende oder verlies-
rende ſey/ vnd anderer mehr vmbſtenden zu meſſigen macht
haben.

Demnach ſich auch faſt in allen Hoffgerichten befin-
det/ das die *Procuratores*. in der Vierden vmbſrag vnd *Excusa-*
tionibus. mit nachgebung vieler *Dilationen* / ganz milde
ſein/ vnd dißfaß miteinander etwas *Colludieren* / Dar-
durch dann die Partheyen nicht allein in jren ſachen auffge-
halten/ Sondern auch nicht deſto weniger mit der Tax vnd
Belohnung der beſuchten Terminen/ vnd gehaltener Re-
ceß beſchwert werden/ Solchs abzuschneiden/ ordnen/ ſehen/
vnd wollen wir / das hiñfuro in *Excusationibus*. einer dem an-
dern nicht mehr alß eine *Dilation* geſtatten/ Do aber
die ander auch gebetten würde/ das dem gegenſheil die Ex-
penſ

penſ dilate
gen beſch
Dilation a
gleicher erſt

Do

Ami

in dem zu
lohnung na

Alß in
Proceß/ ſo
halten wir
mehr Per
an einem
dann daru
werden.

penß *dilate litis* so wol für den Receß/ als den darauff erlan-
gten bescheidt/ von dem begerenden theil erlegt/ Die dritte
Dilation aber nicht weiter dann *cum causa cognitione*. vnd
gleicher erstattung der Expens nachgegeben soll werden.

Von des Bedellen besoldung.

LXXV.

Damit vnser Hoffgerichtes Bedell die Partheyen
mit vorderung/ vnd abnemung/ vngewöhnliches
Lohns nicht beschwere/ auch die Partheyen sich
in dem zurichten wissen/ haben wir demselben sein Bes-
oldung nachfolgender massen gesetzt/ vnd gemessigt.

Als nemlich/ das er von verkündigung eines jeden
Proceß/ so an dem ort/ da vnser Hoffgericht jeder zeit ge-
halten wirdt/ Drey Silbergroschen/ Wo aber zwo/ oder
mehr Personen im Proceß verleibt/ vnd also mehr dann
an einem orth/ verkündigung beschehen müß/ sollen ihm als
dann darvon Sechs Silbergroschen gebühren/ vnd bezalt
werden.

Von einem Ruffen auff ungehorsam außbleiben/ der
fürgeladenen Partheyen/ soll man ihm Sechs Silbers
groschen geben.

Item/ ein jede Parthey soll nach beschluß ihrer Sas
chen/ vnd vor eröffnung der Endurtheil/ dem Pedellen
für sein gehabte Mühe vnd wartung in der Sachen/ Sechs
Silbergroschen zugeben pfflichtig/ vnd verbunden sein.

Von der Botten belohnung.

LXXVI.

Desers Hoffgerichts angenommenen / vnd beeidig
ten Botten/ soll man je von einer Meil wegs/ so
sie ladungen/ oder andere Gerichtliche Proceß vnd
Brieff vber Landt tragen/ einen Silbergroschen/ vnd von
verklündung solchs Proceß zween Silbergroschen / zugeben
schuldig sein.

Wo aber einem Botten viel Proceß in einem gang
zu exequirn / vnd außzurichten befohlen würden / soll als
dann

dann solchs sech
hen/ auch derfel
frieden vnd bei
beschweren.

Was so
massen sie sich
Brieff verha
führt/ vnd ver

Von

Nach d
auch
Arrest
Ordnung ge
wird/ dadur

dann solchs jeder zeit zu meßigung vnserß Hoffrichters stes
hen/auch derselb Bote/was ihm also taxirt wirdt/damit zu
frieden vnd benüßig sein/ vnd die Partheyen darüber nicht
beschweren.

Was sonst der Botten Ampt betrifft / vnd welcher
massen sie sich in exequierung der außgangenen Proceß vnd
Brieff verhalten sollen/ Ist hieoben an seinem orth außge
führt/ vnd vermeldet worden.

VON ARREST. vnd Kummer/ ob/vnd wann dieselben zu leslich.

LXXVII

Nach dem wir glaubwürdig berichtet worden sein/
auch auß teglicher erfahrung selbst befinden/das der
Arrest vnd Kummer teglichs von vielen wieder
Ordnung gemeiner geschriebener Rechten gemißbrauchet
wirdt/dadurch dann einer den andern wieder billichkeit be
schweret/

schwerer/seinen nutzbarlichen besitz niederlegt/ vnd das sei-
ne anhaltet/ Haben wir demselben zukommen/ ob/ vnd
wann der Kummer vnd Arrest stat haben soll/ alhie in dieser
vnser Hoffgerichts Ordnung auch vermelden/ vnd anzei-
gen wollen.

Darauff sehen/ordnen/vnd wollen wir/ das hinfuro
in vnserm Fürstenthumb/ vnd Gerichten keiner den an-
dern/ weder an seinem Leibe/ noch Gut bekümmere/ vnd
in verbot oder Arrest, beschlagen lasse/ Sondern wer den
andern zubesprechen hat/das er das mit ordentlichem Re-
chten thue/vnd sein Recht nicht mit Kummer/ noch ab ex-
ecutione anfangen.

Es were dann/ das einer wegfertig/ oder flüchtig we-
re/ in ein ander Gericht ziehen/ vnd nicht so viel hinder-
shme an liegenden/ oder sonst gewissen Gütern verlassen
wölte/das sich der Kleger daran zuerholen heit.

Oder das ein Außlendischer/ vnd in vnserm
Fürstenthumb vnd Lande nicht besessen/ mit vnserm
Unterthanen/ in vnserm Gericht contrahire/ oder bey
Hande

Handwerckseut
zale.

Oder aber
was schuldig wer
vnd Fremdder
nicht gestattet/ v

Oder auch
rende Haab bela-
det/ oder alien

Dergleich
vnd ein Zinsm
nen Zins/ von
andern Gütern

Aber auff
dern arrestirn/
dann/ das solch

Handwerckleuten etwas lassen machen / vnd nicht be-
zalet.

Oder aber / so ein Frembder vnserm Vnderfassen
was schuldig were / vnd ihme an dem orth / da der Beklagte
vnd Frembder besessen / auff gebürlich ansuchen Rechts
nicht gestattet / vnd verholffen werden wölt.

Oder auch / das es ein Erbschafft / oder andere fah-
rende Haab belanget / die vermuthlich vom Inhaber ver-
ruckt / oder alieniert werden möcht.

Dergleichen mag ein Gast vmb schuldige Zerung /
vnd ein Zinsman / der hinweg wil ziehen / vmb versesse-
nen Zins / von einem Hauß / Hoff / Acker / Wiesen / oder
andern Gütern wol bekümmert werden.

Aber außserhalb sehterzelter falle / soll keiner den an-
dern arrestirn / bekümmern oder auffhalten / Es were
dann / das solchs durch vns selbst / oder vnsern Hoffrichter
R iiii vnd

vnd Bessiger/ auß rechtemessigen beweglichen vrsachen ge-
stattet/ vnd zugelassen würde.

Vnd als dann einem jeden/ inhale vnd vermög dieser
vnser Ordnung/ so oft er gebürliche ansücht/ in seinen
Sachen vnd beschwerungen fürderlich vnd ohne auffzug
hinfürder Rechts verholffen/ vnd bey fried vnd gleichem
gehandthabt werden soll.

Also wollen wir/ hiermit ernstlich gebietende/
das niemands/ was Condition/ wesens/ oder Standts
der sey/ in vnserm Fürstenthumb/ vnd Landen/ durch selb
vnd eigene gewalt/ sich einicherley weis vnterstehen/ oder
anmassen soll/ außserhalb Rechtlicher erkantniß/ vnd dieser
vnser Ordnung vnd Sagung zuwieder/ an jemandts ge-
waltiglich zuuergreiffen/ oder an Haab vnd Gütern zubes
schädigen/ darauß zu dringen/ zu spolirn/ oder zuentschen/
Sondern das jederman sich an gleich vnd Rechte genügen
lassen soll/bey vermeidung vnser ernster vnd höchster straff
vnd vngnad.

Don

Von den
Lande/ auch
thumbs/ v
vnd di
f

Nach den
Hoffger
bigen a
sollen/ zugelass
dergerichten an
lichen Oberrich
Gülden Silber
den möge.

Vnd wir a
Vndergerichten
handelt/ Darbu
grossen Vnkosten
auch nach besicht
Bessigere das Pa
grosser vnordnun

Von den Vndergerichten/ auff dem
 Lande/ auch in den Stedten/ vnser Fürstenthums/
 vnd wie an denselben procediert/
 vnd die Gerichts ACTA auffgeschrie-
 ben werden sollen.

LXXVIII.

Nach dem wir hieoben/ im Titul/ Wer für vnser
 Hoffgerichte geladen/ auch was Sachen/ am selbigen
 angenommen vnd gerechtfertiget werden
 sollen/ zugelassen vnd geordnet haben/ das von den Vnder-
 gerichten an vns/ als den Landtsfürsten/ vnd ordentlichen
 Oberrichtern/ wo die Hauptsache vber Zwanzig
 Gilden Silbergröschen betreffe/ wol appelliert werden
 möge.

Vnd wir aber teglich befinden/ Das an gemelten
 Vndergerichten zu zeiten gar vnfleissig/ vnd nichtiglich ge-
 handelt/ Dardurch die armen Partheyen nicht allein in
 grossen Vnkosten vnd beschwerungen geführt/ Sondern
 auch nach beschichtigung der Acten/ vnser Hoffrichter vnd
 Beyfizer das Factum vnd die Klage an ihr selbst/ wegen
 grosser vnordnung nicht ersernen/ noch begreifen mögen/
 S dardurch

dardurch offemals die vorige Proceß annulliert/ auffge-
hoben/ vnd die Partheyen von neuem zu procedirn ge-
drungen werden.

Wollen wir/ vnd befehlen hiemit allen vnsern Ampte-
leuten/ Bürgermeistern/ Richtern/ Vögten/ vnd den je-
nigen/ so den Gerichten vorstehen/ Es sey in Stedten/
Ampfen/ Flecken/ Dörffern/ oder andern örthern/ in vn-
serm Lande vnd Fürstenthumb/ da Gerichte gehalten wer-
den/ ernstlich/ vnd bey peen nach ermessung der Sachen/
vnd Partheyen gelegenheit/ das sie hinfüro volgender ge-
stalt in den Sachen procedirn vnd verfahren.

Erstlich sollen vnser Haupt vnd Ampteleute/ auch die
vom Adel/ so Gerichte haben/ vnd von denen an vnß/ als
an den Landesfürsten appelliert wirdet/ gleichfalls von
Bürgermeister vnd Rethen in den Stedten/ wann Klag an
sie gelanget/ auffß fürderlichst die Partheyen für sich be-
scheiden/ gegen einander gütlich hören/ vnd nach empfan-
genem nottürfftigem Verichte der Sachen/ allen möglic-
hen fleiß fürwenden/ die Partheyen in der gütz/ zuuerhü-
tung Vnkostens/ vnd sonst mehrer Vnraths/ zuuers-
tragen/ sich auch darinn aller bescheidenheit beflüssigen/
vnd den Partheyen wieder die billichkeit nichts anmuthen/
abdringen/ oder mit harten worten vnd vngestümmigkeit
bedrawen/ Sondern erbare/ mögliche/ vnd billiche Mittel
vnd

vnd Weg fürschla-
verantworten/
Sachen/ geben v

Vnd im fall
gelegenheit der
Amptman/ so
auch die Vögte/
Sachen/ vnd g
gute wissenschaft
sonderem fleiß v
rechtfertigung vo
dann hiebeuorn d
bereidt auffgelegt
derholet/ vnd ihn
besonderm ernst

Vnd da als
den Partheyen
Handschriften/
beider Partheyen
ten/ vnd dieselben
tigkeit willen/ in
schreiben lassen.

vnd Weg fürschlahen/ als sie das mit gutem Gewissen
verantworten/ auch sonst für sich selbst in ihren eignen
Sachen/ geben vnd nemen wolten.

Vnd im fall sie den Sachen zu gering/ als dann nach
gelegenheit der Irrungen vnd Partheyen/ den Haupt oder
Amptman/ so ihnen am nechsten geseßen/ Desgleichen
auch die Vögte/ vnd Hogreffen/ so vmb die gelegenheit der
Sachen/ vnd gewonheit jedes orths vnsers Fürstenthumbs
gute wissenschaft haben / darzu ziehen/ vnd mit allem be-
sonderem fleiß vnser Unterthanen ohne weitleufftige
rechtfertigung von einander zusehen/ sich bemühen/ wie wir
dann hieueorn durch ein offen Mandat ihnen solchs all-
bereidt aufferlegt/ vnd jeso abermals dasselbig hieher wie-
derholet/ vnd ihnen sich darnach entlich zuuerhalten / mit
besonderm ernst hiermit eingebunden haben wollen.

Vnd da also Sachen vertragen würden/ sollen sie
den Partheyen vnter ihren Pitschiren / Secreten/ vnd
Handtschriefften / Receß vnd Abschied/ dem handel vnd
beider Partheyen bewilligung vnd abrede gemess/ auffrich-
ten/ vnd dieselben vmb der Nachkommen vnd mehrer rich-
tigkeit willen/ in ein sonder Buch Registriten/ vnd eins-
schreiben lassen.

In den Steeden aber / wöllen wir / das beide Bürgers
meister / sampt etlichen Rathspersonen nach notturfft des
handels / in beysein des Stadtschreibers die Sachen vor
nehmen / vnd nicht mit weniger fleiß dahin bedacht sein / die
Partheyen gütlich von einander zusehen / Auch darüber ihr
richtig Protocoll vnd Handelsbuch / ihnen vnd ihrer ganzen
Stadt vnd gemeiner Bürgerschaft zum besten / mit fleiß
zuhalten / vnd zuuorwaren.

Do aber die gütte zwischen den Partheyen / vber an
gewandten fleiß nicht haften würde / Sollen sie zu Rechte
gewiesen / vnd beide Theil auff das nächst Gericht vorbe
schicken werden.

Vnd soll auff den Landgerichten / in Sachen Zwan
zig GULDEN / oder darunter biß auff Zehen GULDEN obges
schriebener wehrung betreffend / Klag vnd Antwort / vnd
was weiter von den Partheyen fürgebracht wirdet / Auch
gezeugniß / vnd Schrifftliche oder Brieffliche erkunden /
vnd das ander fürbringen summarisch auch die Urtheil durch
den Ampt oder Gerichtschreiber mit getrewem fleiß ver
zeichnet / vnd den Partheyen auff ihr erfordern Copen
vmb ihre gebür / wie hernach volget / mitgetheilet werden.

Aber

Aber in allen
obgesetzter wehr
lung / ein / vnd g
beiden teilen für
allen Gerichten
sicher einer / der s
Eide einbunden
obzu sein / ein P
Ampt seines be
Urtheiler gleich
haben / Vnd so
Richtern / zur A
vor ihnen verhan
schicken / Auch v
richtlicher vnd s
recht / erkennen

Also soll es
richten gehalten
schen / die sich vbe
strecken.

Würden aber
wol Mündlich fe
wegen ihrer ver

Aber in allen vnd jeden sachen/die vber Zwanzig gülden obgesetzter wehrung belangen/ soll Klag/ Antwort/ beweisung/ ein/ vnd gegenrede/ vnd alle handlung/ wie die von beiden teilen fürgetragen/ mit fleiß auffgeschrieben/ vnd in allen Gerichten ein Schreiber/ oder Vrtheiler vnd Bessiger einer/ der schreiben kan/ gehalten/ vnd ihme bey dem Eide einbunden werden/ den Sachen mit getrewem fleiß obzu sein/ ein Parthey wie die ander/ zumeinen/ vnd sein Ampt seines besten vermögens zuuerwalten/ damit die Vrtheiler gleichen verstande vnd behalt des fürbringens haben/ Vnd so die Sach volgendis für vns/ als Obers Richtern/ zur Appellation gereicht/ sie die Acta, wie die vor ihnen verhandelt/ an vnser Fürstlich Hoffgericht vberschicken/ Auch vnser Hoffrichter vnd Bessigere desto richtlicher vnd schleuniger volnfahrn/ vnd darinn/ was recht/ erkennen vnd aussprechen mögen.

Also soll es auch in vnsern Stedten/ bey den Gerichten gehalten werden/ vnd sonderlich in geringen Sachen/ die sich vber Zwanzig Gülden guts Gelt nicht erstrecken.

Würden aber wichtige Sachen fürfallen/ die da nicht wol Mündelich könten fürgebracht/ gehandelt/ noch darin wegen ihrer verwirrung vnd allerhandt gefahr/ auff

Mündelich fürbringen geurtheilet werden / vnd der Rath auß bewegenden vrsachen vor rathsam ansehen / oder die Partheyen selbst darumb ansuchen würden / Schriftlich gegeneinander zu procedieren / Soll ihnen der Schriftlich Proceß volgender gestalt vnd ordnung vngefehrlich zugelassen / vnd darinn gehalten werden.

Als nemlich / Es soll der Kleger seine Klage Articuls weise gedoppelt mit gnugsamer vollmacht seines Anwaltes / so fern er dardurch handeln liesse / vbergeben / dauon eine bey dem Verichte behalten / die ander aber dem Gegentheil zugestellet werden / Darauff er inwendig Sechs Wochen / den nechsten nach vberantwortung / in Schriftten zu respondiern / vnd wosern er erhebliche *declinatorias* oder *dilatorias exceptiones* fürzuwenden hette / auff dem ersten Termin / alle zugleich fürzubringen schuldig sein.

Auff solche erhebliche *declinatorias* oder *dilatorias exceptiones*. soll der Kleger auff nechsten Termin / gleicher gestalt innerhalb Sechs Wochen schriftlich repliciern / vnd keinem Theil in diesem Punct weitere Schriffe zugelassen sein / Sondern da beide Theil etwas weiters fürzubringen hetten / solchs auff dem Termin Mündelich anzeigen / vnd die Sachen des puncten halben zu bescheide sehen.

Darauff

Darauff soll
solche eingewandt
dann aberkandt /
vrsachen ihne entse
Puncten halben au
nechsten Termin d
stigen / auch Respons
jeden Articul inson
nichwahr sein / ob
schuldig sein.

Im fall aber d
liche *declinatorias* ode
sten Termin Litem
dem gnugsamen g
Kleger gesagt ist w

Hette auch d
peremptorias. oder des
soll er samptlich /
vnd auffholt der sa
gen schuldig sein.

Darnach au

Darauff soll alsbalde bescheide gegeben werden/ Ob
solche eingewandte Exception erheblich/oder nicht/ Do sie
dann aberkande/ soll der Beklagte (wo nicht sonderliche
ursachen ihne entschuldigten) ihm die Gerichtskosten diß
Puncten halben auffgelauffen/vertheilt werden/ vnd auff
nächsten Termin den Krieg Rechtens Mündlich zubese-
stigen/ auch Responiones gedoppelt einzubringen/ vnd auff
jeden Articul insonderheit durch das wort/glaubwahr/ oder
nichwahr sein/ ohn alle vnzuleßige anhenge zu antworten
schuldig sein.

Im fall aber der Beklagte keine erhebliche vnd gründe-
liche *declinatorias* oder *dilatorias* hette/ So soll er auff dem ers-
ten Termin *Litem contestirn*/ vnd seine Responiones mit glei-
chem gnugsamen gewaldt seines *Procuratoris*, wie zuvor vom
Kleger gesagt ist worden/ vbergeben.

Hette auch der Beklagte *reconuentionem* oder *exceptiones*
peremptorias, oder *defensionales articulos* fürzuwenden/dieselbigen
soll er samptlich/ oder ein jede sonderlich/ ohn allen verzug
vnd auffhalt der sachen/ neben den *Responionibus*, einzubrin-
gen schuldig sein.

Darnach auff dem nächst folgenden Termin/soll der
Kleger

S iij

Darauff

Kleger/ im fall die Responsiones nicht gnugsam / oder wieder
diese vnser Ordnung weren/ fürzlich dagegen excipirn/ vnd
auff des gegenheiß eingebrachte peremptoriales, oder defensionales,
simpliciter vnd pure, durch das wort/ glaubwahr/ oder nicht
war sein/ zu gleich antworten/ Vnd da die responsiones auff
eingewandte defensionales nicht gnugsam / mag der Beflagte
dagegen auch excipirn/ Vnd soll alsbalde auff solche
Exceptiones hinc inde, ob die Responsiones gnugsam oder nicht/
erlant werden/ aber in alleweg vnzulestige anheunge ver-
worfen/ vnd die Responsiones, da er vber gegebenen bescheid/
abermalß nicht gebürlich antworten würde/ mit erstattung
auffgewendter Gerichtskosten dilata litis, pro puris angenom-
men werden/ Was dann ein Theil dem andern an seiner
Articulierten Klag/ oder defensionalibus, nicht hette geglaubet/
Dasselbige soll der/ so dieselbigen eingeben / oder der
ihenig/ dem durch ein Beyurtheil beweisung aufferlegt
würde/ so viel nötig/ in Sechs Wochen / oder in zeit die
ihme nach wichtigkeit der Sachen / vnd darnach die Zeu-
gen fern geseßen sein/ vom Richter angesetzt/ vnd bestimpt
wirdet/ wie recht darthun vnd beweisen / Vnd so er Zeu-
gen fürzustellen hette/ die soll er als balde nach eröffnung
der Interlocutori auff einmahl Schriftlich eingeben / oder
mündelich anzeigen/ mit bit dieselben wie recht/ zuzulassen
vnd zuuerhören/ zu der behueff den der Rath schuldig sein
soll/ jemandts auß ihrem Mittel nach gelegenheit des han-
dels/ zwey oder drey/ beneben dem Stadtschreiber oder
Notarien zu Commissarien zuuerordnen / die Zeugen wie
recht vnd gebreuchlich/ vnd oben in vnser Ordnung dauon
disponiert/ abzuhören.

Do

Do aber die Zeugen für
vnderworfen / sollen die
hitten in substantiam was die Zeu-
gen auß der gehör müssig

Nach solchem sollen die
vnd bewilligung der Parthei
in abschrift dauon müssig

Vnd soll der ander Theil
geführet / macht haben /
Exceptiones contra dicta testium
mit einer Protestation auß
zu bescheidung seiner ge-
schrifft/ in gleicher frist
gen.

Darüber soll keinem
Schrift weiter einzulegen
fürzutragen hitten / das
worten geschehen/ von de
vnd also Mündelich zum

Do aber die Zeugen frembder vnd anderer iurisdiction vnderworfen / sollen die Producenten vmb Compassbrieff bitten in subsidium iuris die Zeugen verhören zulassen / welche ihnen auch der gebür mitgetheilet werden sollen.

Nach solchem sollen der Zeugen aussage auff anrufen vnd bewilligung der Partheyen publiciert / vnd beiden theilen abschrieffe dauon mitgetheilet werden.

Vnd soll der ander Theil / gegen welche das gezeugniß geführet / macht haben / innerhalb Sechs Wochen seine *Exceptiones contra dicta testium & personas*, ob er wil / vnd ihme mit einer Protestation außgedinget hat / Der ander aber / zu beschirmung seiner geführten kundtschafft ein *Replie* schrift / in gleicher frist / als Sechs Wochen fürzubringen.

Darüber soll keinem Theil zugelassen werden / einiche Schrift weiter einzulegen / Sondern so sie etwas nöthigs fürzutragen hetten / das soll Mündelich vnd mit kurzen worten geschehen / von dem Stadtschreiber protocolliert / vnd also Mündelich zum Urtheil beschlossen werden.

Vnd der Rath/vor denen also Gerichtlich gehandelt/
soll schuldig sein/ innerhalb Sechs Wochen/nach beschluß
der Sachen/ auff eingebrachte Acten/nach ihrem besten
verstande/ oder so es die notturfft erfordert/ mit Rath ei-
nes oder mehr Rechtsgelehrten zuerkennen: Oder/so es die
Partheyen suchen vnd begeren/ die Acten an ein Juristen
Facultet einer vnuerdecktigen Vniuersitet/ oder beruffe-
nen Schöppenstuel (deren doch sie keine wissenschaft ha-
ben sollen) auff beider Partheyen theil Vnkosten verschi-
cken/ vnd sich des Rechtsens darüber belernen lassen/ vnd
darnach die Urtheil in beysein beider Parthey hierzu son-
derlich citiert/ eröffnen/ vnd ihnen dauon abschrift mit-
theilen.

Was dann also auff Mündeliche oder Schriftliche
handlung erkant/ vnd dauon an vns nicht appelliert wirdt/
das soll/ wie sich gebürt/ erequierr. Im fall aber die Exe-
cution verzogen würde/ oder sonst auß andern vrsachen
nicht erhalten werden könnte/ das streittig Gut aber in vn-
serm Fürstenthumb vnd Vortemessigkeit gelegen/ Oder der
verlustig Theil darinnen seßhaftig/ vnd anzutreffen we-
re/sol den Richtern oder Partheyen zugelassen sein/ dassel-
bige an vns/ als den Oberherrn gelangen zulassen/ vnd vmb
vnser hülff anzuhalten/ vnd zubitten/ die ihnen auch von
vnserm Hoffgericht mitgetheilet werden/ vnd folgen
soll.

Würde

Würde sich aber jemand
Vndergerichten/oder in d
auf rechtmessigen Vrsachen
soll/laut dieser vnser Ordnu
vor vnd frey stehen.

Vnd damit der Sch
hülff zuhalten/ vnd mehr si
Wollen wir/ das allweg de
Klag/von dem Klerger Zwei
Silbergrosch gegeben werde

Aber in den Städten/
fang der Sachen von den
Beflagten Zwei Silberg
ganzen Sachen desto fleißi
je von einem Gilden ein
Coppen gelt/ vnd was son
sonsten/laut dieser vnser D
bezahlet werden/ Darfür
gebracht wirdt (wie oben g
sein.

Würde sich aber jemandt der Dreheil/so also vor den
 Vndergerichten/oder in den Stedten gesprochen werden/
 auß rechtmehigen Ursachen beschweret befunden/ Dem
 soll/laut dieser vnser Ordnung/ an vns zu appellieren/ be-
 uor vnd frey stehen.

Vnd damit der Schreiber solcher Vndergericht desto
 besser zuhalten/ vnd mehr fleiß bey den Sachen anwende/
 Wollen wir/ das allweg dem Schreiber vor anfang der
 Klag/von dem Kleger Zween/vnd von dem Beklagten ein
 Silbergrosch gegeben werde,

Aber in den Stedten/soll dem Stadtschreiber in an-
 fang der Sachen von dem Kleger Drey/ vnd von dem
 Beklagten Zween Silbergroschen/ Vnd damit er in der
 gansen Sachen desto fleißiger sey/ vom werdt der Sachen
 je von einem Bülden einen groschen/ (doch außserhalb
 Copeyen gelt/ vnd was ihm von Zeugen abzu hören/ vnd
 sonst/ laut dieser vnser Ordnung gebürt) entrichtet vnd
 bezalet werden/ Darfür soll er alles/ das Gerichtlich für-
 gebracht wirdt (wie oben gemeldet) auffzuschreiben schuldig
 sein.

Vnd so von dem Vndergerichte appelliere / vnd die
Acta von vnserm Hoffgerichte durch Compulsorial gefördert /
oder dem Appellanten auff sein begeren sonst mitgetheilet
werden / soll der Appellant dem Schreiber aufzuschreiben /
für jedes Bladt / daran auff beiden seiten / Acht vnd
Vierzig zeilen vngefehrlich geschrieben / einen Silbergro-
schen geben / vnd darüber nicht beschwert werden.

Vnd so oft in Vndergerichten Vrtheil außzuspre-
chen sein / sollen sie allwegen in Schrifften verfaßt / vnd ab-
gelesen werden / darmit man dieselbig auff jedern fall der
notturfft nach bekommen möge.

Von haltung dieser Hoffge- richts Ordnung.

LXXIX.

Solchs alles / wie hienor von Titul / zu Titul / vnd
von Articul zu Articul vermeldet vnd angezei-
get ist / statuiren / ordnen / vnd sehen wir obgemelter
Fürst Julius / Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg /
etc. In der besten / bestendigsten form / weiß vnd maß / als
wir

wir auß Fürstlicher macht /
lichen Negalien vnd frey-
heit wegen thun sollen /

Befehlen auch hienor
das solche vnser Hoffgerichte
vnuerbrüchlich gehalten /
nachkommen werde / die
wollen / Doch vorbehalten
Ernehmen / dieselb jederzeit
dem zeitigen Rath verord-
mögen / ohne beschwerung
möglich vnuerlegt an seine

Vnd sollen demnach
Hoffrichter vnd Depu-
tation festiglich zuhalten
die Partheyen / Advocaten
secretarien / vnd Schreibe-
ren vnd andere / dem Gerichte
vnweigerlich nachzugeben
das sie in dem bey einem /
sich vnderfagung nicht

appelliert / vnd die
impulsorial gefördert/
n sonst mitgetheilet
ber aufzuschreiben/
seiten/ Achte vnd
/ einen Silbergroß
werden.

Urtheil aufzuspre
en verfaßt / vnd ab
auff jedern fall der

Hoffges

teul/ zu Titeln/ vnd
meldet vnd angezei
schen wir obgemelter
weig vnd Lüneburg/
/ weiß vnd wuß/ als
wir

wir auß Fürstlicher macht/ vnd in krafft vnser Landesfürst
lichen Regalien vnd freyheiten / auch von Recht vnd ge
wonheit wegen thun sollen/können/ oder mögen.

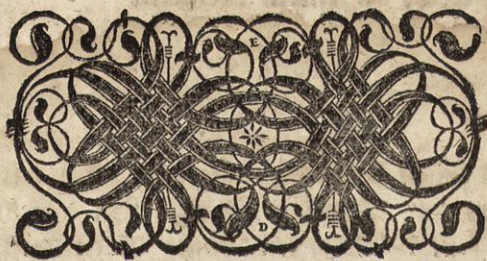
Befehlen auch hierauff ernstlich/ meinen/vnd wollen/
das solche vnser Hoffgerichts Ordnung/ stett/ vest / vnd
vnuerbrüchlich gehalten/ derselben durchauß gelebt vnd
nachkommen werde/ die wir auch gebürlich selbst halten
wollen/ Doch vorbehaltlich/ das wir vnser Erben/ vnd
Erbnemen / dieselb jederzeit nach gelegenheit/ durch wei
tern zeitigen Rath verendern/ vermehren/ vnd verbessern
mögen/ ohne beschwerung der Partheyen/ vnd jedermens
niglich vnuerletzt an seinem Rechten.

Vnd sollen demnach vnser zu jeder zeit geordnete
Hoffrichter vnd Beysitzer schuldig sein / ob dieser vnser
Ordnung festiglich zuhalten/ damit deren durch sie selbst/
die Partheyen/ Advocaten/ Procuratoren / Gerichts Ses
cretarien/ vnd Schreiber / Fiscal/ Pedellen/ Boten/
vnd andere/dem Gericht verwandte Personen stracks/vnd
vnweigerlich nachgegangen / vnd gelebt werde/ Vnd
do sie in dem bey einem/ oder mehrren gebürliche folge auff
ihr vnderfagung nicht haben könten/ sollen sie solchs als

I iij

dann

Dann an vns gelangen lassen / Wollen wir vns gegen
den Ungehorsamen mit gebürlicher vnd ernstlicher
Straff / dermassen zuuerhalten wissen / damit zu spüren /
das wir diese vnser Ordnung / ohn alle zerrüttung vnd
vnuerbrüchlich gehalten haben / Auch menniglich dabey
schützen / vnd handthaben wollen / Zu verkündt haben dieser
Ordnung eine / die stets bey dem Gerichte bleiben / vnd
behalten soll werden / mit eigener Handt unterschrie-
ben / mit vnserm Fürstlichen Secret versigelt /
Geschehen vnd geben in vnser Vhese
Wolffenbüttel / bey der Heinrich
stadt / den Dritten Monats
tag Januarij / Anno
Christi
1571.



Folget

Folget das
Privilegium / vns
seiner seliger vnd löblichen
1562. gegeben / Darinnen
gen vnter 300. Gedruckt
ten wirdet / Vnd dessen
Titul gedacht / vnter
ten also

W. F. J.
gnaden
für / zu
Reichs
geru /
ationen /
nig / Infant in Hispanien
reich / Herzog zu Böhmen
Steier / zu Karnten /
zu Württemberg / Ober
Fürst zu Schwaben /
Römischen Reichs / zu
Durn vnd Niedern L.